VACANTE IMPERIO

SIGILLVM VICARIATVS IMPERII IN PART. RHENI SVEV. ET IVR. FRANC. DEI GRATIA
MAX. EMAN. V. B. & S. P. D. C. P. R. S. R. I. A. D. E. L. L.
CAR. PHIL. COM. PAL. RH. B. D. S. R. I. A. T. E.
in Part. Rh. Suev. et Iur.
Francon. Vicariorum.

M. Eben, sc.

Erste Abhandlung derer hohen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen

und
was dieserhalben
auf erfolgtes Ableben
Ihro Röm. Kayserl. Majest.
Carl des Sechsten
merckwürdiges vorgefallen
verabfasset
von

Johann Carl König
bey der Universität Marburg und der Juristen-Facultät daselbst Doctor und Professor Publicus Ordinarius.

Zweyte Auflage.

MARBURG
bey Philipp Casimir Müller 1743.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

Unter diejenige Grund-Säulen, worauf des Heil. Röm. Reichs innere Wohlfart und Sicherheit beruhet, sind fürnemlich diejenige Gerechtsame zu zehlen, welche bey Erledigung des Kayserl. Throns, und bis ein Allerhöchstes Oberhaupt von neuem erwählet worden, denen Hohen Herren Reichs-Verwesern, nach Inhalt der guldenen Bull, und vermög des unverrückten Herkommens, gebühren. Nachdeme nun auf erfolgtes Ableben weyl. Kayser Carl des VI. verschiedenes merckwürdiges vorgefallen, was man bey andern, die von dieser wichtigen Materie, ehehin geschrieben, vergeblich suchen wird: so habe ich gegenwärtige Abhandlung auf Verlangen dazumalen gleich nach dem Kayserlichen Hohen Todes-Fall durch den Druck bekant

gemacht. Es ist dabey die Einrichtung also getroffen worden, daß dieser Tractat sowol der Europ. Staats-Canzley, als denen Selectis Juris Publici Novissimis füglich beygebunden werden können: bin auch dazumalen, den weitern Verfolg besagten Selectis zu inseriren, Willens gewesen. Indeme aber hernach dienlicher erachtet, diese wichtige Materie besonders auszuführen: so habe ich die zweyte Abhandlung samt denen bis auf erfolgte Wahl Ihro Röm. Kayserl. Majestät Carl des *VII.* publicirten Urkunden, nicht nur in einem besondern Tractat lezthin ediret, sondern bin auch ein gleiches in Ansehung des weitern Verfolgs zu beobachten, entschlossen. Da nun von dieser ersten Abhandlung die andere Auflage zu besorgen nöthig gewesen: so war ich diese wichtige Materie in ihrem vollständigen Zusammenhang auszuführen anfangs Willens: habe aber hernach dieses Vorhaben auf eine anderweite Gelegenheit anszustellen, und dahero gegenwärtige zweyte Auflage, ausser ein und ander wenigen Zusäzen, in gleicher Gestalt und Anzahl derer §§. mitzutheilen, vor dienlich erachtet. Marburg den 6. April

1743.

Erste Abhandlung von denen Hohen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen.

§. I.

Das mit dem Abendländischen Kayserthum, seit der Regierung Kayser Otto des Grosen, verknüpfte Teutsche Reich beruhet nicht sowol auf einer beständigen Erbfolge, sondern vielmehr auf einer, nach Inhalt der Guldenen Bull, eingerichteten freyen Wahl derer Chur-

Auf wie vielerley Weise der Kayserl. Thron erlediget wird.

fürsten. Es kan dahero selbiges auf verschiedene Weise erlediget werden: als 1.) wann ein zeitlicher Kayser von denen Feinden bey entstandenen Krieg gefangen: oder aber 2.) aus hinlänglichen, und vorhero genugsam untersuchten Ursachen der Kayserlichen Regierung unfähig erkläret wird. Jngleichen 3.) wann selbiger über die Alpen-Gebürge nach Jtalien, oder anderweit entfernte Erb-Königreiche und Länder verreiset, und solchergestalt lange Zeit abwesend ist. Sodann 4.) wann er Cron und Scepter freywillig, jedoch aus triftigen, und von denen Churfürsten des Reichs für zureichend erkanten Beweggründen, niederleget: oder endlich 5.) durch den Tod dem Heil. Römischen Reich entrissen wird.

§. 2.

Ob 1.) und wenn der Kayser von den Feinden sollte gefangen genommen werden.

Alle diese vorhin angeführte Fälle gründen sich theils auf die Fundamental-Reichs-Geseze, und das Herkommen; theils aber werden sie durch die Geschichte noch weiters bewähret. Daß ein Römischer Kayser jemaln von den Feinden wäre gefangen genommen worden, davon findet sich zwar in denen Reichs-Geschichten kein Exempel. Es hätte aber solcher Zufall, unter andern Kayser *Carl* dem *V.* gar leicht begegnen kön-

können, indeme er nicht nur bey Belagerungen und Feldschlachten mehrentheils in höchster Person sich selber eingefunden hatte; sondern auch zum zweytenmal die Reise nach seinem Erb-Königreich Spanien durch Franckreich, als König Franciscus der I. daselbsten regierete, unternommen. Dann da besagter König Franciscus in dem Maylandischen bey Pavia von ihme ehehin gefangen genommen worden, so hätte er hinwiederum unter allerhand Prætext gar leicht auf einige Zeit ein Französischer Staats-Gefangener dazumal werden, und solcher gestalt das Reich in verwaisten Zustand sezen können.

§. 3.

Oder aber 2.) der Regierung unfähig erklaret werden?

Der zweyte Fall ereignete sich nicht nur vor Errichtung der Gulden Bull mit Kayser **Heinrich** dem IV, Kayser **Otto** dem IV, ingleichen Kayser **Adolph** aus dem Haus Nassau; sondern auch hernach mit Kayser Wenceslao, Kayser Carl des IV. ältesten Herrn Sohn. Dann, nachdeme die Churfürsten auf verschiedene desfals vorhero gepflogene Berathschlagungen in dem Jahr 1400. den Schluß gefasset, ihn tanquam negligentem & destructorem Imperii des Reichs zu entsezen: so ist solcher Schluß am 20. August besagten Jahrs zu Ober-Lanstein am Rhein bey Rensee durch die drey geistliche Churfürsten, und dem Pfalz-

Grafen am Rhein solenniter vollzogen, und das ganze Reich der dem Kayser Wenceslao geleisteten Pflicht entbunden, und entlassen, auch an dessen Stelle Herzog **Friedrich** aus dem alten Braunschweigischen Haus zum Römischen Kayser erwählet worden, welchen aber noch, vor erfolgter Crönung, Heinrich von Waldeck, nebst andern dessen Mitverschwornen, zu Frizlar mörderischer Weise um das Leben gebracht hatte.

§. 4.

Ingleichen 3.) wann der Kayser auf eine lange Zeit ausser Teutschland verreiset?

In denen älteren Zeiten, da die Kaysere sich noch von denen Päbsten haben crönen lassen, und die Hände voll mit denen Italiänischen Angelegenheiten zu thun hatten, ist der dritte Fall mehrmalen vorgekommen. Dann als Kayser **Otto** der I. im Jahr 961. mit einer Armee nach Italien gezogen, überließ er seinem Herrn Sohn Churfürst **Wilhelm** zu Maynz die Interims-Regierung in Teutschland. Eben dergleichen wurde vom Kayser **Friederich** dem I. als er sich in dem Jahr 1154. zu Rom crönen lassen, König *Uladislauo* in Böhmen, und, bey einem unternommen Kreuz-Zug nach dem gelobten Land seinem Prinzen, König **Heinrich**, übertragen. In den folgenden Zeiten hat Kayser **Friedrich** der II. bey seinem Aufenthalt in Italien, Churfürst **Engelbert** zu Cölln: und Kayser

ser Heinrich der *VII.* seinem Herrn Sohn Johann, König in Böhmen, zum Reichsverweser bestellet. Welche Ehre diesem lezteren auch hernach 1328. und König **Eduard** dem III. in Engelland 1336. unter der Regierung Kayser **Ludwigs** aus Bayern widerfahren ist. Kayser **Carl** der IV. trug dergleichen Sorgfalt Balduino Erz-Bischoffen zu Trier auf, und ernante in dem Jahr 1378. Carl den VI. Dauphin von Franckreich zum Vicario in dem Königreich Arelat. Unter Kayser Ruprecht aus der Pfalz bekleidete diese höchste Würde, erstlich König Sigismund in Ungarn, und hernach Erz-Bischof **Conrad** zu Maynz: ferner unter Kayser **Maximilian** dem I. der kluge Churfürst **Friederich** in Sachsen, und unter Kayser **Carl** dem V. dessen Herr Bruder, König **Ferdinand**. Nun wird zwar hiebey von denen Publicisten die Frage erörtert, ob in Abwesenheit des Kaysers der Thron für erledigt zu achten, oder nicht? Mithin, und ob sodann die ordentlichen Herren Reichs-Vicarii sich die Verwaltung ihrer Gerechtsame zu arrogiren, befugt oder nicht? Wir können uns aber dermalen hiebey nicht aufhalten.

§. 5.

Was hingegen den vierden Fall betrift, so lesen wir, daß schon unter denen alten Römischen Kaysern *Diocletianus* in dem Jahr

4.) Oder Cron und Scepter

freywillig niedergeleget. 304. wegen kräncklicher Leibes=Constitution und anhaltender Gemüths=Schwachheit, Cron und Scepter niedergeleget. Kayser Lotharius der I. that desgleichen, und beschloß sein Leben Anno 855. in dem Closter Prün. Nicht weniger faßte in den späteren Zeiten der grosse Kayser Carl der V. eben diesen Entschluß, wovon er nicht nur seinem Herrn Bruder Ferdinand, damaligen Römischen König, sondern auch denen Ständen des Reichs bereits in dem Jahr 1556. die schriftliche Eröfnung gethan. Dahero, und als selbiger zwey Jahr darauf an die Churfürsten dieserhalben eine besondere Gesandschaft aus Spanien nach Teutschland abgeschicket, und denenselben die wichtigen Ursachen, die ihn, auf diesem Entschluß zu beharren, bewogen, eröfnen lassen; so ist auf erfolgte solenne Reichs=Abdanckung, dessen Herr Bruder, König Ferdinand in dem Jahr 1558. zum Römischen Kayser gesalbet, und gecrönet worden.

§. 6.

Endlich 5.) wann ein zeitlicher Kayser mit Tod abgehet. So selten sich aber erst erwehnter Fall in dem Heil. Röm. Reich von dessen Anfang, bis auf gegenwärtige Zeiten berührter massen ereignet: desto öfter hat sich hingegen der fünfte und zwar erst vor kurzen ereignet, als **Ihro Kayserl. Majest.** *CARL* der *VI.* Glorwürdigsten Angedenckens, die zeitliche Cron mit der ewigen verwechselt, und

da=

dadurch das Heil. Röm. Reich bis auf, GOtt gebe, baldige neue Kaysers-Wahl in verwaisten Zustand gesezet hat.

§. 7.

Nun erfordert aber die Staats-Klugheit, und die darauf beruhende allgemeine Wolfahrt, daß woferne der Kayserliche Thron auf ein oder die andere vorhin angezeigte Weise erlediget, und das Reich solchergestalten ihres Allerhöchsten Oberhaupts beraubet worden, nichts destoweniger Friede und Ruhe ungestört erhalten, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, jeder Stand des Reichs bey seinen erworbenen, und von Alters hergebrachten Gerechtsamen geschüzet, allen Unruhen vorgebeuget, und was das fürnehmste die freye Wahl eines neuen Römischen Kaysers glücklich angefangen, befördert, und bald vollendet werde. Solchemnach ist, um eines Theils diese löbliche und höchstnöthige Absicht zu erhalten, und andern Theils die ehemalige betrübte Zeiten, welche Teutschland nach Kayser Friedrich des II. Tod, bis auf die beglückte Wahl Kayser **Rudolphs von Habspurg**, ungemein zerrüttet, nicht wieder zu erleben, am dienlichsten erachtet worden, daß entweder gewisse Reichs-Vicarien bis auf erfolgte Wahl eines neuen Oberhaupts die Höchsten Majestäts-Gerechtsame im Namen des Reichs verwalten, oder aber an-

Was sodann des Reichs Wolfahrt erfordert.

noch bey des Kaysers Lebzeiten ein Römischer König, als dessen ohnstrittiger Nachfolger am Kayserthum erwählet werde. Jenes hat Kayser Carl der IV. durch die Guldene Bull in Richtigkeit zu bringen: dieses aber Kayser Friedrich der III. (oder V. wie ihn andere nennen) in dem Jahr 1485. bey dem Reich auf beständig einzuführen, getrachtet.

Besonders in Ansehung der Herrn Reichs-Vicarien.

§. 8.

Es hat sich aber das leztere bey Lebs-Zeiten Ihro Kayserl. Majest. Carl des VI. bekantermassen nicht fügen wollen, dahero wir uns bey denen Prärogativen, welche einem bey Leb-Zeiten des Kaysers erwählten Römischen König zukommen, vorjezo nicht aufhalten; sondern vielmehr diejenige Gerechtsame, welche die Herren Reichs-Vicarien, bey Erledigung des Kayserlichen Throns, im Namen des Reichs auszuüben befugt, und zwar, wie selbige theils nach Inhalt der Güldenen Bull, theils aber nach dem Herkommen, und der inneren Reichs-Verfassung beschaffen zu seyn pflegen, in möglichster Kürze berühren und abhandeln wollen.

Wann die Vicariats-Gerechtsame ihren Anfang nehmen.

§. 9.

Die Verwaltung des Heil. Röm. Reichs kommet denen ordentlichen und beständigen Verwesern desselben, vermög der Güldenen Bull, und also Kraft eines unveränderlichen Reichs-Gesezes zu. Dahero Selbige dero

dero Gerechtsame zwar sogleich nach des Kaysers Tod auszuüben befugt sind, es wird aber jedoch, und woferne Zeit und Läufte nicht ein anderes erforderen, damit durch Aussfertigung derer Vicariats-Patente einige Wochen hernach der Anfang gemacht: da inzwischen der höchste Todes-Fall, entweder durch die Kayserliche Frau Mutter, oder durch die verwittibte Kayserin Maj. ingleichen durch die nächsten Herren Agnaten, wie ehehin mehrmalen geschehen; oder aber nach Beschaffenheit der Umstände, durch die Kayserliche Prinzeßin, wie vorjezo durch die Königin von Ungarn und Böhmen, vermählte Herzogin von Lothringen und Groß-Herzogin von Toscana, erfolget ist, an die Reichs-Vicarien, und des Heil. Röm. Reichs Erz-Canzler, sodann an die übrigen Churfürsten, durch absonderliche Gesandschaften kund gemacht wird. Stehen andere Fürsten und Stände des Reichs mit dem Kayserlichen Hof in gutem Vernehmen, oder in naher Anverwandschaft: so geschiehet an dieselbige die Notification des Kayserlichen Absterbens gleichergestalt auf so eben gemelte Art und Weise.

§. 10.

Hierauf erfordert die allerunterthänigste Hochachtung, womit Ihro Kayserl. Majest. bey dero Lebs-Zeiten, von sämtlichen Churfürsten, Fürsten, und Ständen des

Was für Solennitäten vorhero beob-

achtet werden. Reichs sind verehret worden, daß solche auch bey dero erfolgten Ableben an den Tag geleget werde. Zu dem Ende geschiehet die Condolenz-Erstattung an sämtlich-Kayserliche Höchste Anverwandten, theils durch eigenhändige Schreiben, theils durch besonders deßfals abgeordnete Gesandschaften. Ferner unterlässet man nicht, das allgemeine Leidwesen in sämtlichen Landen und Provinzien des Heil. Röm. Reichs, nach Unterschied der Religion, theils durch prächtige Toden-Gerüste, Vigilien, Seelen-Messen, und öffentliche Proceßionen; theils durch solenne Leichen-Reden, und Leichen-Predigten, wie auch Läuten der Glocken alle Tage einige Wochen hindurch; theils durch Anlegung der Trauer bey denen Höfen, und in denen Reichs-Städten, durch die respectivé fürnehmste und ansehnlichste Personen, bis auf eine bestimmte Zeit öffentlich zu bezeigen, und an den Tag zu legen.

§. 11.

Wie die Vicariats-Patente verabfasset werden.

Inzwischen, und nach Verfliessung ohngefehr vier Wochen werden die Vicariats-Patente ausgefertiget, und beruhet derselben Inhalt überhaupt kürzlich darauf, daß 1.) der Kayserliche hohe Todes-Fall förmlich kund gemacht wird; 2.) daß die Vicariats-Regierung Kraft der Guldenen Bull, der Kayserlichen deßfals weiters ertheilten

Pri-

Privilegien, wie auch vermög des unverruckten Herkommens, und lezterer darüber empfangener Belehnung, wäre angetretten worden; daß 3.) der Allmächtige fördersamst inbrünstig anzuruffen, das Heilige Röm. Reich wiederum mit einem Ober-Haupt zu versehen; 4.) daß sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände hinlängliche, und zu Erhaltung, Fried, Ruhe und Eintracht im Heil. Röm. Reich dienende Anstalten vorzukehren, ohnermangeln mögten; daß 5.) bey, wider Vermuthen, sich ereignenden Mißhelligkeiten jederman mit seiner Klage gehöret, und unpartheyische Justiz in allem administriret werden solle; und, daß man sich 6.) in gute Verfassung stellen, auch darinnen erhalten wolle, um benöthigten Falls alle Hülfe und Beystand, nach jedes Landes und Orts Vermögen, leisten zu können. Damit aber diese wichtige Materie desto deutlicher erläutert werde: so wollen wir diejenige Vicariats-Patente in Forma beyfügen, welche lezthin von Chur-Sachsen; wie auch von Chur-Bayern und Chur-Pfalz gemeinschaftlich verabfasset, und durch den Druck bekant gemacht worden, wie folget.

§. 12.

Wir Friedrich August von GOttes Gnaden / König in Pohlen / Groß- Chur-Sächsisches Vi-

cariats-Patent.

Groß-Herzog in Lithauen/ zu Reussen/ Preussen/ Mascovien/ Samogitien/ Kyovien/ Vollhinien/ Podolien/ Podlachien/ Lifland/ Smolenßcien/ Severien / und Jschernicovien/ 2c. 2c. Herzog zu Sachsen / Jülich/ Cleve, Berg/ Engern/ und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst ; auch desselben Reichs, in denen Landen des Sächsischen Rechts und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen / auch Ober-und Nieder-Laußniz / Burggrafen zu Magdeburg/ Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein 2c. 2c.

Entbiethen allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist-und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Amt-Leuten, Voigten, Pflegern/ Schulzen, Burgermeistern, Richtern, Räthen derer Städte, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern, was Würden, Standes und Wesens die sind, unser Freund-Bruder-und Vetterliche Dienste, Freundschaft, und was wir liebes und gutes vermögen, freundlichen und

und günstigen Gruß, Gnaden und alles Gutes zuvor.

Durchlauchtigste/ Großmächtigste / Hochwürdigste, Durchlauchtige, Durchlauchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlich geliebte Brüder, Vettern, Oheime, Freunde, Liebe besondere und Getreue. Euren Majestäten, Euren Lübdn und Euch geben Wir aus hochbetrübtem Gemüth zu vernehmen: welchergestalten dem Allweisen GOtt nach seinem unerforschlichen Rath gefallen, den Weyland Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn *CARL* den *VI.* erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König 2c. 2c. Erz-Herzogen zu Oesterreich 2c. Unsern freundlich geliebten Bruder, Vetter, und Nachbar, Lobseligster Gedächtnus, am 20. dieses Monats früh um 1. Uhr durch ein seliges Ende aus diesem zergänglichen Leben zu sich in die Himmlische Glorie aufzunehmen, dessen Seele der barmherzige GOtt gnädig seyn, dem Leichnam aber eine sanfte Ruhe, und am grossen Tage des HErrn eine fröliche

Auf-

Auferstehung zum ewigen Leben verleihen wolle.

Allermasen Uns nun, als Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, vermöge der Gulldenen Bulle, und uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das heilige Reich mit keinem Haupte versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtes und in unser Vicariat gehörenden Provinzien angefallen und zustehet; Also haben wir Uns, aus angestammter Liebe und Patriotischer Anneigung gegen das heilige Reich, Teutscher Nation, unser geliebtes Vaterland, demselben und dessen Ständen zum Trost, Ehr, und Nuzen mit solchem zwar mühseligen Amte beladen wollen.

Je gefährlicher nun die Zeiten bey denen dermalen vorhandenen bedencklichen Conjuncturen sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede- und Ruhestand erhalten und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet werden. Und dannenhero ist von wegen Unseres Amts, Unser Begehren, Unserhalben aber Unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen, **Eure Majestäten / Euer Lübdn. und Ihr** wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen, auch vor

vor Sie, und Euch selbst GOtt den Allmächtigen andächtlich anzurufen, das Heil. Röm. Reich gnädiglich mit einem Haupte Ihm gefällig, und Uns allen tröstlich, fördersamst zu versehen, Sie und Ihr wollet auch dem Heil. Röm. Reich Teutscher Nation zu Ehren, und Wohlfart Ihnen, und Euch selbst zu Gute, und Uns zu Gefallen in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung, Ihrer, und Eurer jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke, und Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewinne, dadurch Aufruhr oder Weiterung entstehen mögte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an Uns gelangen, und zur Verhör- und Handlung kommen lassen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit GOttes Hülfe entweder in Güte beygelegt, oder nothdürftig mit Eurer Majestäten, Euer Lübdn. Eurer und anderer des Heil. Reichs-Stände Rath und Hülffe alle Thätlichkeiten möglichsten Fleisses abgewendet werden möchten.

Eure Majestäten / Eure Lübdn. und Ihr wollen sich auch, dem Heil. Reiche zum besten, einheimisch, und in guter

Ver-

Verfassung dermasen halten, wo im Reiche sich Sachen begeben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen, und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte, oder wo sich jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was widerwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOtt vor sey! daß **Eurer Majestäten / Eure Lübdn. und Ihr /** sodann, neben andern Mit=Ständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beschwehrung zu schüzen, auch Hülfe und Beystand nach jedes seiner Länder und Oerter Vermögen, bey dürffendem Fall, zu thun sich angelegen seyn lassen, bis durch Verleyhung GOttes des Allmächtigen und obersten Regierers das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde. In dem allen wollen **Eurer Majestäten / Eure Lübdn. und Ihr** Euch freundlich und gutwillig halten, weil der ganzen Christenheit, und sonderlich dem Heil. Reiche, und ganzen Europäischen gemeinen Wohlfart, auch Uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch Unser besonderes Vertrauen darinnen stehet, **Eure Majestäten / Eure Lübdn. und Ihr** werden von sich selbst, ohne einig Unser Erinnern, darzu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir um Eurer Majestäten, Eurn

Lübdn.

Lübdn. und Euch samt und sonders freundlich erwiedern, günstig verschulden, und gnädiglich erkennen. Gegeben zu Dreßden unter unserm Königlichen Chur-Secret den 24. October, Anno Christi 1740.

§. 13.

Chur-Bayerisches und Chur-Pfälzisches gemeinschaftliches Vicariats-Patent.

Von GOttes Gnaden/

Wür

Carl Albrecht in Ober- und Niedern-Bayrn/ auch der Obern-Pfalz Herzog/ Pfalz-Graf bey Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß/ und Churfürst/ Land-Graf zu Leuchtenberg;

(Und Wür)

Carl Philipp Pfalz-Graf bey Rhein/ des Heil. Römischen Reichs Erz-Schaz-Maister/ und Churfürst/ in Bayrn/ zu Gülch/ Cleve/ und Berg Herzog/ Fürst zu Mörs/ Graf zu Veldenz/ Sponheimb/ der Marck/ und Ravensperg/ Herr zu Ravenstein;

Als in Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens Fürsehere und Vicarii.

Entbieten allen, und jeden des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Frey-Herrn, Herren, Ritteren, Städten, Gemainden, und sonst allen anderen des Heil. Reichs Verwandten, und Unterthanen, und Angehörigen, (was Würden, Stands, oder Wesens sie seyen) Unsere freundliche Dienst, freundlichen, gönstigen, gnädigen, und gnädigisten Grueß, Gnad, und alles Guete zuvor. **Hochwürdigiste / Durchleuchtigiste / Hochwürdige, Durchleuchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrne, Würdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, und Weise, besonders liebe Freund, freundliche liebe Vatter, Vetter, und Oheimb, liebe getreue und besondere.**

Euer Lübdn: Lübdn: Freundschaft / und Euch fügen Wür mit disem Unserem offenen Brief dienstfreundlich, günstig, gnädig, und gnädigist zu wissen. Nachdeme GOTT der Allmächtige, nach seinem unwandelbaren Rath, und heiligen Willen, Weyland den Allerdurchlauchtigisten, Großmächtigisten Fürsten

sten, und Herrn, Herrn Carl den Sechsten, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehreren des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, und Böheimb rc. König, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, in Ober- und Nieder-Schlesien rc. rc. Marggrafen zu Mähren, Grafen zu Tyroll, und Görz rc. Unseren allergnädigisten Herrn, und Herrn Vettern, höchst-lobseliger, und glorwürdigister Gedächtnuß, Donnerstag den zwainzigisten gegen 2. Uhr Nachts gegenwärtigen Monats-Tag October aus diesem müheseligen, und zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgefordert, und dardurch die Provision, Verwaltung, und Vicariat des Heil. Reichs sich offen ergeben. Gleich aber Wür beede obbenambste des Heil Römischen Reichs Churfürsten Uns zu Abschneidung grosser Zwistigkeiten, welche sich zwischen Unseren beeden Chur-Häusern, wegen Verwesung des Reichs in denen dahin gehörigen Landen vormals eraignet haben, vor ainigen Jahren wohlbedächtlichen solchergestalten verainiget, und verstanden, daß auf des Heil. Römischen Reichs erledigten Oberhaubts-Fall, Wür die Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechten gesamt, unzertheilter, und gemainschaftlich führen sollen, und

wollen; Durch so erfolgten Hintritt sohin nunmehro Uns, vermög ausdruckentlicher Verordnung der goldenen Bull, Münster- und Oßnabrugischen Friedens, Kayserl. und Königl. Confirmationen, Privilegien und Observanz die Provision, Verwaltung, und Vicariat des Heil. Röm. Reichs, in gemelt denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, bis dasselbe, nach dem Willen des Allmächtigen, wiederumben mit einem ordentlichen, Haubt versehen, würcklichen anerwachsen, und zuekommet, daß Wür Uns zu des Heil. Röm. Reichs, und dessen hohen, und löblichen Ständen Ehre, Nuzen und Wollfart schuldig erkant, solche Verwaltung, und Vicariat, nach Anlaitung obberührter goldenen Bull, Münster- und Oßnabrugischen Friedens, Kayserl. Confirmation, Privilegien, und Herkommens, gemeinschaftlich auf Uns zu nehmen, und demselben, Unserem besten Verstand, und Vermögen nach, vorzustehen; Inmasen Wür dann zu solchem Ende Unser Vicariats-Hof-Gericht für dermalen in des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt **Augspurg** gnädigist angeordnet, und niedergesezt haben. Solchemnach, und ob Wür schon keinen Zweifel tragen, **Euer Lůbdn: Lůbdn: Freundschaft / und** Ihr werden dieses, zwischen Uns gemeinschaftlich verglichenen, und sonsten zustehenden

henden Rechtens, Würden, und Dignität ohne das gute Wissenschaft haben; haben Wür jedoch zu männigliches Nachrichtung, dasselbe, und daß Wür Uns solcher Verwaltung, und Vicariats würcklichen unterzohen, durch diesen Unseren offenen Brief allenthalben verkündten, und publiciren wollen. Uns demnach dienst-freundlich, günstig, gnädig, und gnädigist versehend, auch begehrend, **Eur Lbdn: Lbdn: Freundschaft / und Ihr** werden, und wollen sich in Zeit dieses Unseres Vicariats, zu gedeylicher Wollfart des Heil. Röm. Reichs, auch Erhalt- und Fortpflanzung Frieden, Ruhe, und Einigkeit, alles friedlichen, und ruhigen Wesens befleissen, keiner den anderen mit Gewaltthaten beschwären, sonderen vielmehr, da je eines, oder anderen Orts Mißhelligkeiten, Anstand, und Streit entstehen wolten, dieselbe, und deren Erörderung, als sich gebühret, bey und an Uns, als Vicarien suchen, und bringen. Nicht weniger auch ein jeder des Heil. Röm. Reichs Lehenmann, und Vasall, deme, in Kraft vorangeregter goldenen Bull, auch anderen Reichs-Saz- und Ordnungen, seine Lehen von Uns, als an obbemelten Orten des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechten, Fürseheren, und Vicarien, zu recognosciren, und zu empfangen geziemet, von selbsten sorgfältig

seyn, daß jeder in gebührender Zeit deß, in denen Lehen=Rechten zur Recognition bestimten Termins, bey Unserem gemeinsamen Vicariats=Gericht einkomme, und sich von der darauf gesezten pœna caducitatis hüete. Wie Wür dann des geneigten Gemüths, und Erbietens seyn, männiglich in seinem Anbringen zu hören, und darauf Recht, und Billigkeit dermasen widerfahren zu lassen, daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach haben möge. Neben deme auch, ob Wür Uns wohl nicht versehen, daß, Zeit wahrenden Unseren Vicariats, des Heil. Röm. Reichs Ruhestand verstöhret werden solte, (darfür die göttliche Allmacht inbrünstiglichen anzuflehen) nichts destoweniger versicheren **Euer Lübdn. Lübdn. Freundschaft / und Euch** hiemit dienstfreundlich, gnädig, und gnädigist, auf all unverhoften widerigen Fall, mit Eur Lübden Lübdn. Freundschaft, Eür, und anderer des Heil. Römischen Reichs Ständen Rath, und Hilf allen möglichisten Fleis anzuwenden, und mit denenselben Unsere äusseriste Kräften, Guet und Bluet daran zu strecken, damit, durch Verleyhung des Allmächtigen, aller Ungemach, Schaden, und Gefahr von dem Heil. Röm. Reich abgewendet, und alles in gutem friedlichen Stand, und Wesen erhalten werde: Zu denen Wür Uns auch alles getreuen Beystands,

stands, und Patriotischen Assistenz, der Gebühr nach, getrösten, und versehen, wie dißfals zu **Eur Lübdn. Lübdn. Freundschaft/ und Euch**/ Unser gänzliches Vertrauen gerichtet ist, und dieselbe, und ihr daran ein gut Löbl. Werck, wie es des Heil. Röm. Reichs ohnvermeidentliche Notdurft erforderet, bezeigen thun. Das wollen Wür umb Eur Lübdn. Lübdn. Freundschaft, und Euch, samt, und sonders, mit dienst-freündschaftlich-günstigen Willen, und Gnaden beschulden, und erkennen. Geben unter Unseren aufgetruckt gemainsamen Vicariat-Amts Insigl, den Dreißigsten Monats-Tag Octobris nach Unsers Heyland und Seeligmachers Geburt im Sibenzehenhundert, und Vierzigisten Jahr.

§. 14.

Vicariats-Jurisdiction in Handhabung unpartheyischer Justiz.

Was nun die Vicariats-Gerechtsame nach ausdrücklicher Verordnung der guldenen Bull betrift, so ist unter solchen das erste und fürnehmste, Recht und Gerechtigkeit in dem Heil. Röm. Reich zu handhaben, und auszuüben. Daß solches von dem Pfalzgrafen und Churfürsten beym Rhein, in den Rheinischen Landen, und in Schwaben, auch sonst, wo Franckenländisches Recht gilt: sodann von dem Herzogen und Churfürsten zu Sachsen an Enden und Or-

ten des Sächsischen Rechts und in solches Vicariat gehörenden Landen geschehen, und beobachtet werden solle, davon ist in berührter guldenen Bull Tit. V. die klare Versehung enthalten. Wie weit sich hingegen das Franckenländische und Sächsische Recht erstrecke, und in was für Provinzien die Pfälzische und Sächsische Vicariats-Gerechtsame auch noch heut zu Tag ohne Widerspruch können und mögen ausgeübet werden, solches bedarf einer weitern Untersuchung.

§. 15.

Wie weit sich die Pfälzische Vicariats-Jurisdiction ehehin erstrecket haben soll?

Der berühmte **Goldast** äussert hierüber seine Gedancken in der Vorrede über die Reichs-Sazungen und zwar in Ansehung der Chur-Rheinischen Vicariats-Jurisdiction folgender Gestalt. Der Kayserl hohen Reichs-Pfalz oder Chur-Pfalz (spricht er) sind unterworffen, und dazu gehörig gewest, alle Lande in der Sächsischen Pfalz nicht begriffen: nicht allein der Rothweilische Hof-Gerichts-Circul mit seinen Craysen, welches Hof-Gerichts obrister Richter ist, der Churfürst am Rhein, dadurch dann verstanden wird, nicht nur ganz Schwaben und Francken, sondern auch der Donau-Strom, bis an die Hungarische Gränzen, mit Tyrol, Kärnten, Bayrn, Oesterreich. Der Rhein-Strom von seinem Ursprung und Anstoß der Lombardischen Gränzen hinab bis an

das

das Brittannische Meer, mit Graubinden, Schweizerland, Wallis, Savoyen, Burgund, und was in dem Arelatischen Reich herwärts der Rhonen, item Lothringen, der ganze Teutsche Rhein, mit allen Chur- und Fürstenthümern, Städt und Herrschaften, samt allen Niederlanden, das ist, tota Alemania & Francia orientalis.

§. 16.

Was für Länder darunter nicht mehr gehören?

Ob nun oberwehnter Goldast seine Feder desfals zu weit habe ausschweiffen lassen, oder nicht, solches wollen wir vor diesesmal nicht untersuchen, sondern nur so viel melden, daß wenn auch die angegebenen Gränzen von dem Chur-Pfälzischen Vicariat seine völlige Richtigkeit hätten, nichts desto weniger weder die Schweiz, welche sich bekanter masen schon lange von dem Reich abgesondert, und zu einer freyen Republique gemacht hat; noch die drey Erzbißthümer Mez, Tull, und Verdun, samt der Grafschaft Burgund; noch die Landgrafschaft Elsaß, nebst Straßburg, und denen dazu gehörigen Verein-Städten; noch die beeden Herzogthümer Lothringen und Baar, als welche ansehnliche Lande insgesamt nunmehro zu Franckreich gehören, und demselben incorporirt sind, zu der Chur-Pfälzischen Vicariats-Gerichtbarkeit vorjezo können gezehlet werden.

§. 17.

Was für Provinzien hingegen davon eximiret worden?

Ferner ist in den vorigen Zeiten vieles von dem Burgundischen Crayß verlohren gegangen, und dasjenige, was in denen Oesterreichischen Niederlanden davon heut zu Tag annoch übrig, und dem Reich unterworfen, ist, nebst denen übrigen Oesterreichischen Erblanden, von der Chur-Pfälzischen Vicariats-Jurisdiction ausgenommen, und befreyet: gleichwie solches theils aus dem zwischen Kayser Carl dem V. und denen Reichs-Ständen zu Augspurg Anno 1548. getroffenen Vergleich, theils aus Kayser Leopold an Dero Reichs-Hof-Rath dieserhalb erlassenen Rescript d. d. Wien den 18. April. 1659. des mehrern erhellet. Wir wollen aber vorjezo, zu Erläuterung der Sache, nur erwehntes Rescript anführen, welches also lautet.

§. 18.

Kayserliches Rescript dieserhalben.

Von der Röm. Kayserl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn / Deroselben Löbl. Reichs-Hof-Rath hiemit in Gnaden anzuzeigen. Demnach bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. der Herr Churfürst in Bayrn um allergnädigste Confirmation Seiner Churfürstlichen Durchl. Vicariats-Actuum gehorsamlich eingekommen, und Ihro Majest. Deroselben

ben solche Confirmation, jedoch mit nachfolgendem Vorbehalt und Beding ertheilt haben: **Erstlich**, daß Ihro Kayserl. Majest. einzigem Vicario des Reichs über Dero Erb-Haus, und demselben angehörige Erb-Lande die geringste Jurisdiction nicht geständig, und dasjenige, was in der, Seiner Churfürstl. Durchl. in Bayrn ertheilter Confirmation sub verbis: In Landen des Rheins, Schwaben- und Fränckischen Rechtens, dem Herkommen gemäß enthalten, anderer Gestalt nicht, als privative, respective Ihrer Kayserlichen Majestät höchst-löblichen Erz-Hauses, welches erstberührtem Herkommen gemäß à Jurisdictione Vicariatus exemt ist, zu verstehen seye. Allermasen Ihro Kayserl. Majestät, wann deme zugegen in höchstgedachter Ihres Erz-Hauses Landen, von des Reichs-Vicariats wegen, ichtwas vorgenommen worden wäre, solches alles abrogirt, contradicirt, und solenissimè protestiret haben. Und dann fürs andere, daß denen Partheyen bey einem und andern Vicariat-Gericht die nothwendige Juris Remedia vorbehalten bleiben sollten:

Als haben allerhöchst-gedacht Ihro Kayserl. Majestät Anfangs ermelten Reichs-Hof-Rath dessen zu dem Ende zu erinnern, allergnädigst anbefohlen, daß derselbe solcher

cher ertheilten Confirmation zu Folge, auf obberührte Ihro Churfürstl. Durchlaucht Vicariats=Handlungen erkennen, procediren, und verfahren wollen.

An dem beschicht allerhöchst=gedacht Ihro Kayserl. Majestät allergnädigster Will und Meynung, die demselben mit Kayserl. Gnaden wohl zugethan. Signatum Wien unter Deroselben Kayserlichen Secret-Insiegel den 18. April Anno 1659.

(L. S.) **Georg Ulrich/**
Graf zu Wolckenstein.

Wilhelm Schröder.

§. 19.

Wie weit besagt Pfälzische Vicariats=Jurisdiction sich heute zu Tag erstrecke?

Woferne man also, und bey so bewandten Umständen kürzlich anzeigen soll, in was vor Provinzien des Heil. Röm. Reichs das Chur=Pfälzische Vicariat annoch heute zu Tag seinen freyen und ungehinderten Lauf habe und behalte: so ist ausser dem Churfürstenthum Maynz, Trier, Cölln, Bayern und Pfalz, dahin aus dem **Nieder=Rheinischen Crayß** zu rechnen, das Fürstenthum Arnberg, aus dem **Ober=Rheinischen Crayß** / die Bißthümer Wormbs, Speyer, Straßburg, Basel, inglei=

ingleichen der Johanniter-Meister, und die Rheinischen Prälaten: ferner das Herzogthum Zweybrücken und Birckenfeld, die Fürsten von Nassau, die Graf- und Herrschaften Spanheim, Leiningen, Saarbrücken, Falckenstein, Solms, Issenburg, Sayn, Wied, Hanau, Waldeck, Hazfeld und Wittgenstein: wie auch die freyen Reichs-Städte, Franckfurt, Wezlar, Friedberg, und Gellnhausen. Aus dem **Fränckischen Crayß**/ die Marggrafthümer, Bayreuth und Anspach (nebst der Gefürsteten Grafschaft Henneberg) die drey Bißthümer, Würzburg, Bamberg, und Eychstatt, die Teutsch-Meisterische Lande, nebst dem Fürstenthum Schwarzenberg, die Graf- und Herrschaften Löwenstein, Wertheim, Castel, Hohenlohe, Erpach, Dörnbach, Schönborn, Nostiz, Limburg, und Schönborn: hiernächst die freyen Reichs-Städte, Nürnberg, Schweinfurth, Weisenburg, Rothenburg, und Windsheim. Aus dem **Schwäbischen Crayß**/ das Herzogthum Würtenberg, die Marggrafschaften Baaden-Baaden, Baaden-Durlach und Hochberg, die Fürsten von Lichtenstein wegen Schellenberg, die Fürsten und Grafen von Fürstenberg, Hohenzollern, und Oettingen: überdiß die Bißthümer, Constanz und Augspurg, die Gefürstete Abtey Kempten,

pten, die Gefürstete Probstey Elwangen, die Schwäbischen Prälaten insgesamt, die Graf- und Herrschaften Eberstein, Fugger, Königseck, Monforth, Grafeneck, Rechberg, Hohen-Embs, Pappenheim, Sinzendorf, Waldburg, Mindelheim, Wiesensteig, Justingen, Sulz, Kleggau, und andere zur Schwäbischen Banck gehörige Reichs-Grafen und Herren: wie auch die freyen Reichs-Städte, Augspurg, Ulm, Hall, Nördlingen, Reutlingen, Rothweil, Gemünd, Eßlingen, Dünckelspühl, Memmingen, Biberach, Landau, Kaufbayern, Ravensburg, Kemten, Leutkirchen, Wayl, Jßny, Pfullendorf, Giengen, Aalen, Wünpfen, Bopfingen, Buchhorn, Offenburg, Buchau, am Feder-See, Gegenbach, und Zell. Aus dem **Bayrischen Crayß** / das Erz-Stift Salzburg, die drey Bißthümer Passau, Freysingen, und Regensburg, Ober- und Nieder-Bayern, samt der Obern-Pfalz, das Herzogthum Neuburg, das Fürstenthum Sulzbach, die Landgrafschaft Leichtenberg, die Probstey Berchtolsgaden, die Abtey Kaysersheim, Rode, und Wald-Sachsen, die Grafen und Herren zu Ortenburg, Lockowiz, Wolfstein, Staufenfels, Degenburg, Hohen-Waldeck, und Maxelrain: ingleichen die freye Reichs-Stadt Regensburg. Sodann und über

diß

diß die freye und immediate Reichs-Ritterschaft in Francken, Schwaben, in der Wetterau, am Ober- und Nieder-Rhein.

§. 20.

Was für Streit desfals wegen des Herzogthums Bayern ehehin entstanden?

Ob das Herzogthum Bayern mit unter das Pfälzische Vicariat zu rechnen seye? darüber ist in den vorigen Zeiten vieler Streit entstanden. Dann nicht nur Anno 1524. hat man sich Bayrischer Seits auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg dieserhalben sehr beschwehret, sondern auch Anno 1612. als Chur-Pfalz bey dem erledigten Kayserlichen Thron Dero Vicariats-Patente, an den damaligen Herzog in Bayern, gleich an andere unter Dero Vicariats-Gerichtbarkeit gehörige Reichs-Stände, mit dem freundlichen Gesinnen, überschicket, solche in denen fürnehmsten Bayrischen Städten anzuschlagen. Denn man hat ob Seiten Bayern hierauf zur Antwort ertheilet, weilen das Pfälzische Vicariat sich in Bayern nicht erstrecke: als könte man dieses Gesinnen nicht Statt finden lassen. Von Chur-Pfalz wurde zwar dagegen repliciret, welchergestalten sich in dem Pfäzischen Archiv fände, daß Chur-Pfalz Anno 1496. und 1520. das Richterliche Vicariats-Amt in Bayern vollzogen, und folglich das Pfälzische Vicariat darinnen in den Gang gebracht hätte: wogegen aber

Bayern versezte, in Dero Landen hätte man von einem Vicario niemaln etwas gewust, und da unter denen so grossen Vicariats=Acten Chur=Pfalz mehr nicht, dann zwey Exempel anzuführen wüste; so könte jederman daraus schliessen, daß es mit dem Beweiß desfals gar schlecht beschaffen seyn müste. Absonderlich da eben dieses solche Exempel wären, welche einige unruhige Bayrische Unterthanen dazumalen erreget hätten, die aber beyde von dem Herzog in Bayern sogleich widersprochen, und zernichtet worden. Wie nun solches Chur=Pfalz nachgehends dabey gelassen hätte, also hofte man auch, daß Chur=Pfalz keine Neuerung machen, sondern sich vielmehr hierunter begreiffen, und mit dergleichen Ansinnen den Herzog, und die Bayrische Lande verschonen würde.

§. 21.

Wo hievon mehrere Nachricht zu finden?

Mehrers hievon ist in denen damals hierüber gewechselten Schriften zu finden, 1.) als in dem **kurzen Bericht von dem des Heil. Röm. Reichs Churfürstlicher Pfalz zustehenden** *Vicariat*. 2.) In dem **ab Seiten Bayern verfaßten kurzen Gegen=Bedencken und Bericht von der Churfürstlichen Pfalz=Vicariats=Gerechtigkeit**. 3.) In der **Rettung des Chur=Pfäl=**

Pfälzischen Vicariats wider das vorher bemerckte Gegen-Bedencken/ und Bericht von der Churfürstl. Pfalz Vicariats-Gerechtigkeit zu Bestärckung der Warheit in Druck gegeben *Anno* 1614. 4.) in der wohlgegründeten Widerlegung vermeinter Heidelbergischer Rettung. *de Anno* 1615. Weßwegen Herr Mayer in Continuatione Londorpii Actorum Tom. I. pag. 717. 741. und pag. 783. nachgesehen werden kan. Wir aber halten uns dermalen hiebey weiter nicht auf, indeme nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, zwischen Bayern und Pfalz neue Strittigkeiten, des Rheinischen Vicariats halber, entstanden sind: mithin davon unten sowol, als dem hernach dieserhalben getroffenen gütlichen Vergleich zwischen beeden Chur-Häusern, mit mehrern zu handelen, Gelegenheit vorkommen wird.

§. 22.

Was hiernächst Savoyen, und andere dem Heil. Röm. Reich lehenbare Italiänische Lande betrift; so ist hiebey eine gedoppelte Frage zu erörtern. 1.) Ob das in der güldenen Bull verordnete Reichs-*Vicariat* sich auch ausser Teutschlands Gränzen erstrecke? 2) Ob solche ausser Teutschland gelegene Provinzien unter dem Pfälzischen Vicariats- Was wegen der Italiänischen Reichs-Lehenbaren Provinzien zu bemercken?

District allein gehörig? oder/ob selbige nicht Chur=Pfalz und Chur=Sachsen gemeinschaftlich verbleiben? Ehe und bevor aber die Erörterung hievon gründlich geschehen kan, so ist kürzlich zu bemercken, welchergestalten das Teutsche Reich, nebst dem Arelatensischen und Longobardischen zusammen, das Heil. R. Reich ausgemachet habe, und daß zu diesem das Herzogthum Piemont, Mantua, Modena, Parma, und Florenz ꝛc. zu jenem hingegen Burgund, Dauphiné, Provençe, wie auch Savoyen, samt dem grösten Theil von der Schweiz, und denen Niederlanden gerechnet worden.

§. 23.

Ob sich die Vicariats=Jurisdiction dahin erstrecke?

Indeme aber hiedurch, und aus dem vorhergehenden erhellet, wie wenig dem Heil. Röm Reich von dem alten Königreich Arelat oder Austrasien übrig geblieben; als wollen wir in Erörterung der erstern vorhin aufgeworffenen Frage, unser Augenmerck vornemlich auf das Longobardische oder Italiänische Königreich richten. Nun scheinet zwar die in der guldenen Bull confirmirte Vicariats=Gerechtsame, könten sich auf die jenseits der Alpen gelegene Provinzien von darum nicht erstrecken, weilen 1.) der Päbstliche Stuhl sich dergleichen Prærogativ von alten Zeiten her angemaset. Hiernächst 2.) durch die guldene Bull ver=

verordnet worden, daß die Vicariats-Gerechtigkeit nur allein in denen Landen, wo das Sächsische, Schwäbische und Fränckische Recht in Ubung gewesen, exerciret werden solte, in Italien aber weder das eine, noch das andere jemalen gegolten habe. Ferner 3.) in denen Wahl-Capitulationen Kayser **Leopolds**/ und Kayser **Josephs** Artic. IV. dem Herzog von **Savoyen** das Vicariat in Italien zugesprochen: und 4.) in der Wahl-Capitulation Kayser **Carl des** *VI.* folgender Gestalt confirmiret worden. "So thun wir auch dasjenige, was" das Churfürstl. Collegium unterm dato den" 4. Junii unlängst verwichenen 1658. Jahr" an damaligen Herzogen zu Mantua, we-" gen Annullir- und Aufhebung des dem" Haus Savoyen zum Nachtheil unterfan-" genen Kayserl. und Reichs-Vicariats-" und Generalats in Italien geschrieben," hiemit allerdings einwilligen und bestätti-" gen, dergestalten, daß wir, ob desselben" Begrif vestiglich halten, und **die Her-" zogen von Savoyen bey ihrer in" Italien habender Vicariats-Ge-" rechtigkeit/ und Privilegien gebüh-" rend schüzen/ und handhaben wol-" len** 2c.

§. 24.

Nichts destoweniger, und da 1.) in der guldenen Bull nicht die mindeste Spuhr, Die Affirmativa in Ansehung

der ersten Frage wird behauptet.

so wenig, als in andern Reichs-Sazungen, und dem Reichsherkommen, von dem anmaslichen Reichs-Vicariat des Päbstlichen Stuhls anzutreffen. Hiernächst 2.) der Pabst, weder bey der An. 1657. noch bey der An. 1711. erfolgten Kayserl. Thron-Erledigung, dieserhalben sich zu regen getrauet. Uberdies 3.) der Stuhl zu Röm, dem Kayser und dem Reich je und allezeit unterwürfig gewesen. 4.) Die Herren Reichs-Interims-Regenten dero hohe Vicariats-Gerechtsame vom Reich zu Lehen tragen. Folgendes 5.) Deroselben Jurisdiction sich so weit erstrecken muß, so weit des Reichs Herrschaft gehet. Solche aber 5.) nach des Kaysers Tod, und bis ein neues Oberhaupt von denen Churfürsten erwählet worden, allenthalben, auch ausser Teutschland, sich extendiret. Anbey 6.) die Nicht-Annehmung des Fränckischen oder Sächsischen Rechts deßfals so wenig in dem Weg stehen kan. Als wenig 7.) die Vicariats-Jurisdiction und derselben Grenzen dadurch in Teutschland eingeschrencket werden, weilen in verschiedenen Provinzien besagt Fränckisches und Schwäbisches Recht, nach Errichtung der guldenen Bull, abgeschaffet worden. 8.) Der Herzog von Savoyen das Italiänische Vicariat einig und allein in des Kaysers Namen exerciret. Mithin 9.) auf erfolgte Erledigung des Kayserlichen Throns,

Throns, selbiges auf die in der guldenen Bull benannte allgemeine Reichs-Verwesers nothwendig zurückfallen muß. 10.) Die Herzoge von Savoyen **Carl Emanuel**/ und **Victor Amadäus der II.** selbsten der beeden Herrn Reichs-Verwesere Jurisdiction über sich erkant, wie solches in dem folgenden (§. 26.) des mehrern erhellen wird. Als bleibet kein Zweifel übrig, **daß deroselben hohe Reichs-Vicariats-Gerechtsame/ auch auf die ausserhalb Teutschland gelegene/ und des Reichs-Herrschaft annoch heute zu Tag unterworffene Lande/ sich allerdings erstrecke.**

§. 25.

Was ferner die vorhin aufgeworfene zweyte Frage belanget, **ob nemlich die ausser Teutschland gelegene Reichs-Lehnbare Lande unter dem Pfälzischen Vicariats-*District* allein gehörig: oder/ ob selbe nicht Chur-Pfalz und Chur-Sachsen gemeinschaftlich verbleiben:** so ist zwar nicht ohne, daß Kayser Ludovicus Bavarus gegen die Päbstliche Prætension auf das Italiänische Vicariat nur allein der Chur-Pfälzischen Gerechtsame, Erwehnung gethan, wann deßfals in Baluzii Collectione veterum Scriptorum unter andern stehet: Cum vacante Imperio Comiti Palatino Rheni de jure

Wie auch in Ansehung der andern Frage.

& approbata Imperii consuetudine observata hactenus inconcusse, præsertim in partibus Alemaniæ competat jus administrandi jura Imperii, Feoda ecclesiastica & temporalia conferendi, & cuncta alia negotia disponendi, Papa in dicti Principatus & principum suorum injuriam contendit, quod in nullum casum sibi competit, ad se (Papam) administrationem vacantis imperii pertinere. &c. Nichts destoweniger, und da gleichwol durch die guldene Bull dem Pfälzischen und Sächsischen Ober-Reichs-Verwesern gleiches Ansehen und Gewalt ertheilet, keinem aber über die, ausser Teutschland, gelegene Provinzien eine gewisse umschriebene Jurisdiction, welche sich doch nach des Kaysers Ableben allerdings bis dahin erstrecket, anberaumet worden; so folget, daß in denen Landen, die ausser Teutschland dem Reich verwant seyn, das Vicariat-Amt gemeinschaftlich verbleiben, und dahero von Chur-Pfalz, und Chur-Sachsen entweder zugleich verwaltet; oder aber wenigstens denen Italiänischen Reichs-Vasallen die Concurrentia Jurisdictionis offen, und unverwehrt verbleiben müsse. Ja und woferne Arelat, und Austrasien dem Reich annoch nach den alten Fus unterwürfig wären, eben müste dergleichen auch deßfals statt finden.

§. 26.

§. 26.

Es kan aber auch dasjenige, was so eben der Analogiæ Juris Publici gemäs erhärtert worden, noch weiters durch verschiedene Präjudicial-Fälle bestättiget werden. Dann so hat ehehin bey der Anno 1619. erfolgten Kayserl. Thron-Erledigung, Herzog Carl Emanuel von Savoyen, sowol an Chur-Pfalz, als Chur-Sachsen durch seinen Gesanden Henricum Loventicum die Erklärung thun lassen, welchergestalten er sich dem Reichs-Vicariat zufügen, und sich desselben Jurisdiction zu unterwerffen, keinen Anstand nehmen wolle. Und fast auf gleiche Art hat sich Herzog Victor Amadæus II. von Savoyen, bey erfolgtem Ableben Kayser Josephs geäussert, indeme er die Versicherung gethan, wie daß in Sachen der Lompardischen Vasallen Gravamina betreffend, er den Weg Rechtens bey denen Hohen Reichs-Vicariis zu erwählen, und zu gewärtigen, Willens wäre. Ferner meldete sich bey dem Ao. 1711. gedauerten Interregno ein gewisser Italiäner, Namens Fontanelli, und kam bey dem Chur-Sächsischen Vicariat um Revisionem in ehehin bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ventilirten Sachen, die Grafschaft Kolo betreffend, supplicando ein. Ja man versichert, der dazumal in Rom sich befundene Kayserl. Botschafter Marquis de Prié habe an die beede

Das Vorhergehende wird weiters bestätiget.

Herren Reichs=Vicarien geschrieben, und sich instruction ausgebeten, wie er sich zu verhalten hätte, im Fall durch den Päbstlichen Stuhl etwas in Italien des Vicariats halber, oder in Teutschland, in Sachen die Annaten=Kirchen, und andere Jura Imperii betreffend, durch Päbstliche Bullen, und Decreta, oder aber durch die Päbstliche Nuntios unternommen werden solte.

§. 27.

Wie weit sich die Chur=Sächsische Vicariats=Jurisdiction ehehin extendiret haben soll?

In wie weit sich ferner, wie oben gemeldet worden (§. 14.), das Chur=Sächsische Vicariat erstrecke, davon schreibet vorhin erwehnter **Goldast** in angeführten Ort, der Sächsisch=Kayserlichen hohen Reichs=Pfalz seye unterworffen gewest, nicht allein die Sächsischen Lande und Fürstenthümer, Geist= und Weltliche, wie die erzehlt werden in Sachsen=Spiegel in Anfang der Vorrede, sondern auch alle Fürstenthum denen Sachsen=Recht von Röm. Kayserl. Majest. sind gegeben, und zu halten auferleget worden, als da sind Pohlen, Böhmen, Mähren, Schlesien, Laußniz, Slaven, Wenden, Schleßwick, Holstein, Stormar und Ditmarsen, Pommern, Preusen, Liefland, Littau, Moscau und Samogithen, Marck zu Brandenburg, Meissen, Thüringen, bis an Franckenland, Ober= und Nieder=Sachsen, die Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und gan=

ze

ze beyde Ober- und Nieder-Sächsische Crayse, bis an die Wäser, darunter acht- und zwanzig Fürstenthum begriffen, haben sich nach den Sächsischen Rechten geachtet.

§. 28.

Nun lassen wir zwar ebenfals dahin gestellt seyn, ob, und in wie ferne **Goldast** die Sache desfals getroffen habe, oder nicht? inzwischen ist doch so viel bekant, daß weder Pohlen, Littauen und Preussen, noch Rußland, Samogithen, und Lifland, vorjezo mehr dem Heil. Röm. Reich unterworffen. Böhmen, Mähren, Schlesien, und Laußniz hingegen, nachdem, was oben von andern dem Durchlauchtigsten Erz-Haus Oesterreich zugehörigen Landen beygebracht worden, von der Vicariats-Jurisdiction überhaupts eximiret sind. Ob nun schon solchergestalten viele grosse und ansehnliche Länder, dem Chur-Sächsischen Reichs-Vicariat entzogen, so gehören nichts destoweniger heut zu Tag dahin die mehresten Provinzien des Ober- und Nieder-Sächsischen, wie auch des Westphälischen Crayses, und thut zur Sache nichts, daß in einigen derselben nach der Hand das Sachsen-Recht ist abgeschaffet worden, indeme bekant, daß selbiges nicht, als das Fundament, und Ursache des Sächsischen Vicariats in der guldenen Bulle angegeben;

Was darunter nicht mehr zu rechnen?

 ben;

ben, sondern vielmehr nur darum hinzugefüget worden, damit dieser Vicariats-District mit wenig Worten angedeutet, und desto besser von dem Chur-Pfälzischen unterschieden werden können.

§. 29.

Wie weit die Chur-Sächsische Vicariats-Jurisdiction sich heut zu Tag erstrecke?

Damit aber um so deutlicher erhelle, was für ansehnliche Länder und Provinzien auch noch heute zu Tag unter das Sächsische Vicariat zu rechnen, als wollen wir solche nach besagten Crayßen kürzlich anzeigen. Dahin gehören demnach, erstlich die drey Chur-fürstenthümer Sachsen, Brandenburg und Braunschweig. Sodann aus dem **Ober-Sächsischen Crayß**, die Stifter Merseburg und Naumburg, die Fürstenthümer Anhalt, Coburg und Querfurth, das Marggrafthum Meissen, die Landgrafschaft Thüringen, das Herzogthum Pommern, die Marck Brandenburg, die Abtey Quedlinburg, die Graf- und Herrschaften Schwarzburg, Mannsfeld, Corvey, Stollberg, Gleichen, und Hohenstein. Ferner aus dem **Westphälischen Crayß**, die Herzogthümer Westphalen, Jülich, Cleve und Bergen, welche drey leztere ehehin ihre eigene Kayserliche Vicarios gehabt, dergleichen der Herzog von Savoyen in denen Italiänischen Reichs-Lehenbahren Landen, annoch heute zu Tage ist. Uberdies die Fürstenthümer

Ost-

Ost-Frißland, Münden und Verden, die Bißthümer Lüttich, Oßnabrück, Münster und Paderborn, die Abtey Corvey, Stablo, Essen, Herforden, St. Cornelius-Münster, und Verden, die Grafschaften Marck, Ravensberg, Altenburg, Delmenhorst, Bentheim, Tecklenburg, Sayn, Lingen, Bronckhorst, Arenberg, Diepold, Hoya, Gerolstein, Lippe, Manderscheid, Reiferscheid, Schaumburg, Wied, Virneburg, Kunckel, und Riedberg. Endlich aus dem **Nieder-Sächsischen Crayß**/ das Herzogthum Braunschweig, Lüneburg, Magdeburg, Lauenburg, Bremen, Hollstein, Mecklenburg, die Fürstenthümer, Razeburg, und Halberstadt, die Bißthümer Lübeck und Hildesheim, wie auch die Reichs-Städte, Mühlhausen, Nordhausen, Goßlar, Bremen, Lübeck, und Hamburg.

§. 30.

Dessen jedoch ohngeachtet ist es in Ansehung einiger vorhinbemerckter Länder und Provinzien so gar richtig, und ausgemacht nicht. Angesehen einige von dem Chur-Sächsischen Vicariat, gleichwie die Oesterreichische Erblande von dem Chur-Pfälzischen, ganz ausgenommen und befreyt seyn wollen, dahin Brandenburg, Pommern, und Mecklenburg zu zehlen sind. Andere hingegen bald zu diesem, bald

Was für Zweifel desfals ereget werden?

zu

zu jenen Vicariats-District gezogen werden. Wobey wir uns aber vor diesesmal nicht aufzuhalten gedencken, noch weitläuftig untersuchen wollen, ob zum Exempel das Herzogthum Westphalen nicht vielmehr unter das Pfälzische Vicariat zu rechnen seye, und eben so wenig sind wir Willens, auszumachen, ob Hessen zu dem Pfälzischen oder Sächsischen Vicariat gehöre? oder aber von der Vicariats-Jurisdiction nicht vielmehr ganz eximiret seye? Noch, ob Henneberg diesem oder jenem Vicariat einverleibet? weilen eines Theils selbiges je- und allezeit zu Francken geschlagen worden, andern Theils hingegen seit vielen Jahren dem Haus Sachsen anheim gefallen und zuständig ist. Solte aber vor diesesmal die Wahl eines neuen Römischen Kaysers so bald nicht können zu Stand gebracht werden, so dörften diese und dergleichen Sachen bey sich ereignender Gelegenheit in mehrere Richtigkeit gesezet werden, als zu dato von darum nicht geschehen, weilen die Vicariats-Regierungen so lange nicht gedauret, daß diese und mehr andere Fälle hätten können vorkommen, noch vielweniger nach allen Umständen untersuchet, und entschieden werden.

§. 31.

Was für Reichs-Ge= Deme seye inzwischen wie ihm wolle, so wird nach Inhalt der guldenen Bull

unter

unter die Vicariats-Gerechtsame fürnemlich gezehlet, Recht und Gerechtigkeit, bey Erledigung des Kayserlichen Throns im Heil. Röm. Reich handzuhaben, und auszuüben, als ohne welche Grund-Säulen kein Reich und Republique, auch nur auf eine kurze Zeit, bestehen kan. Zu dem Ende ist nicht nur der Kayserliche Reichs-Hof-Rath vor undencklichen Jahren constituiret; sondern auch, und nachdeme die schädliche Befehdungen in Teutschland abgestellet, folgends die Justiz-Sachen sich vermehret, das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht 1495. angeordnet worden. Ausser diesen beeden höchsten Reichs-Gerichten, sind in denen ältern Zeiten, zu Hintertreibung des im Schwang gegangen eigenmächtigen Faust-Rechts, verschiedene Kayserl. Land-Gerichte, hin und wieder, angeordnet worden. Denn ausser dem **Rothweilischen Hof-Gericht**, welches Kayser Conrad der III. in dem Jahr 1146. errichtet, und dessen Jurisdiction auf Oesterreich, Francken, Schwaben und den Ober-Rhein extendiret, sind in **Schwaben** annoch folgende constituiret worden, 1.) das bekante Kayserl. Land-Gericht in Ober- und Nieder-Schwaben, 2.) das zu Frauenfeld, 3.) das zu Hochstätten, 4.) das auf der Leutkircher Heyde, oder in der Gepürs, 5.) das im Höggau und in Madach 6.) das

richte zur Justiz-Administration bestellt worden?

das zu Ranckweil, 7.) das zu Schackebuch, 8.) das zu Nellenberg in Hegau, 9.) das zu Ravensburg, 10. 11. 12.) das zu Ißny, Wangen und Weingarten, 13.) das zu Lindau und das im Stadt Hof zu Ulm. In **Francken** sind bekant, 1.) das Land=Gericht des Burggrafthums Nürnberg, 2.) das Kayserl. Land=Gericht des Herzogthums Francken zu Würzburg. In **Bayern**/ 1.) das Land=Gericht zu Hirschberg, 2.) zu Mauerstetten, 3. zu Greißbach. An dem **Ober=Rhein**/ 1.) das Kayserl. Land=Gericht auf der Lauben zu Hagenau, 2.) das Reichs=Gericht zu Blienschweyler, 3.) das Land= und Zenth=Gericht zu Bornheimer=Berge, 4.) das zu Neustadt im Speyergau, 5.) das zu Buseck, 6.) das Kayserl. und des Heil. Reichs Frey=Gericht in der **Wetterau**. Ferner in **Thüringen** das Land=Gericht zu Mittelhausen. Und das freye und heimliche Gericht in **Westphalen**. Es sind aber nicht alle mehr in Ubung, wie denn dieses lezteres, wegen des sich dabey geäuserten Mißbrauchs, schon unter der Regierung Kayser Maximilian des I. Anno 1512. abgeschaffet worden.

§. 32.

Unter was für Vicariats=Ju=

Indeme aber vorhin erwehnte Land= und Provinzial - Dicasteria, in Ansehung der Reichs=Gerichte, als Judicia inferiora con=

side=

siderirt, und dahero die Processe daselbst, nicht unter der Kayserlichen Namens Unterschrift, noch ex Mandato Sacræ Cæsareæ Majestatis proprio, gefertiget, sondern unter eines jeweiligen Hof-Richters Namen, und ex Commissione generali expediret werden, selbige auch mit dem Cammer-Gericht, und dem Reich-Hof-Rath keine Cocurrentem Jurisdictionem haben; sondern durch diese von jenem die Processe avocirt, und die Apellationes ohngehindert ergriffen werden können: als behalten selbige, bey erfolgter Erledigung des Kayserl. Throns, nach wie vor, ihren ungehinderten und unveränderlichen Lauf, stehen auch, was diejenige, so in Francken, Schwaben und Ober-Rhein gelegen, belanget, unter der Chur-Pfälzischen Vicariats-Ober-Jurisdiction. Gleichwie solches unter andern, die daselbst Anno 1619. ventilirte Rechts-Angelegenheit, in Sachen Margarethen Leonhard Pisters Wittib, entgegen und wider Johann Frecking von Seinsheim, Freyherrn, und Johann Bilzherr von Seinsheim, bewähret; als bey welcher Sentenz folgende Titulatur vorkommet, "Carl Graf von Hohenzollern als Hof-Gerichts-Statthalter von des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Frie-derich Pfalz-Grafen bey Rhein des H. R. R. Erz-Truchsessen und Chur-" fürst

risdiction selbige gehören?

„fürsten, in den Landen des Rheins „und Fränckischen Rechtens Für„sehrs und *Vicarii* &c.

§. 33.

Was Chur-Pfaltz wegen des Cammer-Gerichts für Schwürigkeiten Anno 1612. erreget?

Was hingegen den Kayserliche Reichs-Hof-Rath, und das Cammer-Gericht belanget; so ist nicht unbekant, daß an jenem in des Kaysers Namen allein, an diesem unter Kayserlicher und des Reichs Authorität zugleich, die Processe, und andere Rechtliche Angelegenheiten vorgebracht, untersuchet, und entschieden werden. Von jenem wird hernach die Rede vorfallen, da inzwischen von diesem bekant, daß es nicht nur durch Kayser Maximiliam dem I. mit und nebst denen Ständen des Reichs auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1495. errichtet, sondern auch noch heute zu Tag von Kayserl. Majestät und denen Ständen zugleich bestellt und unterhalten werde. Ob nun zwar solchergestalten ausser Zweifel, daß selbiges bey Erledigung des Kayserl. Throns unter beeden Hohen Reichs-Vicariis stehe, auch unter Deroselben gemeinschaftlichen Insiegel, die Jurisdiction ausübe, und die ergangene Urtheil in der Canzley ausfertige; so haben sich doch, auf erfolgtes Ableben Kayser Rudolph des II. im Jahr 1612. einige Schwürigkeiten dieserhalben hervorgethan. Angesehen der damalige Pfaltz-

Gräf

Graf Johann zu Zweybrücken, als Testaments-Vormund des annoch minderjährigen Chur-Prinzen Friedrich des V. behaupten wollen, das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht stehe von darum allein unter Chur-Pfälzischer Vicariats-Authorität, weilen durch die guldene Bull einem jeden von beeden Reichs-Verwesern ein gewisser District von Teuschlands Provinzien wäre angewiesen worden, die Stadt Speyer aber, woselbsten erwehntes Cammer-Gericht dazumalen sich befunden, ohnstrittig unter das Chur-Pfälzische Vicariat zu rechnen seye. Es ist aber diesem erregten Scrupel dazumalen gleich nachdrücklich begegnet worden, wie solches aus dem an das Cammer-Gericht erlassenen Chur-Sächsischen Schreiben d. d. 15. Februarii 1612. des mehrern erhellet, wie folget.

§. 34.

Von Gottes Gnaden Johann Georg, Herzog zu Sachsen rc. Unsern freundlichen Gruß, und geneigten Willen zuvor. Hochwürdiger, besonders lieber Freund, auch Wohlgebohrne, Veste und Hochgelehrte Liebe Besondere!

Chur-Sächsisches Schreiben dieserhalben an das Cammer-Gericht.

Wir sind glaublich berichtet worden, daß der Hochgebohrne Fürst, Herr Johann Pfalz-Graf bey Rhein, Vormund, und

der Chur-Pfalz Administrator, in den Landen des Rheins, Schwäbischen und Fränckischen Rechtens Fürseher, und Vicarius, Herzog in Bayern, Graf zu Veldenz, und Sponheim, unser freundlicher lieber Vetter, Schwager und Bruder, durch seiner Liebd. Canzler und Räthe zu erkennen gegeben, wasgestalt, nach Absterben Weyland der Römisch-Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrns, höchstlöblicher Gedächtnus, Seine Liebd. Sich des Vicariats des Heil. Röm. Reichs, in den Landen des Rheins, Schwäbischen und Fränckischen Rechtens würcklich unterfangen, und Kraft dessen zu Beförderung der Justizien, und damit das löbliche Cammer-Gericht in seinem Esse, und Würden erhalten werde, an Euer Liebden und Euch gesonnen, forthin an statt eines Römischen Kaysers, Seiner Liebden Namen und Titul, als Vicarii, den Processen, Geboths-Briefen, und allen Handlungen, wie die Namen haben, zu gebrauchen. Wie Sie dann im Werck, des Gerichts-Canzley mit einem Vicariats-Insiegel, zu Ausfertigung der Processe und anderer Nothdurft, in kurzem zu versehen.

Daß nun Seine Liebden Dero Theils dieses löbliche Collegium in seinem Esse zu erhalten, und dadurch Administrationem Justitiæ

stitiæ zu befördern gemeynet, das ist an sich selbsten löblich und rühmlich, es wäre auch Seiner Liebden in diesem ihrem Suchen billig zu willfahren, **wann sich derselben** *Vicariat* **auf das ganze Römische Reich/ von welchem das Kayserliche Cammer-Gericht insgesamt unterhalten wird / erstreckte.** Nachdeme aber Seiner Liebden Vicariat einen gewissen Bezirck hat, und das Löbl. Kayserliche Cammer-Gericht von den in seiner Liebden Vicariat gehörenden Ständen nicht allein bestellt, noch seine Authorität und Hoheit erlangt, sondern **die an dem in Unserm** *Vicariat* **begriffene Stände des Reichs insgemein repräsentirt / in der guldenen Bull auch ausdrücklich versehen / daß Wir Uns / neben der Chur-Pfalz / gleichen Rechtens gebrauchen:** so können Euer Liebden und Ihr, als **die mehrer Verständige** / vernünftig abnehmen, daß die Confirmation, und Bestätigung des Löblichen Collegii des Pfalzgrafen Liebden einig und allein nicht, sondern neben derselben Uns zugleich mit zustehe, und gebühre. Haben demnach Seine Liebden freundlich ersucht, vor sich dieses Orts allein weiter nichts vorzunehmen, sondern so lang in Ruhe zu stehen, bis Wir hieraus mit des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden, als des Reichs Erz-

Canzlern communiciret, und Uns zuvor mit Seiner des Pfalz-Grafen Liebden freundlich verglichen, des freundlichen und gnädigen Versehens, Euer Liebden und Ihr werden euch, dieser Unserer nothwendigen und rechtmäßigen Erinnerung zu bequemen, vor sich selbsten geneigt seyn, und da gleich solchem zuwider was bey Euer Liebden und Euch solte gesucht werden, demselben nicht statt thun, noch vielweniger einige Proceß lassen ausgehen, sondern damit so lange in Ruhe stehen, bis Wir Uns mit des Pfalz-Grafen Liebden freundlich vereiniget. Daran beschicht von Euer Liebden und Euch, was sich vermög der Recht, und güldenen Bull gebührt, so Wir um Euer Liebden freundlich zu beschulden, und gegen Euch samt und sonders in Gnaden, damit Wir Euch ohne das wohl gewogen, zu erkennen geneigt. Datum Dreßden den 15. Februarii 1612.

Johann Georg, Churfürst.

§. 35.

Was das Cammer-Gericht wegen der Vicariats-Jurisdiction ehehin für

Gleichergestalt ist das Cammer-Gericht selbsten, weilen sich, seit dessen Errichtung, der Casus bis dahin niemalen ereignet hatte, auf die Gedancken gerathen, ob es nicht vielmehr nach des Kaysers Tod bis auf erfolgte neue Wahl stille stehen müste,

müste, und also gar nicht nöthig hätte, die Proceß unter der Herren Reichs-Vicarien Namen und Insiegel auszufertigen, wie solches unter andern aus dem Instructions-Schreiben Churfürst **Friedrich** in der Pfalz erhellet, welches Er seinem an Chur-Sachsen abgeschickten Gesandten d. d. 27. Martii 1619. ertheilet, wann Er darin gemeldet, " es seye bewust, welchermassen die Camerales, ob " sie wohl damals (Anno 1612.) die Ge- " richtliche, und andere Proceß in beyder " Herren Vicarien Namen ausgefertiget, " jedoch dieselbe hernach liegen lassen, also, " daß die Partheyen, denen an Fortgang " ihrer Sachen gelegen, dieselben wieder- " um haben rescribiren lassen müssen; da- " durch in Effectu denen Herren Reichs-Vi- " cariis die Administratio Justitiæ wider den " klaren Buchstaben der guldenen Bull, " und so viel sonderlich Chur-Pfalz belan- " get, wider die notorische Observanz ent- " zogen, und durch die Camerales, so viel " an ihnen, diese hohe Gerechtigkeit gleich- " sam caßirt und vernichtet worden. So " wäre auch ziemliche Nachrichtung, daß " die Päbstische Camerales vor diesem un- " ter sich selbsten in eventum verglichen, " dergleichen Sigill von den Vicariis nicht " mehr anzunehmen, vielweniger in Dero " Namen die Proceß ausgehen zu lassen, "

Gedancken geheget?

„welches ihnen ohne gemeiner Stände „Vorwissen, und Zulassen wider so klare „Verfassungen des Reichs, keines Wegs “ gebühren will, wie zu lesen bey Londorp „in Actis Publicis Tom. II. pag. 575. „ Alleine, und da man dergleichen Widersezlichkeit vor ohngegründet gehalten, und angesehen: so hat das Cammer-Gericht nach der Hand keine Schwürigkeit dieserhalben weiters erreget, sondern die Processe sind bey jedesmal sich ereignender Erledigung des Kayserlichen Throns, unter beeder Reichs-Verwesere Namen und gemeinschaftlichen Insiegel, ausgefertiget worden.

§. 36.

Wessen sich die hohen Herren R. V. wegen des Cammer-Gerichts vergleichen?

Zu dem Ende pflegen bey sich ereignender Erledigung des Kayserlichen Throns beede Herren Reichs-Vicarien sich fordersamst 1.) wegen eines gemeinschaftlichen Vicariats-Insiegels, und Titulatur in Ansehung des Cammer-Gerichts mit einander zu vergleichen. Sodann 2.) Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Heil. Röm. Reichs Erz-Canzler, hievon schriftliche Nachricht zu ertheilen. Worauf 3.) besagtes Insiegel an den Chur-Maynzischen Canzley-Verwalter übersendet. Weniger nicht 4.) von Chur-Maynz die gehörige Notiz desfals an das Cammer-Gericht ertheilet wird. Ingleichen pflegen 5.) beede Herren Reichs-Vicarien, den

Cam-

Cammer-Richter, Präsidenten und Assessores in dero Activität zu confirmiren. Wie auch 6.) den unter sich beliebten und verglichenen Stylum Curiæ zu überschreiben, um sich bey Ausfertigung der erkanten Processe, Documenten, und Urkunden, bis das Reich wiederum mit einem Allerhöchsten Oberhaupt versehen, dessen zu gebrauchen, und zu bedienen.

§. 37.

Was nun das erste und zweyte anbelanget, so haben sich Chur-Pfalz und Chur-Sachsen Anno 1612. nach beygelegter Irrung (§. 33. 34.) wegen des gemeinschaftlichen Insiegels bey dem Cammer-Gericht dahin verglichen, daß auf demselbigen der gedoppelte Reichs-Adler, und auf dessen Brust der Reichs-Apffel, nebst denen beeden Chur-Schwerdern befindlich seyn solte, mit der Umschrift, PALAT. ET SAXO VICARII VACANTE IMPERIO ANNO DOMINI MDCXII. Eben dergleichen ist auch bey dem Anno 1619. sich ereignenden Todes-Fall Kayser **Matthias** geschehen, wie solches unter andern aus vorhin erwehntem Creditiv-Schreiben erhellet, welches Churfürst Friedrich der V. in der Pfalz seinem nach dem Chur-Sächsischen Hof bestimmten Gesandten, Ludovico Camerario, ertheilet, wann darinnen desfals enthalten. "Demnach vor wenig

Was wegen des gemeinschaftlichen Vicariats-Insiegel Anno 1612. und 1619. vorgefallen?

„Jahren, nach Absterben Kaysers Rudolphi, Pfalz und Sachsen sich eines gemeinen Insiegels zu Justiz-Sachen am Kayserlichen Cammer-Gericht mit einander verglichen, dasselbe Chur-Maynz, und dessen Liebd fürters besagtem Cammer-Gericht zugeschicket: so wären wir geneigt, es damit jezo wieder also vorgehen zu lassen, da es seiner Liebd. ebenmäsig gefällig wäre. Vid. Londorpii Acta Publica Tom. II. pag. 575.

§. 38.

Ferner Anno 1657.

Nach dem Anno 1657. erfolgten Ableben Kayser Ferdinand des III. hingegen haben sich wegen des Vicariats überhaupt grosse Irrungen zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz hervorgethan, und wovon unten mit mehrern zu handeln, Gelegenheit seyn wird. Nachdeme aber Chur-Sachsen mit jenem sich desfals vereiniget, so sind zwar vorhin erwehnte Insignia zum gemeinschaftlichen Vicariats-Insiegel bey dem Cammer-Gericht beybehalten, die Umschrift aber folgender Gestalt eingerichtet worden: BAVAR. ET SAXO VICARII VACANTE IMPERIO ANNO DOMINI MDCLVII.

§. 39.

Ingleichen Anno 1711.

Als Kayser Joseph dem Reich An. 1711. durch einen frühzeitigen Tod entrissen worden, sind Ihro Churfürstl. Durchlaucht in

Sach-

Sachsen Augustus, eben wie jezo dessen Herr Sohn und Nachfolger, zugleich König in Pohlen gewesen. Dahero und weilen der Königliche Titul und Wappen bey besagtem Vicariat-Insiegel exprimiret werden solte: so sind dieserhalben verschiedene Vorschläge gemacht worden. Man wolte z. E. das Pohlnische Wappen und Titul, jedoch ohne alle Consequenz, also gebrauchen, daß nach demselben die Chur-Pfälzische, und sodann die Chur-Sächsische Titulatur kommen solte. Oder, wann dieses zu weitläufftig, mögte die Einrichtung folgender Gestalt getroffen: Rex Polon. ELECTORES PALATINUS ET SAXO VICARII IMPERII VACANTE IMPERIO ANNO DOMINI MDCCXI. Der Stylus Curiæ aber also eingerichtet werden: **Von GOttes Gnaden / Friedrich Augustus / König in Pohlen / und Johann Wilhelm Pfalz-Graf bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchses und Churfürst / und in denen Landen des Rheins und Schwaben / wie auch des Fränckischen Rechts / des Heil. Röm. Reichs Vorsteher und** *Vicarius*: **wie auch Herzog zu Sachsen rc. des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst / auch in denen Sächsischen Landen / und der Enden in solch** *Vicariat* **gehörende** *Vicarius &c.* Alleine

es blieb bey der hergebrachten Gewonheit, und der Stylus Curiæ bey erwehntem Cammer-Gericht ist beliebet worden, wie folget. **Im Namen/ und von wegen des Heil. Röm. Reichs bey dieser Zeit der Verledigung desselben / in Kraft der güldenen Bull verordneter Hochansehnlicher *Vicarius*, Chur-Pfalz / in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens: und des Königs in Pohlen / als Chur-Sachsen / in denen Landen des Sächsischen Rechts / und an Enden in solch *Vicariat* gehörende / fügen Wir des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts zu Wezlar verordnete Präsidenten und *Assessores* in obhabender beståttigter und sonderbarer Vollmacht zu wissen. &c.** Welches zugleich zur Erläuterung des vorhin berührten sechsten Punctes dienen kan (§. 36.).

§. 40.

Was Chur-Mayntz des Vicariat-Insiegels halber an das Cammer-Gericht rescribiret.

Da hingegen die Bewährung des oben angeführten dritten und vierten Puncts (§. 36.) darauf beruhet, was Chur-Maynz an das Cammer-Gericht, wegen des zwischen Pfalz und Sachsen dazumal verglichenen gemeinschaftlichen Vicariat-Patents, nachstehenden Inhalts überschrieben hat. P. P. Unser freundlich Dienst und was Wir Liebes und Gutes vermögen, auch gutes zuvor,

zuvor. Ehrwürdiger in GOtt lieber Freund, und Wohlgeborn, Vest, Ersam und Hochgelehrte liebe Besondere. Hierbey gefüget - - - - thun Wir Euer Lbd. und Euch in Abschrift freund- und gnädiglich zufertigen, was gestalt beyder des Heil. Reichs Vicarien Pfalz und Sachsen Liebd. Liebd. sich nunmehr eines Vicariat-Insiegels, und dann einer Form, wie der Proceß, Tempore Interregni, am Kayserlichen Cammer-Gericht ausgefertiget werden solle, mit einander vereinbaret und verglichen, was gestalt auch Wir, als Erz-Canzler des Heil. Röm. Reichs, neben Uberschickung bemeltes Vicariat-Insiegels, dasselbig nacher Speyer an gehörige Ort und deren Handen, denen die Verwahrung vermög der Kayserl Cammer-Gerichts-Ordnung gebühret, zu verordnen ersuchet worden. Ob nun wohl in dem Pfälzischen ersten Schreiben dreyer Insiegel Meldung beschiehet, so ist Uns jedoch deren nur eins, noch zur Zeit, zukommen und eingeliefert worden. Dieweilen Wir nun darneben auch berichtet, daß Euer Liebden und Ihr, sich allbereit gegen Ihrer der Herren Vicarien Pfalz und Sachsen Liebden Liebden dahin erkläret, wann die Insiegel überschickt werden solten, daß sie sich alsdann, Ihrem Suchen zu bequemen, und darauf unverweislicher Gebühr zu bezeigen, gemeynet: als haben Wir dem-

demnach bemelte Insiegel, neben dem Uns von Ihren Liebden zugefertigten Ingros, wie derselbig an Uns gelanget, dem Ehrsamen Hochgelahrten Unserm lieben Getreuen Cypriano Vomelio Stapert, der Rechten Doctorn, als des Kayserl. Cammer-Gerichts Canzley-Verwaltern, zugeschickt, und behändigen lassen. Das Wir Euer Liebden und Euch Wissenschaft zu haben, freund- und gnädiglich nicht bergen wollen, denen Wir mit Freundschaft, Gnaden, und allem Guten vor dißmal beygethan, und gewogen bleiben. Datum Aschaffenburg den 5. Maji Anno 1612.

§. 41.

Vicariats-Confirmation an die Herren Camerales.

Was endlich von denen Herren Reichs-Vicariis an Cammer-Richter, Präsidenten, und Assessores überschrieben wird, und insonderheit Dero confirmirte Activität betrift, solches ist An. 1711. um welche Zeit die Cammer-Visitation ihren Anfang bereits genommen hatte; die Cammer-Richters-Stelle hingegen erlediget gewesen, in folgenden Terminis verabfasset worden. Wir lassen hiemit in Gnaden unverhalten, was masen wir Uns mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden Freund-Vätterlich vernommen, daß, so lange dieses Interregnum stehet, bey des Reichs Cammer-Gericht die Expeditiones derer Processen, und anderer aus der Canzley ausgehender Schrif-

Schriften, mit dem Siegel, welches Ihro Liebden durch des Herrn Churfürsten zu Maynz Vermittelung nacher Wezlar an den Canzley-Verwalter übersendet haben werden, besiegelt, und authentisiret; auch der Stylus also, (wie im vorhergehenden §. 40. enthalten) und Wir an der Chur-Pfälzischen Mitbeliebung keineswegs zu zweifeln, geführet werden solle. Wir geben auch Euch, dem Frey-Herrn von Ingelheim, hiemit gnädigst zu vernehmen, daß in Erwegung Ihr der älteste Præsident des Cammer-Gerichts der Zeit, und des also obhabenden Senii, Wir geschehen lassen können, daß Ihr die Verwesung des, durch Absterben des Cammer-Richters Fürstens zu Nassau-Hadamar Liebden, vacant gewordenen Richter-Amts übernehmet, nicht zweiflende, Ihr werdet nach Eurem besten Verstand, und denen abgelegten schweren Pflichten gemäs, der Cammer-Gerichts-Ordnung zu folge, diesem wichtigen Amt, bis zur Wiedererſezung der Richter-Stelle, vorseyn, jedoch mit dem Grafen von Solms in Sachen von Moment zu communiciren. Wir lassen Euch hiemit unverhalten, daß Wir die Commission Ihro Hochsel. Majest. Kayser Josephs zur Reichs-Visitation des Cammer-Gerichts auf des Abtens zu Kempten Liebden, als Principaln, und den Reichs-Hof-Rath von Zimmermann, als

Con-

Concommissarium, erneuert, und deshalben der Nothdurft rescribirt haben, der Hofnung, sie werden sich forderlichst des Wercks wieder anmasen, und bis zu Wiedererse-zung des Kayserl. Throns fleisig continuiren; und da Wir, samt Chur-Pfalz Liebden, dem Licentiat Bonnen die vacante Cammer-Gerichts-Fiscal-Stelle conferirt, und ihme ein Document ausstellen lassen, welches er gebührend exhibiren wird, so werdet ihr denselben, zur treuen und fleissigen Verrichtung seines Amts, anweisen, und das, was bey dessen Bestallung üblich, zu beobachten unvergessen seyn. An deme geschiehet Unsere Meynung, und sind Euch mit Gnaden wohl beygethan. Datum Dreßden den 29. Junii 1711.

§. 42.

Was das Cammer-Gericht hierauf geantwortet?

Gleichwie nun ausser dem von denen Hohen Herren Reichs-Vicarien das sämtliche Cammer-Gericht in Dero Schuz und Protection aufgenommen wird, also unterlässet selbiges nicht dieserhalben sowol, als wegen erhaltener Activität den gebührenden Danck ohngefehr folgenden Inhalts abzustatten. Pr. Pr. Welchergestalt Ew. ꝛc. ꝛc. nach tödlichem Hintritt weyland Kayserl. Majestät Josephi des I. Glorwürdigsten Andenckens, das Ihro, vermög der guldenen Bull, zustehende Röm. Reichs-Fürseher- und Vicariat-Amt, in dem Ih-

ro

ro bestimmten Bezirck, bis zu anderweiter ordentlicher Erwählung eines Oberhaupts, würcklich angetretten, auch nebst Churfürstl. Durchl. zu Pfalz allhiesiges des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gericht in Dero Schuz und Schirm genommen, anbey uns zu gebührender Administration der heilsamen Justiz gnädigst anerinnern wollen, solches haben aus Ew. ꝛc. ꝛc. an uns abgelassenen gnädigsten Schreiben vom 18. Junii wir seines mehrern Inhalts ersehen. Nun hätte uns zwar obgelegen, Ew. ꝛc. ꝛc. hierauf also fort unterthänigste Antwort abzustatten, dieweil aber wegen verschiedener beym Collegio Camerali vorgefallenen Verhinderungen man zeithero dazu nicht gelangen können: so bitten unterthänigst wir den Verzug in Gnaden zu vermercken. Wir dancken demnach Ew. ꝛc. ꝛc. in gebührendem Respect für die gnädigste Notification Dero angetrettenen Hohen Vicariat-Amts, und dero dem Cammer-Gerichts-Collegio verheissenen gnädigsten Schuz und Schirm, dessen wir uns auch in etwa fürfallenden Begebenheiten unterthänigst getrösten wollen, von Herzen wünschende, daß Ew. ꝛc. ꝛc. diesem Hohen Amt zu des Heil. Reichs, und dessen sämtlichen Hohen Gliedern Nuz und gedeylichen Aufnehmen unter göttlichem Segen fürstehen mögen. Im übrigen gleichwie wir nach berichtetem tödlichen Hintritt

tritt weyland allerhöchst=gedacht Kayserl. Majestät nicht ermangelt, der durch Kayserl. Majestät und sämtliche Stände des Heil. Reichs aufgerichteten Cammer=Gerichts=Ordnung, und Reichs=Constitutionen, auch darauf geleisteten theuren Pflichten nach, in Administration der Justiz fortzufahren: als werden wir nicht ermangeln, uns solchen ferner gemäs zu erzeigen, und so viel an uns ist, dahin zu sehen, damit dieses höchste Gericht zu schleuniger Beförderung unpartheyischer Justiz in beständigem Wesen continuirt, und erhalten werden möge. Welches Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Wir in gebührender Antwort nicht verhalten wollen, zu Dero Hohen Gnaden und Protection uns unterthänigst empfehlende. Wezlar den 1. Septembr. 1711. Und per Post Scriptum von eben diesem dato ist von dem Cammer=Gericht deßfals weiter hinzugefüget worden. Demnach in Ew. 2c. 2c. anderwärts gnädigsten Schreiben vom 29. Julii jüngsthin, wir mit gebührender Veneration ersehen, daß dieselbe wegen der Cammer=Richter=Amts=Verweser=Stelle, wie auch wegen des Formular in Ausfertigung der Processen bey hiesigem Cammer=Gericht, gnädigst zu verordnen beliebet, und dann solchem zu folge, beym Collegio des Freyherrn von Ingelheim Excellenz als Ver=

Verweser des Cammer-Richters ernennet und recipiret worden: als haben Ew. rc. rc. Wir solches unterthänigst nicht verhalten wollen. Im übrigen so viel obbesagtes Formular anbelanget, ist bey der Canzley deshalben behörige Verfügung geschehen, auch dem Herkommen nach unter verhofter gnädigster Approbation des nunmehrigen Amts-Verwesers darin erwehnet worden, dabey wir in keinen Zweifel sezen, daß die darin gemelte bestättigte Vollmacht auf die Expedition der Proceßen einzig und allein zu verstehen seyen.

§. 43.

Der Reichs-Hof-Rath höret mit des Kaysers Tod auf.

Ausser dem Cammer-Gericht ist schon von undencklichen Jahren her der Kayserl. Reichs-Hof-Rath das erste und höchste allgemeine Reichs-Gericht gewesen, dahero dann auch heute zu Tage unter beeden Concurrentia Jurisdictionis statt findet, und von allen Orten Teutschlands, wenige ausgenommen, per Appellationem an sie recurriret, wie auch die bey beeden vorhandene Canzley durch Chur-Maynz, als des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzler, versehen und dirigiret wird. Diesem nach solte man auf die Gedancken kommen, daß, gleichwie das Cammer-Gericht, also auch der Reichs-Hof-Rath in beeder Herren Reichs-Vicarien Schuz und Schirm nach des Kaysers Tod würde aufgenom-

men, die daselbst hangenden, und weiters erkanten Processe unter Deroselben Authorität fortgeführet, und erlediget, ingleichen alle nöthige Urkunden und Documenta unter dem gemeinschaftlichen Vicariats-Insiegel gefertiget werden. Ob nun zwar solches an und vor sich nichts widersprechendes in sich enthält, sondern vielmehr zu Beförderung der Justiz nicht wenig beyzutragen scheinet: nichts destoweniger, und da der Kayserl. Reichs-Hof-Rath einig und allein von Kayserl Majestät angenommen und unterhalten wird; hiernechst zwischen dem Kayser, und denen Reichs-Verweser immerzu ein wesentlicher Unterschied verbleibet; weniger nicht Kayserl. Majest. der Herrn Reichs-Verwaltere geführte Justiz-Administration zu untersuchen berechtiget; dieserhalben auch die Vicariats-Handlungen ehender nicht ihre völlige Gültigkeit erlangen, dann bis sie entweder expresse oder tacite von dem neu-erwählten Reichs-Oberhaupt bestättiget worden: als wird bey jedesmaliger Erledigung des Kayserl. Throns der Reichs-Hof-Rath, so bald die bey denen Reichs-Hof-Räthen zur Expedition sich befundene Acta in die Canzley gebracht worden, durch den Herrn Reichs Vice-Canzler geschlossen, das grössere und kleinere Kayserl. Insiegel in Verwahrung genommen, oder wohl gar, wie

nach Kayser Rudolph des II. Absterben geschehen ist, zerschlagen; folgends dieses höchste Reichs-Gericht bis auf erfolgte Wahl eines neuen Röm. Kaysers völlig ausser aller Activität gestellet, also und dergestalten, daß sämtliche Reichs-Hof-Räthe ihrer bisherigen Pflichten entlassen, und von dem neu-erwählten Kayser darinnen entweder bestättiget, oder aber dimittiret werden. Wir wollen dahero zu Erläuterung dieses wichtigen Puncts dasjenige, was auf erfolgtes Ableben Ihro Kayserl. Majestät Ferdinand des II. dieserhalben 1657. vorgegangen, hiernächst kürzlich anführen.

§. 44.

Zu dem Ende ist dazumalen folgendes publiciret worden. Demnach der Allerhöchste nach seinem unerforschlichen Willen, die in GOtt allerseligst-ruhende Kayserl. Majestät Ferdinandum den andern, Röm. Kayser, Unsern allergnädigsten Herrn Hochseligster Gedächtnus, aus diesem Jammerthal und schweren Kayserlichen Regierung den 15. Febr. des 1657. Jahrs, um 9. Uhr vormittag zu sich in die ewige Freud und Ruhe abgefordert, wie solches in dem vorigen Reichs-Hof-Raths-Protocoll annotirt worden: als haben hiernächst jezige regierende Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, als die völlige Hofstatt von Regenspurg nacher Wien angelangt, Sämtliche Reichs-Hof-Räthe werden dimittirt.

unterm dato den 24. Martii für den nachgelassenen Kayserl. Reichs-Hof-Rath Dero Dimißions-Decret ergehen lassen, so auch den 26. jeztgemelten Monaths Martii durch Ihrer Kayserl. Majestät Geheimen Rath, Reichs-Vice-Canzlern, und Reichs-Hof-Raths Vice-Präsidenten, nachfolgenden hinterlassenen Kayserlichen Reichs-Hof-Räthen, Herrn **von Reck/ Sprizenstein/ Haubiz/ Werdemann/ Melander/ Hillebrand/** *Rousson*, **und Soldner**/ publicirt worden, wie hiernächst von Worten zu Worten lautet.

§. 45.

Wie das Dimißions Decret beschaffen?

Von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, weyland der in GOtt seligst-ruhenden Kayserl. Majestät des Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden des andern, Römischen Kaysers höchstseligsten Angedenckens, hinterlassenen Reichs-Hof-Räthen, samt und sonders in Gnaden anzuzeigen. Es werden sich dieselbige zu erinnern wissen, wasmasen durch tödlichen Hintritt jeztgemelter Ihrer Kayserl. Majestät sich Ihre obgehabte Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Stell und Functionen geendet haben. Nun erinnern sich Ihre Kayserl. Majestät gar wohl, wasmasen jezt-

höchst-

höchst-gedachter in GOtt allerseligst ruhender Kayserl. Majestät bey Dero obgehabten schweren Kayserl. Regierung, besagte Dero Reichs-Hof-Räthe bey unterschiedlichen des Heil. Röm. Reichs angestelten Chur- und Fürstl. Zusammenkünften in Dero Erb-Königreich und Landen gehaltenen Land-Tägen, und anderen vorgefallenen wichtigen Geschäften, mit stetswährendem Fleis, Sorgfalt und Bemühung, alle getreue sehr nüzliche und wohlerspriesliche Dienste geleistet, und erzeiget, daß allerhöchst-gedacht in GOtt allerseligst-ruhende Kayserl. Majest. darob ein allergnädigstes Gefallen getragen haben. Demnach aber jezige allerhöchst-gemelte Kayserliche Majestät in Reformatione Dero Kayserl. Hofstatt begriffen, und wie dieselbige zu bestellen in Berathschlag- und Erwegung ziehen; als lassen Dieselbe vorgemelten nachgelassenen Reichs-Hof-Räthen samt und sonders hiemit in Gnaden anzeigen, daß Sie dieselbige ihrer getragenen Reichs-Hof-Raths-Stell und Functionen, und deswegen obgehabten Pflichten in Kayserl. Gnaden entlassen, so denselben durch dieses Decret anzudeuten, befohlen worden, und verbleiben Höchst-gedachte Kayserl. Majestät denselben mit Kayserl. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter Deroselben aufgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel den

 24. Mar-

24. Martii Anno 1637. Der Titul aber und Uberschrift des erst-angeführten Decrets war also verfast. **Der in GOtt allerseligst-ruhenden Kayserl. Majestät / weyland Ferdinand des II. Römischen Kaysers Christmildesten Gedächtnus / hinterlassenen gesamten Reichs-Hof-Räthen einzuhändigen.**

§. 46.

Wann und wie der Reichs-Hof-Rath confirmiret wird?

Was hingegen bey Wiederbestättigung des Reichs-Hof-Raths dazumalen vorgefallen, solches erhellet aus folgendem. Es haben nemlich auf mehrbemelter regierenden Kayserlichen Majestät Befehl, Deroselben Obrister Hof-Meister, Herr Graf Maximilian von Trautmannsdorf, denenjenigen Reichs-Hof-Räthen, deren sich Ihro Kayserliche Majestät bedienen wollen, die Kayserliche Resolution angezeigt, und ob zwar besagter Herr Obriste Hof-Meister die Installation in nächsten Tagen vorzunehmen gesinnet gewesen, so seynd sie doch wegen eines zugestossenen Fiebers, und darneben vorgefallener heiliger Zeit, und Oesterlichen Feyertägen daran verhindert worden, daß sich die Sache bis auf den 15. April verweilet hat. Selbigen Tag seynd der Herr Obrist Hof-Meister in obbemelten Herrn Reichs-Vice-Canzlers Losament kommen, und dabey in Anwesenheit obbemelter Herrn von Reck, Sprizenstein, Melan-

landers, Hillebrand, Arnoldt, Söldners, und Herrn Walderode denselbigen vorgehalten, wasmasen Ihro Röm. Kayserliche Majestät obbemelten Herrn von Strahlendorf wegen seiner guten und wohlbekanten, und viele Jahre her im Werck erzeigten guten Qualitäten, sich dahin allergnädigst resolviret, daß Sie denselbigen wiederum von neuem zu Dero Geheimen Rath, Reichs-Vice-Canzlern und Reichs-Hof-Raths Vice-Präsidenten annehmen, und obwol dem Herkommen gemäs, daß bey Allerhöchst-gedachter Ihro Kayserl. Majestät das Jurament solcher Dienste halben in Præsentia selbsten persönlich ablegen solte, weilen aber seine Leibes-Indisposition solches nicht zulassen thäte: so wäre er, der Herr Obriste Hof-Meister, dies Orts von Ihrer Kayserlichen Majestät gevollmächtiget, die gebührende Juramenta auf- und anzunehmen. Darauf Herr Reichs-Vice-Canzler sich wegen der Kayserl. Resolution bedanckt, und befinde zwar nicht, daß die prädicirte Qualitäten bey ihme vorhanden, aber in aller unterthänigster Treue, Devotion, und Gehorsam Ihrer Kayserl. Majestät zu dienen, solle es an ihme bis in seine Gruben nicht ermanglen. Darauf ihm dann das Jurament durch den Secretarium Söldner vorgelesen, und von ihme Herrn Reichs-Vice-Canzlern nachgesprochen, und geleistet worden 2c.

§. 47.

Was für Vicariats-Gerichte statt des Reichs-Hof-Raths angeordnet werden?

Damit aber der Lauf der Justiz, und was davon abhanget, inzwischen, und bis das Reich mit einem neuen Allerhöchsten Ober-haupt versehen, nicht gehemmet, noch ge-hindert werde; so sind beede Herren Chur-fürsten, und Reichs-Verwesere, Kraft der guldenen Bull, befugt, in Dero Landen be-sondere Vicariats Gerichte aufzurichten, und anzuordnen, welche, weilen sie gleich-sam in die Stelle des verschlossenen Reichs-Hof-Raths tretten, der Reichs-Hof-Raths-Ordnung gemäs geführet, und di-rigiret werden. Jedoch stehet denen Herren Reichs-Administratoribus frey, besagt De-ro Vicariats-Regiment mit tauglichen Per-sonen, nach Belieben, salva Religionis pari-tate, zu besezen, oder auch wohl einige von denen Reichs-Hof-Räthen dazu zu neh-men, und zu vociren. Derselben Jurisdi-ction erstrecket sich auf die vorhin bemerck-te Länder und Provinzien, und haben die Vicariats-Judicia mit dem Cammer-Ge-richt Jurisdictionem concurrentem, also und dergestalten/ daß denen Partheyen in Man-dat- und Appellations-Sachen freystehet, sich entweder da, oder dorthin zu wenden. Die Expeditiones hingegen geschehen bey je-dem unter dem gewöhnlichen Vicariats-Insiegel und beygefügter Unterschrift, **Vi-cariats-Gericht** / oder **Vicariats-**

Canz-

Canzley / nachdem es Justiz- oder Lehn- und Gratial-Sachen betrift. Ob nun aber schon von besagten Vicariats-Gerichten keine weitere Appellatio oder Provocatio statt findet, so ist doch unverwehrt, Nullitäts-Klagen contra Sententias anzustellen, oder aber, nach Beschaffenheit der Umstände, das Remedium Revisionis, Supplicationis & Syndicatus zu ergreiffen, weniger nicht, in erlaubten Fällen, recurrendo sich an die durch die Herren Reichs-Vicarios prorogirte Comitial-Versammlung zu wenden, alles nach Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses, wie auch der Cammer-Gerichts- und Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 48.

Wie die Vicariats-Insiegel beschaffen?

Weilen wir aber in dem vorhergehenden der besondern Vicariats-Insiegel Meldung gethan, als ist mit wenigen zu bemercken, daß von Chur-Pfalz das Chur-Pfälzische Wappen nebst dem Chur-Hut mit der Umschrift geführet worden: Nos N. N. DEI gratia Comes Palat. Rheni, Sacri Romani Imperii Archi-Dapifer & Elector, nec non in Partibus Rheni, Sueviæ & Franconici Juris Provisor & Vicarius. Zu Teutsch: Wir N. N. von GOttes Gnaden Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, und in denen Landen des Rheins, Schwaben, und

Fränckischen Rechtens Fürseher und Vicarius, Herzog in Bayern 2c. Von Chur-Bayern hingegen, das Herzogl. Bayrische Wappen, samt dem Chur-Hut mit der Umschrift: Nos N. N. DEI gratia Dux utriusque Bavariæ, Comes Palatinus Rheni, Sac. Rom. Imperii Archi-Dapifer & Elector, nec non in Partibus Rheni, Sueviæ & Juris Franconici Provisor & Vicarius &c. Auf Teutsch: Von GOttes Gnaden, Wir N. N. in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß, und Churfürst, und in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg 2c. Von Chur-Sachsen aber, das Sächsische Wappen, samt der Umschrift: Nos DEI Gratia N. N. Dux Saxoniæ, S. Rom. Imperii Archi-Mareschallus, nec non per Partes Juris Saxonici Provisor & Vicarius, Elector &c. Zu Teutsch: Von GOttes Gnaden, Wir N. N. des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst in denen Landen des Sächsischen Rechtens, Fürseher und Vicarius, Herzog zu Sachsen 2c. 2c. Wessen sich hingegen Chur-Bayern und Chur-Pfalz vorjezo dieserhalben mit und unter einander verglichen, solches wird unten bey Gelegenheit vorkommen.

§. 49.

§. 49.

Gleichwie nun denen Hohen Herren Reichs-Vicariis die Handhabung unpartheyischer Justiz sowol bey dem Cammer-Gericht, als bey Dero Vicariats-Dicasteriis, zwar viele Ehr und Ansehen, hingegen wenig Nuzen uud Vortheil zu Wege bringet; als sind denenselben durch die guldene Bull, durante interregno, die Reichs-Gefälle und Einkünfte zu ziehen, und zu geniesen, überlassen worden. Um und vor den Zeiten, da die guldene Bull durch Kayser Carl den IV. verfasset worden, haben besagte Reichs-Einkünfte annoch etwas namhaftes abgeworffen, angesehen unter der Regierung Kayser Friedrich des *I.* das Recht auf die Erbschaft derer Bischöffe, ingleichen das Annaten-Recht über die Einkünfte in dem ersten Jahr, bey angetretener Kayserlichen Regierung, wie auch das Recht der ersten Bitte und Panis-Briefe zu ertheilen, eine Summa von sechs Millionen, oder sechzig Tonnen Goldes, wie Thulemarius in seinem Tractat de Octoviratu Cap. 22. §. 26. meldet, eingetragen haben soll. Was aber die Weltlichen Gefälle betrift, so waren dieselbigen noch weit ansehnlicher, indeme die Kaysere nicht nur von ihrer Tafel-Provinz, am Ober- und Nieder-Rhein grosse Revenüen gezogen, sondern es musten auch die

Ferner Vicariats-Gerechtsame wegen der Reichs-Einkünfte.

die Zoll-und Weg-Gelder, weniger nicht die Gefälle auf dem Land, und in denen Städten, ingleichen auch der Vortheil von Gelait, Wild-Fang, Straf-Geldern, Privilegien, und was jezo der Landes-Hoheit anklebet, zur Kayserlichen Schaz-Cammer geliefert werden. Nachdeme aber die Geistliche Reditus sehr geschmälert, die Weltliche Revenüen von ebenbemeldter Provinz hingegen, theils an die Geistlichkeit verschencket, theils denen Weltlichen Reichs-Ständen am Ober-und Nieder-Rhein überlassen worden: so haben die Reichs-Einkünfte schon zu den Zeiten Kayser **Maximilian des I.** dergestalt abgenommen, daß selbiger zu sagen pflegete, **Das Reich habe zwar eine grosse Last / aber wenig Bette.** Und als Anno 1657. die Herren Reichs-Verwesere, Chur-Bayern und Chur-Sachsen, von dem Reichs-Pfenning-Meister-Amt Rechnung abgefordert, haben sie, statt baaren Geldes, leere Zeichen erhalten.

§. 50.

Wie auch in Ansehung der Geistlichen Einkünfte.

Diesemnach kommen die Weltliche Reichs-Einkünfte zu Friedens-Zeiten heute zu Tage gar in keine Consideration, also und dergestalten, daß weder von Kayserlicher Majestät Dero Reichs-Hof-Rath, noch von denen Herren Reichs-Verwesern, Dero Vicariats-Hof-Gerichte, anderer

rer Unkosten und Ausgaben nicht zu gedencken, davon salariret werden können. Zwar ist zu dato eine Kriegs-Operations-Cassa vorhanden, alleine auch dahin gehen die Gelder nicht so häufig ein, daß solche zu Bestreittung der Vicariats-Unkosten etwas abgeben könte. Bleiben also und solchergestalten denen Hohen Herren Reichs-Verwesern nur allein die Geistliche Einkünfte, wie ihnen solches Recht, theils durch die guldene Bull zuerkant, und durch das Herkommen bekräftiget, theils durch den Westphälischen Friedens-Schluß weiters confirmiret worden, übrig. In denen alten Zeiten sind dahin verschiedene einträgliche Jura gerechnet worden, als 1.) das Recht, Erz-Bischöffe, Bischöffe und andere Geistliche von geringerm Rang zu bestellen und zu verordnen, dergleichen der König in Spanien und Franckreich zu dato annoch ungehindert ausübet. 2.) Das Recht, die verordnete Erz-Bischöffe und Bischöffe per annulum & baculum zu investiren. 3.) das Recht, von denen Geistlichen Stiftern gewisse zu des Reichs und des Kaysers Unterhalt dienliche Anlagen, welche man Königssteurn zu nennen pflegte, zu forderen. 4.) Das Recht, alles was ein Bischof nicht von Stifts-Geldern angeschaffet und acquiriret, ab intestato zu erben. 5.) Das Recht, nach erfolgter Bischofs-

schofs-Wahl, die Stifts und andere Geistliche Gefälle das erste Jahr sich entweder gänzlich, oder zum Theil, zuzueignen. 6.) Das Recht der ersten Bitte (Jus primariarum precum) auszuüben, vermög dessen die Kayser in Dero ersten Regierungs-Jahr in denen Geistlichen Stiftern des Heil. Röm. Reichs, einen Canonicum zu den erledigten Präbenden zu denominiren, befugt. Womit 7.) das Recht Panis-Briefe zu ertheilen verbunden gewesen. Ingleichen 8.) das Jus Patronatus, oder das Recht zu denen erledigten Geistlichen Stellen, andere taugliche Personen vorzuschlagen, und einzusezen. Und endlichen 9.) das Jus devolutionis, vermög dessen, im Fall das Stifts-Capitul, wegen der Wahl eines neuen Bischofs, sich nicht vereinigen können, oder aber damit über drey Monate verzogen, das Jus eligendi & præsentandi an den Kayser gefallen ist.

§. 51.

Besagte Geistliche Vicariats-Einkünfte sind sehr geschmälert worden.

Wir haben aber bereits vorhin angemercket, daß erwehnte Geistliche Reichs-Einkünfte nach und nach gar sehr geschmälert und verzogen worden. Dann, als der Päbstliche Stuhl in dem zwölften Jahrhundert das Jus eligendi Episcopos an sich zu ziehen, getracht, so hat man selbiges lieber denen Dom-Capiteln zugestanden, dann in fremde, und dem Teutschen Vaterland

terland höchst nachtheilige Gewalt wollen kommen lassen. Das Recht, per annulum & baculum zu investiren, hingegen musten die Kayser, so sehr sie sich auch dagegen gewehrt hatten, denen Päbsten überlassen, wie der betrübte Erfolg der zwischen Kayser Heinrich und Pabst Calixto II. auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1122. errichtete Vertrag zu Tage leget. Das Jus Regaliæ, oder das Recht, die Stifts- und andere Geistliche Gefalle das erste Jahr, nach der Wahl eines Bischoffes, sich zuzueignen, hat zuerst Kayser Friederich der II. durch seine Constitution de Anno 1213. vergeben, woraus hernach das Päbstliche Annaten-Recht entstanden, welches Pabst Joannes der XXII. und Bonifacius der IX. unter dem Prätext der grossen Unkosten, die auf die Creutzzüge in das gelobte Land wider den Türcken verwendet werden müsten, noch weiters befestiget: bis selbiges in dem Jahr 1300. in eine ordentliche Tax durch alle Teutsche Stifter verwandelt, und von der Päbstlichen Cammer, zum grossen Schaden und Nachtheil des Teutschen Reichs, jährlich auf viele Tonnen Goldes genuzet worden, und noch immerzu genuzet wird. Was ferner das Recht auf der Teutschen Bischöffe ihr eigenthümliches Vermögen nach derselben Ableben betrift, so hat selbiges Kayser

Frie-

Friedrich der I. fahren lassen, dahero, und weilen von dessen Nachfolgern am Reich denen Stiftern solches weiter nicht strittig gemacht worden, so fället der Bischöffe Eigenthum noch heute zu Tage den Stifts-Capitulen anheim. Was endlich das Jus devolutionis belanget, so haben sich die Päbste solches schon längstens zugeschrieben, daß also von diesen, und übrigen berührten Einkünften, welche ehehin zur Reichs Schaz-Cammer gehöret, weder Ihro Kayserliche Majestät, noch, auf Dero erfolgtes Absterben, die Hohen Herren Reichs-Verwesere heute zu Tag keinen Nuzen und Vortheil aufzuheben haben.

§. 52.

Was heute zu Tag davon noch übrig geblieben?

Bleibet demnach denen Herren Reichs-Vicariis von denen Geistlichen Reichs-Gefällen berührter massen weiter nichts übrig, dann das Jus Patronatus, wie auch das Recht der ersten Bitte, und Panis-Briefe, wie solches theils durch die guldene Bull verordnet, theils durch andere Reichs-Geseze, fürnemlich aber durch den Westphälischen Friedens-Schluß, und durch die Observanz bestätiget worden. Aber auch desfals sind die Staats-Gelehrten nicht vollkommen einerley Meynung. Dann einige derselben behaupten, die Herren Reichs-Verwesere könten zwar das Jus Patronatus, nicht aber auch das Jus Primaria-

Ob das Jus Primariarum precum;

mariarum Precum exerciren, angesehen dieses nur allein einem regierenden Röm. Kayser vermög der Crönung zukomme, und bewerffen sie sich dieserhalben auf dasjenige, was ehehin Kayser Leopold d. d. Wien den 13. Julii 1672. an den damaligen Herrn Administrator des Erz-Stifts Magdeburg zu dem Ende folgenden Inhalts rescribiret. Deiner Liebden und männiglich ist genugsam bekant, daß gleichwie diese, der precum primariarum Gerechtsame, einem Röm. Kayser, in signum supremæ potestatis & præeminentiæ, allein, und zwar gleich nach der Kayserlichen Crönung zustehet, und unter dessen Reversatis ist: wie dann nicht zu finden, daß sich vor diesem jemalen die Reichs-Vicarii hierunter einigen Eingriffs angemaset, oder denselben solches sey gestattet worden, also auch die Cognitio darüber uns privative zukomme. Welchemnach dann wir uns gegen deine Liebden gnädiglich versehen, und Dieselbe hiemit ernstlich ermahnet haben wollen, daß auch Sie, ihres Orts, uns dißfals ferner nichts eingreiffen, sondern die Hand von dieser Sache abthun, obbesagten unsern Precisten den **Rittelmann** / bey denen ihm von uns precibus primariis, und, Kraft deren erhaltenen Præbende, ruhiglich lassen werden, als Welche von Selbst leicht ermessen, daß wiedrigen Falls wir zu Conser-

 virung

virung unserer Gerechtsame, und absonderlich solcher Reservatorum, nicht umhin werden können, den Supplicanten **Kittelmann** mit denen gebettenen, und andern zulänglichen Processen an Hand zu gehen, und denselben bey seiner Gerechtsame kräftiglich zu manuteniren, welchem Deine Liebden zuvor zu seyn, wissen werden.

§. 53.

Das Jus Prim. Prec. will denen Reichs=Vicarien nicht eingestanden werden.

Ferner berufen sich vorhin erwehnte Publicisten dieserwegen auf dasjenige, was von besagtem Kayser Leopold an den Prälaten zu Beizen, der sich dazumalen in Dreßden aufgehalten, in eadem Materia per Rescriptum folgenden Inhalts abgelassen worden. Aus hiebey verwahrter Abschrift (heist es darinnen unter andern) ersiehest du mit mehrerm, welchergestalt **Lazarus Kittelmann** von der Saale, dem wir noch am 7. November des 1666. Jahrs unsere Kayserliche Preces Primarias auf das Collegiat-Stift ad St. Sebastianum zu Magdeburg ertheilet haben, sich wegen einiger ihm deswegen von des Administratoris zu Magdeburg Liebden, und Gottfried Hermann von Beuchlingen, und zwar unter dem Vorwand intentirter Opposition, beschwehret, weil nemlich er, Beuchling, von des Churfürsten zu Sachsen Liebd. als Vicario Imperii ebenmäsige Preces erhalten haben soll, und demnach, als alter Precist dem unserigen

vor=

vorgezogen zu werden, prätendiret. Wie nun Wir in Ansehung, daß hierunter in unsere Gerechtsame und Reservata, wie auch in die Cognition hierüber ganz neuerlich eingegriffen werden wolle, um so vielmehr befugt gewesen wären, Unsern Precisten mit denen gebettenen Avocatoriis, Cassatoriis, und andern Processen, kräftig an die Hand zu gehen; so haben Wir gleichwohl um Erhaltung mehrern Glimpf lieber noch etwas damit zurück halten, und in Abmahnungs-Weise an des Administratoris Liebden rescribiren wollen, und unterdessen dem Supplicanten auferlegt, daß er von Emanirung der, in vermelter Appellations-Citation, wie Rechtens, dociren solle. Wie nun leicht zu erachten, daß diese Sach ferners auch, von dem von Beuchling, an des Churfürsten Lbd. werde gebracht werden: also haben Wir dir, was diß Orts vorgangen, zu dem Ende gnädigst ohnverhalten wollen, damit du nicht allein von der Sachen Beschaffenheit des Churfürsten zu Sachsen Llebdn. mit Bestand informiren, sondern Ihm zugleich, auch um aller Weiterung vorzukommen, Unsere bey dieser Sachen habende, **Uns allein / und** *privative* **zustehende Kayserliche Befügnus und Gerechtsame** / nachdrücklich remonstriren könnest. Auf welche des Kaysers Leopoldi geschehene nachdrückliche Vorstellung

dann auch erfolget, daß der damalige Herr Administrator zu Magdeburg von dem angemasten Jure Primariarum Precum abgestanden, und zu dem Ende d. d. Hall den 10. August. 1672. folgendes rescribiret. Was die Römisch Kayserliche Majestät an Uns, wegen der von dem Churfürstl. Brandenburgischen Rath und Hauptmann zu Egeln, Herrn Lazaro Kittelmann, bey dem Collegiat-Stift Sebastiani in Unserer alten Stadt Magdeburg erhaltenen, und ihm von euch strittig gemachten Major Præbendæ, in Schriften allergnädigst gelangen lassen, solches geben Wir Euch, aus dem copeylichen Anschluß, mit mehrerm zu vernehmen. **Bey so bewanten Umständen nun werdet ihr euch hierunter selbst bescheiden / und von unnöthigem Proceß abstehen.**

§. 54.

Das Gegentheil will behauptet werden.

Indeme aber denen Herren Reichs-Verweseren durch die guldene Bull nur allein die Investitur über Fürsten-Lehen, wie auch diejenige, welche man insgemein Fahn-Lehen zu nennen pfleget, nicht zugestanden worden, und zwar aus dieser Ursache, weilen solche vor dem Kayserl. Thron auf denen Kniehen empfangen werden, dergleichen Bezeigen aber sonsten niemanden, dann Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchsten Person gebühret; folgends alle übrige Ge-

rechtsame, welche auf diesem Grund nicht beruhen, und in der Ausnahme nicht begriffen, denen Herren Reichs-Vicariis mit Fug nicht disputirlich gemacht werden können: so ist das von der Crönung eines Römischen Kaysers hergenommene Argument um so weniger von einiger Erheblichkeit, als sonst folgen würde, daß aus eben diesem Grund das Jus Patronatus ihnen abzusprechen wäre, welches doch niemanden jemalen in den Sinn gekommen. Nicht zu gedencken, daß die Würckung dieses Rechts, zum nicht geringen Präjudiz des Reichs, zumalen, wenn der Kayserl. Thron nicht so bald wiederum besezet würde, mehrmalen ceßiren müste. Weilen nun hiernächst die Chur-Sächsische Vicariats-Gerechtsame, in Ansehung des Juris Primariarum Precum, von darum nicht statt gefunden, weilen damalen durante Interregno sich kein Fall ereignet. Uberdies aber der Widerspruch eines Kaysers der Stände Gerechtsäme nicht so gleich entkräften, zu geschweigen aufheben kan. So bleibet ausser allem gegründeten Zweifel gestellet, daß die hohen Herren Reichs-Interims-Regenten das Recht der ersten Bitte sowol, als derer Panis-Briefe überhaupt und ohne Restriction auf die so genannte Päbstliche Monathe, welche da sind, Januarius, Martius, Majus, Julius,

September und November, auszuüben berechtet, und dieses ohne Unterschied der Mediat- und Immediat-Stifter, sie mögen gleich der Evangelisch Protestantischen, oder Catholischen Religion zugethan seyn, woferne nur solches Recht vor dem Westphälischen Frieden, seit dem 1. Januarii 1624. in Exercitio gewesen; das Canonicat, oder die Præbeude, im währenden Interregno erlediget, und der Precist die sonst erforderliche Eigenschaften besizet.

§. 55.

Weitere Vicariats-Gerechtsame in Ansehung der Reichs-Belehnungen.

Das vierte und lezte Regale, so denen Herren Reichs-Verwesern, durch die guldene Bull, Zeit währendem Interregno ausdrücklich zugeschrieben worden, bestehet in Verleihung der Reichs-Lehen, und in Annehmung der Lehens-Pflichten, von wegen und im Namen des Heil. Röm. Reichs: die Fürsten-Lehen jedoch, wie auch diejenige, welche man insgemein Fahn-Lehen zu nennen pfleget, ausgenommen. Es will also, diese wichtige Materie desto besser zu verstehen, aus dem Teutschen Staats- und Lehen-Recht mit wenigen anhero zu wiederholen, nöthig seyn, daß durch ein Reichs-Lehn nicht nur ein ganzes Land, Fürstenthum, Graf- und Herrschaft verstanden werde, sondern auch je zuweilen eine ansehnliche Reichs-Würde und Bedienung, wie auch andere Gerechtsame und Amts-

oder Jurisdictional-Verwaltungen; ingleichen gewisse Nuznießungen, Gefälle und Einkünfte von verschiedener Art und Beschaffenheit, welche von dem Kayser und dem Reich, entweder einem Stift, und einer ganzen Gemeinde, oder aber einer einzelen Person, und derselben in dem Lehen-Brief bemerckten Erben und Nachkommen zum Besiz, Genuß, auch respective Regier- und Verwaltung überlassen worden, also und dergestalten, daß der Besizer oder Inhaber dagegen in gewissen Fällen, und zu gewisser Zeit dem Kayser und dem Reich, den Eyd der Treue abzulegen, und solches mit deßfals besonders hergebrachten Ceremonien von neuem gleichsam wiederum zu erhalten und zu empfangen, schuldig und gehalten ist.

§. 56.

Wie sich die Reichs-Lehen vermindert und vermehret?

Es haben sich aber erwehnte Reichs-Lehen seit der guldenen Bull auf verschiedene Weis vermindert. Dann wer weis nicht, wie viele der Cron Franckreich seit der Zeit mit aller Suverennität überlassen worden? andere hingegen in der Schweiz und in denen Nieder-Landen haben sich dem Reich von selbsten entzogen? Und wie manche Reichs-Lehen mögten nicht hin und wieder, besonders in Italien anzutreffen seyn, welche zu dato, als ein frey lauteres Eigenthum besessen und genuzet werden. Nichts desto-

weniger hat sich aber auch die Anzahl derselben auf verschiedene Art und Weise hin und wieder vermehret, dergleichen sich noch heute zu Tag ereignet, wann zum Exempel Allodial-Güter Reichslehenbar gemacht, oder denen Besizern ein- und anderer Allodial-Güter gewisse Regalien, die sie zuvor nicht gehabt, oder wenigstens nicht zu exerciren befugt gewesen, von neuem als Reichs-Lehen concediret, oder durch Vergleich und Verträge, wie jüngsthin Parma und Florenz, zu Reichs-Lehen gemacht werden.

§. 57.

Was von dem Kayser und dem Reich zu Lehen gehet?

Vorhin berührter masen bestehen demnach die Reichs-Lehen 1.) in Land, und Leuten, wohin die geist- und weltliche Churfürstenthümer, wie auch alle übrige Erz- und Bißthümer in Teutschland, selbst die Evangelisch- und vermischte beeden Stifter, Lübeck und Oßnabrück, vermög des Westphälischen Friedens (Artic. V. §. 21.) nicht ausgenommen. Ingleichen alle weltliche Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, die auf dem Reichs-Tag Siz und Stimme haben, obschon einige neuere nicht Reichs-Lehenbar, zu rechnen sind. Hiernächst werden 2.) als Reichs-Lehen consideriret, alle weltliche Erz-Aemter, als das Erz-Schencken- das Erz-Truchsessen- das Erz-Marschall- das Erz-Cämmerer- und das

das Erz-Schazmeister-Amt, welche zwar zugleich nebst denen Chur-Landen zu Lehen empfangen, in der Anrede, Bewilligung, und dem darauf ertheilten Lehen-Brief jedoch namentlich ausgedrucket werden. Ferner die beeden Reichs-Vicariats-Aemter, wie auch das Italiänische Vicariat des Herzogen von Savoyen, ingleichem das Reichs-Sturm-Fahnen-Amt des Herzoglich Würtenbergischen Hauses, das Reichs-General-Post-Meister-Amt derer Fürsten von Tur und Taxis, das Kayserliche Obrist Hof- und Feld-Post-Amt derer Grafen von Paar, das Erb-Hof-Richter-Amt bey dem Kayserlichen und Reichs-Hof-Gericht zu Rothweil derer Fürsten von Schwarzenberg, das Reichs-Erb-Cammer-Thür-Hüter-Amt, und was damit verknüpffet, derer Grafen und Freyherren von Werthern.

§. 58.

Hiernächst bestehen die Reichs-Lehen 3.) in verschiedenen anderen Gerechtsamen, wie auch in Amts- oder Jurisdictional-Verwaltungen. So träget z. E. Chur-Pfalz den Keßler-Schuz in dem Bezirck am Rhein-Strohm, Francken, und Elsaß vom Reich zu Lehen, welches Schuz-Recht hernach denen von **Rathsamhausen** zum After-Lehn gegeben worden. Ferner haben dergleichen Reichs-Lehen die Herren von

Wird weiters ausgeführet.

Freyburg in dem District zwischen der Iller, und dem Lech an die Winter=Stauden, da besagt beede Wasser entspringen, und von Ulm bis Geißlingen, und von dar gegen Gemünd bis Halle in Schwaben auf die Ascheimer-Steige, und von dannen bis obenhin gegen Kehlheim, die Altmühl herab, und von Kehlheim bis an die Donau, wo die Altwühl sich in besagten Fluß ergießt. Kraft solcher Lehns=Gerechtigkeit haben sie verschiedene Freyheiten und Obliegenheiten, und müssen das Handwerck allen Keßlern des bemerckten Districts verstatten und erlauben: gleichwie solches aus dem Kayserlichen Lehn=Brief de Anno 1659. bey Herrn Lünig in dem Reichs=Archiv Part. Spec. Cont. III. p. 198. des mehrern zu ersehen ist. Die Grafen von Rappolstein, und Dero Erben empfangen vom Reich die Lehen, und Herrlichkeiten **Streit-Jagts über Land** zu jagen, von dem Hauenstein bis in Hagenauer=Forst, und zwischen dem Rhein, und der Fürsten; wie auch die Dienste und Obrigkeit der Spielleuthe in demselben Bezirck, nach Herrn Lünig in Spicilegio Seculari pag. 885. Verschiedene Reichs-Städte tragen gleichergestalt die Reichs=Vogtey, das Reichs=Schultheisen=Amt, und das Bann=Richter=Amt von dem Kayser, und dem Reich zu Lehen.

§. 59.

§. 59.

Endlich finden sich 4.) gar viele Reichs-Lehen, welche in verschiedenen Nuzniessungen, und in Erhebung gewieser Gefälle und Einkünfte bestehen. Dahin gehöret der Wild-Bahn, das Forst-Recht, und die Bergwercke; wie auch diejenige, so in einer bestimmten Summa Geldes, oder in einer gewissen Quantität von Naturalien bestehen, dergleichen die in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. III. §. 10. bemerckte Nürnbergische Kuchel-Lehen sind. Die Gelehrten hegen von besagten Kuchel-Lehen zwar verschiedene Meynungen, es ist aber unter denenselben die gründlichste, und mit der Historia Medii Ævi am meisten überstimmende Ratio denominandi, welche bey Herrn **Lünig** in Corpore Jur. Feud. Germ. Tom. I. pag. 1354. anzutreffen, und dahin gehet. Nachdem die Römisch-Teutsche Kayser ihren ordentlichen Siz zu Nürnberg, und ihr eigenes Castrum daselbst gehabt, auch daher öfters daselbst residiret (Vid. Constit. Frid. Imp. de mand. 5. F. 12. pr. item Conrad Celtes de Norimb. Cap. V. welches Castrum auch dahero in denen Diplomatibus multum solenne & Imperiale genennet wird), und ihren ersten Reichs-Tag ordinarie daselbst gehalten haben (D. Waldstromer in Orat. de Curiis Noribergæ ante A. B. celebr.): so sind erwehnte Kuchel-

Was ferner zu Leben gegeben wird?

chel=Lehen zu Unterhaltung der Kayserlichen Hof=Staat, gleichwie andere Revenüen Z. E. mittelst der Buticulariorum, das Honig zum Geträncк (de quo vid. Dn. Swarzii Dissert. de Butiglariis §. 13.), derer Waldstromer das Wildpret, derer Fischbecker die Fischwayde, destiniret gewesen. Und gleichwie so gar die Schazen Anno 1361. vom Kayser Carl dem IV. einen Zehenden und Hof zu Rötenbach, und Wezendorf zur Lehen getragen, daß sie das in der Reichs=Burg schadhafte Schloß=und Eisenwerck davon musten machen und bessern lassen; also ist von verschiedenen Imperialibus Prædiis, & Fundis Dominicalibus die Küchen=Provision, an Korn, Hühnern, Eyern, Wecken, Kässen, Lamms=Bäuchen hergekommen. Nachgehends sind sodann in folgenden Zeiten diese Prædia & Fundi mit denen darauf haftenden Præstationibus in Feudum verliehen, und dahero von ihrer vormaligen Qualität, ins besondere Küchen=Lehen / genennet worden.

§. 60.

Weitere Beschaffenheit der Reichs=Lehen.

Uberdiß ist zu bemercken, daß vorhin erwehnte Reichs=Lehen nach dem Ort, wo sie gelegen, in Welsche und Teutsche; nach der Zeit in alte und neue; nach der Eigenschaft in eigentliche, und uneigentliche; nach der Dauer in beständige, und wiederrufliche; nach dem Ursprung in Feuda da-

ta & oblata; nach der Wichtigkeit in regalia & non regalia oder privativa, derer in Instrumento Pacis (Artic. IV. §. 50.) Erwehnung geschiehet; nach dem Geschlecht in Manns- und Weiber- oder Kunckel-Lehen; nach der Person in Geistliche und Weltliche eingetheilet worden; wozu ferner der Unterschied inter Feuda majora & minora gekommen. Von jenen geschiehet die Belehnung für dem Kayserlichen Thron, heissen auch deswegen **Thron-Lehen**; von diesen aber für dem Reichs-Hof-Rath, und werden überhaupt gemeine Lehen genennet. Jene, die Thron-Lehen, werden nach Inhalt der guldenen Bull eingetheilet **in Scepter- und Fahn-Lehen**; davon der Ursprung und Unterschied kürzlich darauf beruhet. In den alten Zeiten ist derjenige, welcher dem Kayser und dem Reich nicht allein für seine Person, sondern auch in einem Gefolg verschiedener After-Vasallen, dienen muste, dessentwegen mit dem Zeichen einer Fahne belehnet worden, weilen diese den Hauffen, womit er zu dienen schuldig gewesen, vorgestellet hatte. Angesehen eine Fahne diesen Endzweck hat, daß sich ein Hauffen in dem Streit zusammen halten, oder, wenn er sich zerstreuet, wiederum darzu einfinden soll. Indeme sich aber die Fahne, als ein Kriegs-Zeichen, für Bischöffe, Prälaten, und andere

dere Geistliche nicht geschicket; so sind selbige mit dem Regiments-Zeichen des Scepters belehnet worden. Beede heissen auch Fürsten-Lehen, weilen die geistlichen Stifter in Teutschland von der Zeit an, da sie Reichs-unmittelbar geworden, gleichwie andere grosse Reichs-Stände, Fürstliches Recht, und Prärogativen geniessen.

§. 61.

Was unter den Fahn-Lehen zu verstehen?

Was nun also keine Scepter- und Fahnen-Lehen sind, davon kommet nach Inhalt der guldenen Bull die Belehnung und Aussfertigung der Lehens-Brieffe denen Herren Reichs-Vicariis zu. Alleine was für Feuda eigentlich unter die Fahnen-Lehen zu rechnen, darüber sind die Urtheile nicht einerley. Einige zehlen darunter nicht nur alle Chur- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, sondern auch die unmittelbahren Reichs-Ritterschaftlichen Lehen. Andere geben zwar das leztere nicht zu, wollen jedoch alle Chur- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu Fahn-Lehen machen. Noch andere wollen nur die Graf- und Herrschaften, welche denen Reichs-Fürsten zuständig, dafür paßiren lassen. Und wiederum andere rechnen dahin nur allein die Chur- und Herzogthümer, samt denen Gefürsteten Grafschaften. Herr **Moser von Filßeck** meldet desfals in Seinem **Reichs-Hof-Raths-***Pro-*

cess

cess Tom. III. p. 136. Herr **Gundling** habe recht, daß es Graf- und Herrschaften gebe, die Fahn-Lehen seynd, und daß nach denen jezigen Principiis es einerley, ob ein Fürst oder Graf eine Herrschaft besize: massen auch ein Fürst eine Graf-oder Herrschaft, die er erst jezo acquiriret, für dem Reichs-Hof-Rath empfangen muß. Herr **Griebner** hingegen hat auch recht, daß vor diesem nur denen Fürsten ihre Grafschaften zum Fahn-Lehen gegeben worden seyn, denen Grafen aber nicht, und wann man die heutige Praxin des Reichs-Hof-Raths ansiehet, findet man etwas gemischtes darinnen. Dann denen Fürsten, die schon von alten Zeiten her Graf- und Herrschaften besizen, werden solche noch jezo mit ihren andern Landen und Leuten vor dem Kayserlichen Thron gereichet, und solche behalten die Natur der Fahn-Lehen. Wann aber ein Fürst etwa bey zweyhundert Jahren her eine Graf- oder Herrschaft bekommen, oder künftighin bekommet, oder aber in den Fürsten-Stand erhoben wird, seine Graf- oder Herrschaft hingegen diese Qualität behält, so muß er sie vor dem Reichs-Hof-Rath empfangen, und werden diese also nicht als Fahnen-Lehen tractiret, davon Oettingen, Schwarzburg und Mannsfeld, nebst andern, zum Beweiß dienen können.

§. 62.

§. 62.

Chur-Bayeri-sches Vica-riats-Pa-tent wegen der Lehen-Erneue-rung.

Es mag inzwischen die Sache in Ansehung der Gräflichen Reichs-Lehen beschaffen seyn, wie ihm wolle: so ist doch bekant, was dieserhalben für Vicariats-Diplomata und Monitoria Anno 1658. durch das Reich, besonders an die, in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens seßhafte Lehens-Leute, und Vasallen emaniret sind. Nun vermeynet zwar Herr von Ludwig (in Commentario ad A. B. Tom. I. pag. 561.) es seye von dem Willen der Herren Reichs-Vicarien auf Deroselben Gerechtsamen kein Schluß zu machen: nichts destoweniger giebet die Praxis Imperii, woferne Selbiger nicht ausdrücklich widersprochen wird, die beste Auslegung und Entscheidung in zweiffelhaften Fällen an die Hand. Wir wollen dahero sowol dasjenige, was ob Seiten Chur-Bayern, als Chur-Pfalz, dazumalen dieserhalben publiciret worden, beyfügen, wie folget. **Wir Ferdinand** *Maria* - - - des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, und in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens Fürseher, und Vicarius 2c. Entbieten allen und jeden des Heil. Röm. Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens seßhaften Lehen-Leuten, und Vasallen, Unsere respec. freundliche Dien-

Dienste, freundlichen und gnädigen Gruß, Gnad und alles Gutes zuvor. Demnach von der Zeit an, als nemlich den 2. April neuen Calenders, des verwichenen 1657. Jahrs, an welchem Tag der Göttlichen Providenz gefällig gewesen, Weyland Ferdinand dem III. erwählten Römischen Kayser von diesem zeitlichen Leben abzufordern, nunmehr Jahr und Tag verflossen, als haben Wir mit diesem offenen Patent jedermänniglich, dem von Uns, nach Anleitung der guldenen Bull, die Lehen zu erkennen obliegt, hiermit seiner Schuldigkeit erinnern, und zu Recognoscirung der vom Heil. Röm. Reich tragenden Lehen-Stück, und Termin noch auf einen Monath, doch dergestalt, und mit diesem ausdrücklichen Anhang bestimmen und ansezen wollen, wofern ein- oder der ander, inner solchen Zeit, sich bey Uns nicht anmelden, oder entweder die Recognition, wie sichs gebühret, suchen, oder rechtmäsige Ursach, warum die Lehens-Recognition und Empfängnis geschehen könne, vorbringen, und bescheinen solte, daß Wir, von obhabenden Vicariats wegen, verursachet werden würden, solche Lehen vor verfallen zu halten, und des Heil. Reichs Cammer einzuziehen 2c. d. d. München den 11. April 1658.

§. 63.

Ob Seiten Chur-Pfalz hingegen ist dazuma- Chur-Pfälzisches

Vicariats-Patent in eadem materia.

zumalen wegen berührter Lehens-Erneuerung folgendes Diploma publiciret worden. Wir Carl Ludwig von GOttes Gnaden, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schaz-Meister und Churfürst, auch in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürseher und Vicarius, Herzog in Bayern ꝛc. Entbieten allen und jeden in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens wohnenden, des Heiligen Röm. Reichs Lehen-Leuten Unsere respec. freundliche Dienste, freundlichen und gnädigsten Gruß, Gnade und alles Gutes zuvor. Obwohln bekanten Lehen-Rechtens, daß ein jeder Lehen-Mann und Vasall nach Absterben des Lehen-Herrns innerhalb Jahr und Tag bey dem Lehen-Hof das Lehen zu requiriren, bey Verlust desselben, schuldig und gehalten ist, und also auch denjenigen, so von dem Heil. Röm. Reich in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, dergleichen Lehen, so nach Verordnung der guldenen Bull von dem Reichs-Vicario zu verleihen, in Besiz haben, nach Absterben des Weyland Allerdurchlauchtigsten ꝛc. Ferdinand des III. erwählten Römischen Kaysers ꝛc. in bestimmter Zeit, bey Uns, als rechmäsigem Vicario Imperii, sich anzumelden, und der Lehen-Empfängnis halber gehörende

An-

Ansuchung zu thun, gebühret hätte, solches auch von theils Lehen-Leuten geschehen, von theils aber aus der Acht gelassen worden --: so haben Wir --- allen denjenigen Reichs-Lehen-Leuten, so nach Inhalt der guldenen Bull von Uns, als Reichs-Vicario in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, ihre Reichs-Lehen zu empfangen schuldig, den Termin, von dato an, noch auf 6. Wochen verlängern wollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Anhang, und Verwarnung, dafern ein- oder der ander in der Zeit bey Uns sich nicht anmelden, die Reichs-Lehen gebührlich requiriren, præstanda prästiren, oder erhebliche Ursachen anzeigen würde, warum solches von ihme nicht beschehen könne, daß, Kraft tragenden Vicariat-Amts, solche Reichs-Lehen, als Caduc der Reichs-Cammer heimweissen, und einziehen lassen werden rc. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Heydelberg den 1. May 1658.

§. 64.

Es hegen zwar die Publicisten in Ansehung der Stifts- und anderer Geistlichen Lehen ebenfals verschiedene Meynungen: die Sache lässet sich aber gar leicht folgender gestalt heben. Dann entweder werden selbige gleich denen Weltlichen Fahnen- oder Fürsten-Lehen vor dem Kayser- *Was in Ansehung der Geistlichen Lehen zu bemercken?*

lichen Thron empfangen oder nicht. In dem leztern Fall ist die Belehnung ohnstrittig bey der Vicariats-Canzley zu suchen, in dem erstern aber nicht: und dadurch bekommet zugleich die Frage in Ansehung der unmittelbaren Reichs-Ritterschaftlichen Lehen ihre Erledigung. Nun ist aber bekanten Rechtens, daß die Reichs-Lehen überhaupt, so oft eine Veränderung sich in manu dominante oder serviente, das ist, es sterbe der Lehns-Herr, oder der Vasall, ereignet, von neuen gebetten, und die Investitur erneurt werden, und zwar innerhalb Jahr und Tag. Dann solches will nicht nur die Regiments-Ordnung de Anno 1521. §. 4. und der Westphälische Friedens-Schluß Artic. V. §. 21. sondern auch die Kayserl. Wahl-Capitulationes, und insonderheit die leztere Carl des VI. wenn darinnen Artic. XI. §. 2. enthalten: „Wann ein Chur„fürst, Fürst, oder sonst unmittelbahrer „Stand und Lehen-Mann des Reichs „mit Tod abgehet, und minderjährige Le„hens-Erben, sive puberes, sive impuberes, „hinter sich verläst: so soll der Vormund, „oder die Vormündere, nach angetrette„ner Administration der Tutel, oder Cura„tel, ihre, der Minderjährigen, von dem „Reich habende Regalien und Lehen in„nerhalb Jahr und Tag suchen. Wel„che Meynung es dann auch haben soll

„mit

mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-" Vicarien in Kraft der guldenen Bull ver-" leihen können: "Der Grund hiervon ist ursprünglich in dem Longobardischen Lehn-Recht zu suchen 2. F. 24. p. 2. F. 40. 2. F. 59. §. 3. conf. Jus Feud. Saxonicum Cap. 22. mithin ausser allen Widerspruch, daß die Lehns-Erneuerungen bey denen Vicariats-Hof-Gerichten ebenfals innerhalb Jahr und Tag, sub Pœna Caducitatis, geschehen müssen.

§. 65.

Woferne aber die gebührende Folge-Leistung innerhalb der bestimmten Zeit von dem Vasallen, aus gegründeten Hindernüssen, nicht geschehen kan; so muß bey der Vicariats-Canzley um einen **Lehns-Indult** förmlich gebeten werden. Gleichwie nun selbiger ohne erhebliche Ursachen nicht abgeschlagen wird; als pfleget man darüber, nach Entrichtung des gewöhnlichen Taxes, einen Indult-Schein, ungefehr folgenden Inhalts, aus der Vicariats-Canzley zu ertheilen. Wir - - - - bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kunt männiglich, daß Wir dem N. N. aus erheblichen vorgebrachten Ursachen, und auf dessen gehorsames Bitten, alle und jede des gedachten N. N. Reichs-Lehen, und Weltlichkeiten, so von dem Heil. Reich zu Lehen rühren, auf - - Monath

Wie und wann ein Lehn-Indult zu suchen?

dem nächsten nach dato dieses Briefs anzurechnen, gnädiglich geurlaubet und bewilliget haben: thun das auch hiemit vermög tragenden Vicariat-Amts, nach Inhalt der guldenen Bull, wissentlich in Kraft diß Briefs, also und dergestalt, daß gedachter N. N. bemeltes Lehen obbestimmte Zeit - - - - - - inhaben, nuzen, und niessen, sich auch der Regierung - - - - würcklich unterfangen und gebrauchen soll, und mag. Doch soll er N. N. schuldig und gehalten seyn, obangeregtes Lehen nach Verfliessung der bestimmten Zeit von Uns, und dem Heil. Reich, wie solches geziemet, zu ersuchen, und zu empfahen, inzwischen aber nichts destoweniger dem Heil. Reich derselben Lehen halber getreu, gehorsam, gewärtig seyn, dienen, und thun, als sich davon gebühret, getreulich, und ohne Gefährde. Gegeben unter Unserm aufgedruckten Vicariat-Amts-Insiegel, den - - - - - - Anno 17 - - - -.

§. 66.

Was vor der Belehnung zu beobachten?

Im Fall aber dergleichen Lehens-Indult nicht wollte concediret werden, das Lehen hätte auch schon eine gute Zeit bey des Kaysers Leb-Zeiten gemuthet werden sollen, oder der desfals anberaumte Termin expirirte durante interregno: so ist der Lehens-Mann das Lehen auf die Art, wie sonst bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-

Rath

Rath gewönlich, zu empfangen schuldig, und den Lehens-Eyd, wann der Vasall nicht selbsten in Person zugegen seyn kan, per Mandatarium in seine Seele abschwören zu lassen, verbunden. Hierzu aber wird niemand admittiret, er habe dann zuvor folgendes beobachtet und prästiret. 1.) Muß der leztere Lehens-Brief entweder in Originali, oder in einer von Chur-Maynz oder der Cammer-Gerichts-Canzley vidimirt, vorgeleget werden, als welchen Punct man, wie bey dem Reichs-Hof-Rath, stricte observiret, und keines Reichs-Stand Vidimus annimmt. 2.) Ist ein Documentum mortis, quo anno, mense & die der lezte Lehen-Träger verstorben, entweder unter des Richters oder Pfarrers selbigen Orts Hand und Siegel, beyzulegen nöthig, nach Inhalt Kayser Ferdinands Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. III. §. 7. Hiernächst hat man 3.) Ist ein Mandatum speciale ad Juramentum zu überreichen, worinnen a.) des Herrn Reichs-Vicarii Namen, und Titul specifice exprimiret; b.) in was für Grad man mit dem Verstorbenen verwand, wo nicht dociret, wenigstens allegiret; c.) die Clausula Jurandi in animam Principalis neben andern gewönlichen Requisitis Procuratoriis inseriret; und d.) solch Mandat, wann man gesamter Hand, oder aber eine Mitbelehnung begehret, von allen unterschrieben

und signiret werden muß. Wann es 4.) Geistliche Lehen betrift, ist die wegen vorgegangener Wahl ertheilte Päbstliche Bull entweder originaliter, oder in Copia vidimata, mit zu produciren, erforderlich.

§. 67.

Was hierauf von dem Vicariats-Hof-Gericht geschiehet?

Hat nun der Lehens-Mann vorhin erwehnte Stücke beobachtet, so wird ob Seiten des Reichs-Vicariats-Gericht vorhero untersuchet, 1.) die lezte Lehens-Empfängnis, 2.) das Documentum mortis ultimi Vasalli, wann der Fall sich in manu servientis ereignet, 3.) das Mandatum Procuratorium, ob selbiges die gehörige Requisita habe, oder nicht, und 4.) ob kein Agnatus ausgelassen, der bey voriger Lehen-Empfängniß mit einverleibt worden. Gehet ein- und das andere davon ab: so muß solches vor allen beygebracht, und suppliret werden. Da dann hierauf der Vasall, oder dessen Mandatarius, zum Lehen-Eyd würcklich admittiret wird, also und dergestalt, daß das Lehen innerhalb Monaths-Frist, mit Erlegung der Canzley-Tax, ohnfehlbar zu empfangen. Woferne aber berührtermasen die Investitur vollendet, so ist weiter nichts, dann die Ausfertigung des Lehen-Briefs in Forma Patenti auf Pergament, und unter dem grössern Vicariats-Insiegel, übrig. Ob nun schon das Interregnum Anno 1657. über ein Jahr lang gedauert,

dauert, die Vasallen auch sub Pœna Caducitatis vor die Vicariats-Hof-Gerichte zur Lehens-Erneuerung eingeladen, und citiret worden (§. 62. 63.): so finden wir uns doch vor diesesmal nicht im Stand, einen dazumal gefertigten Lehens-Brief in Forma zu Erläuterung gegenwärtiger Sache beyzubringen. Es wird aber der Inhalt davon zweifels ohne, mutatis mutandis, eben so seyn, wie sonsten dergleichen Lehens-Briefe bey des Kaysers Leb-Zeiten verabfasset, und gefertiget werden.

§. 68.

Bey dieser Gelegenheit ist ehehin Anno 1657. da die beeden Chur-Häuser Bayern und Pfalz sich jedes ins besondere das Reichs-Vicariat zugeeignet, die Frage entstanden, wie sich ein Reichs-Lehen-Mann bey dergleichen Streit zu verhalten habe? Herr von **Ludwig** antwortet hierauf folgendergestalten: die Sache wäre aus dem Lehen-Recht zu entscheiden, si duo contendunt de Dominio directo feudi ejusdem. Dabey zu wissen, daß der Vasall alsdann am besten thue, wann er sich zu beyden bereit hält, auch solches beeden Theilen kund mache, im übrigen aber sich demjenigen, der die meiste Macht hat, ergiebet, weilen ihme doch nicht erlaubt ist, seinem Urtheil nach zu gehen, wer recht oder Unrecht habe. Nachdeme sich aber

Zwo besondere Fragen werden erörtert.

Chur-Bayern, und Chur-Pfalz, wie aus dem folgenden erhellet, vorjezo diesermalen verglichen; so ist auch nicht nöthig, hiebey sich weiter aufzuhalten. Nichts destoweniger ist in Ansehung der Lehens-Sachen noch eine anderweite Frage zu erörtern übrig: **ob nemlich deswegen / daß denen Herren Reichs-Verwesern / nach Inhalt der guldenen Bull / nur allein die Investitur über Scepter- und Fahnen-Lehen untersaget worden / Ihnen nichts destoweniger über Thron- und Fürsten-Lehen zu ertheilen / und Recht zu sprechen / zukomme und gebühre?**

§. 69.

Die Gründe pro & contra werden angeführet.

Verschiedene Publicisten antworten hierauf mit Nein, und zwar aus folgenden Gründen, weilen 1.) denen Herren Reichs-Verweseren die Investitur über Scepter- und Fahn-Lehen in der guldenen Bull nicht zugestanden worden, von jenem aber auf dieses desto sicherer zu schliessen wäre, weilen die Belehnung auch von einem Lehen-Probst verrichtet werden, die Beurtheilung hingegen anderst nicht, dann mit Zuziehung der Parium Curiæ, von dem Landes-Herrn geschehen könne. Wozu 2.) komme, daß in der Regiments-Ordnung de Anno 1521. §. VII. ausdrücklich enthalten, „**ob auch Sachen fürfallen / Fürsten-**

„**thum-**

thum-Grafschaften belangend / so "
vom Reich zu Lehn rühren / so ei- "
nem Theil gänzlich / und endlich ab- "
gesprochen werden sollen / derselben "
Erkäntnus wollen Wir (Carl der "
V.) Uns vorbehalten haben." Weniger nicht 3.) in der Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1555. Part. 2. Tit. 7. ein gleiches verordnet worden. Ingleichen 4.) kein Exempel vorhanden, daß sich die Herren Reichs-Vicarien dergleichen Dijudicatur angemaset hätten.

Nichts destoweniger, und da quoad 1.) die Investitur grösten Theils auf die Kayserliche Hoheit und Majestät abzielet, indem ein jeder Reichs-Fürst sein Lehn auf den Knien vor dem Kayserlichen Thron zu empfangen hat. Die Beurtheilung hingegen desfals ad Casum Justitiæ gehöret, davon in der guldenen Bull nichts ausgenommen, folgends vorhin angeführter Schluß nicht richtig ist. Sodann und quoad 2.) in angeführter **Regiments-Ordnung** de Anno 1521. nur allein die Rede von dem in Abwesenheit des Kaysers bestellten Reichs-Regiment ist, davon aber auf die beständige Herren Reichs-Verwesere keine Folge zu ziehen. Ferner und quoad 3.) in der Cammer-Gerichts-Ordnung de Anno 1555. dergleichen zwar dem Cammer-Gericht, nicht aber denen Hohen

Herren

Herren Reichs-Vicarien untersagt worden. Endlich aber quoad 4.) von dem, was zu dato per Exempla nicht erhärtet worden, auf die Unmöglichkeit solches zu bewerckstelligen, nicht geschlossen werden mag, zumalen vieles propter deficientem occasionem nicht geschicht, was doch de Jure geschehen kan. **So will solchemnach denen Herren Reichs-Vicarien das** *Jus cognoscendi de Feudis* **gebühren / ob Ihnen schon das** *Jus Investiendi*, **in Ansehung der Fahn- und Scepter-Lehen / durch die guldene Bull nicht concediret worden.**

§. 70.

Was wegen der Vicariats-Gerechtsame weiters zu erörtern?

Gleichwie aber die bis anhero angeführte Gerechtsame, und was damit verbunden ist, denen Herren Reichs-Verwesern durch die guldene Bull ausdrücklich zuerkant, und überlassnn worden: also ist hingegen in eben diesem Reichs-Grund-Gesez ferner enthalten, daß sich dieselben aller Veräusserung der zum Reich gehörigen Sachen und Länder, Zeit währender Verwesung, enthalten sollen. Nun ist diese Verordnung zwar an- und vor sich klar, und deutlich, es wird aber nichts destoweniger hierbey die Frage aufgeworffen, **ob die Herren Reichs-Vicarien auch die inzwischen sich eröfnende Reichs-Lehen zu vergeben / oder sonsten auf andere**

dere Weiß darüber zu disponiren befugt seyn/ oder nicht? Indeme aber die Erörterung hiervon grösten Theils darauf beruhet, was bey des Kaysers Lebzeiten desfals nach Inhalt derer Reichs-Gesetze geschehen könne, oder nicht? Als ist vorhero zu untersuchen, ob dann ein jeweiliger Kayser, sowol ehehin, als jezo hierinnen freye Hand gehabt habe, oder nicht? Was die Zeiten vor, um, und nach der guldenen Bull bis auf die Regierung Kayser Carl des V. betrift: so behaupten zwar viele, die Römischen Kaysere hätten sowol Anwartschaften auf künftig zu eröfnende Lehen zu ertheilen, als die dem Reich anheim gefallene Feuda hinwiederum nach Belieben zu vergeben, freye Macht gehabt. Andere hingegen statuiren das Gegentheil, und gründen sich desfals nicht nur auf die alten Teutschen Lehn-Rechte in dem Schwaben- und Sachsen-Spiegel (Lib. III. Artic. 54.); sondern auch auf die Churfürsten-Verein de Anno 1399. worinnen unter andern enthalten: „Unterstunde auch Unser Herre, der Römische „König oder yemand von sinen wegen, „oder yemand anders, das Heilige Rö- „mische Reiche, oder einiche seiner Zugehö- „rungen zu smeelen abezubrechen, oder „dem Reiche zu entfremden, oder das Rei- „che zu entleden, darwider sollen wir sam- „

ment-„

„mentliche sin, und sollen unsern Willen „gemäß und Verhängnüsse darzu nit dun, „noch geben in etniche Weise, und wer „desgleychen yt gescheen, vor Datum diß „Briefes ohne unsere Wissen, Willen und „Verhengnisse, darzu sollen wir Herren „obgenant auch nú fürbas kein Bestätti„gunge doyn, und sünderlichen die Sa„chen von des von Meylan wegen, umbe „das Land von Meylan sollen Wir nit „bestettigen.

§. 71.

Ob die offenen Reichs-Lehen ohne der Stände Consens können vergeben werden?

Was hingegen die Zeiten vor- und nach der Regierung Kayser **Carl des** *V.* anbelanget: so ist ausser allen Widerspruch, daß ohne der Reichs-Stände Wissen und Willen, weder auf künftig zu erledigende Feuda Anwartschaften haben ertheilet, noch auch die dem Reich anheim gefallene, nach der Kaysere Belieben, wiederum an andere vergeben werden können. Zu dem Ende heist es in erst belobter Kayser **Carl des** *V.* Wahl-Capitulation ausdrücklich: „Wann Lehn dem Reich und Uns bey Zei„ten Unserer Regierung eröfnet, und le„dig heimfallen werden, so etwas merck„liches ertragen, als Fürstenthum, Graf„schaften, Herrschaften, Stätt und der„gleichen, die sollen und wollen Wir fer„ner niemand verleihen, sondern zu Un„terhaltung des Reichs, Unser und ande-

„rer

rer nachkommenden König und Kayser"
behalten, einziehen, und incorporiren, bis"
so lang dasselbe Reich wieder zu Wesen"
und Aufnehmen kommt; doch Uns von"
wegen aller Unser Erb-Land, und sonst"
männiglich an seinen Rechten und Frey-"
heiten unschädlich." Eben dergleichen ist
auch in denen folgenden Wahl-Capitula-
tionen, als Kaysers Ferdinandi I. Artic.
XXIII. Maximiliani II. Artic. XXVI. Rudol-
phi II. Artic. XXV. und XXVI. Matthiæ
Artic. XXIX. und XXXI. Ferdinandi II. Ar-
tic. XXVIII. und XXX. stipuliret, und in
Kaysers Ferdinandi III. Capitulation Artic.
XXXII. hinzugefügt worden: **Auch nie-
mand einige** *Expectanz* **oder Antwort-
schrift darauf geben.** In Kayser Jo-
sephs Wahl-Capitulation sind ferner Ar-
tic. XXX. die Worte hinzu gekommen:
**Durch Todes-Fall/ oder Verwür-
ckung**: und Ihro lezt verstorbene Kay-
serliche Majestät **Carl der** *VI.* haben
sich dieserhalben in Dero Wahl-Capitu-
lation Artic. XI. dahin anheischig gemacht:
Wann auch inskünftig Lehen dem Rei-"
che durch Todes-Fälle, oder Verwür-"
ckung eröfnet, und lediglich heimfallen"
werden, so etwas merckliches ertragen,"
als Churfürstenthümer, Fürstenthümer,"
Grafschaft-Herrschaften, Städte und"
dergleichen, die sollen und wollen Wir"
die"

„die Churfürstenthümer, ohne des Chur-
„fürstlichen Collegii, die Fürstenthümer,
„Graf- und Herrschaften, Städte und der-
„gleichen aber, ohne der Churfürstlichen,
„Fürstlichen, auch (wann es nemlich eine
„Reichs-Stadt betreffen thut) Städti-
„schen Collegiorum, Vorwissen und Con-
„sens ferner niemanden leyhen, auch nie-
„manden einige Exspectanz, oder Anwar-
„tung darauf geben; sondern zu Unterhal-
„tung des Reichs, Unser, und Unserer
„nachkommender Könige, und Kaysere be-
„halten, einziehen, und incorporiren, doch
„Uns von wegen Unserer Erb-Landen, und
„sonst männiglich an seinen Rechten und
„Freyheiten, auch denen von Unsern Vor-
„fahren am Reich, denen Ständen pro-
„pter bene Merita ertheilten, und denen
„Reichs-Constitutionibus gemässen An-
„wartungen aufs künftige sich erledigen-
„de Reichs-Lehen, an ihrer Kraft und
„Bindlichkeit ohnschädlich.„

§. 72.

Was desfals von denen Herren Reichs-Vicarien zu beobachten?

Indeme nun hieraus erhellet, welcher-gestalten Ihro Kayserliche Majestät bey Dero Leb-Zeiten von denen sich eröfnenden Reichs Lehen, ohne vorherigen Rath und Einwilligung entweder derer Churfürsten insbesondere, oder derer Chur- und Fürsten zugleich, oder aber sämtlicher Reichs-Stände zu disponiren nicht vermögen: al-

so

so ergiebet sich von selbsten, daß dergleichen die Herren Reichs-Verwesere sich zu arrogiren, niemaln gemeynt gewesen. Alleine und obschon solchergestalten besagten Herren Reichs-Vicariis durch die guldene Bull Ziel und Maas in Ansehung Dero Vicariats-Gerechtsame gesezet worden: so sind jedoch annoch verschiedene Prärogativen, welche Denenselben dem Herkommen, und der Observanz gemäß zuzuschreiben sind: dahin 1.) zu zehlen, das Recht Universitäten aufzurichten, oder die Freyheiten der bereits errichteten zu confirmiren, 2.) Quinquenell-oder Anstands-Briefe zu ertheilen, 3.) diese oder jene in den Reichs-Grafen, Freyherren, und Adel-Stand zu erheben, 4.) Doctores, Comites Palatinos und Notarios zu creiren, 5.) Veniam Ætatis zu ertheilen, 6.) unehlich gebohrne zu legitimiren, 7.) nach des Reichs Schrot und Korn Gold-und Silber-Sorten auszumünzen, 8.) andern das Münz-Recht zu verleihen, 9.) Famam zu restituiren, 10.) Privilegia und andere Gnaden-Briefe zu concediren, 11.) Jura Civitatis & Nundinarum mitzutheilen, 12.) das Cammer-Gericht, benöthigten Falls, mit einem neuen Cammer-Richter und Präsidenten zu besezen, 13.) das Reich, jeden Creiß und Stand desselben im Frieden zu erhalten, und bey denen hergebrachten Gerechtsamen

zu schützen, 14.) jemanden in des Reichs und Dero Vicariat-Schuz zu nehmen, wie auch 15.) einen Reichs-Tag mit der übrigen Herren Churfürsten Consens entweder auszuschreiben, oder 16.) den zu Regenspurg fürwehrenden in seiner Activität zu erhalten u. d. m.

§. 73.

Vicariats-Gerechtsame in Ansehung der Reichs-Tags-Activität.

Indeme es aber zu weitläuftig fallen mögte, jede vorhin weiters berührte Vicariats-Gerechtsame ins besondere durch Exempel zu illustriren, und durch Præjudicia zu erhärten, als wollen wir vor diesesmal nur dasjenige beybringen, was in Ansehung des lezten Puncts, bey erfolgtem Ableben Kayser Josephs/ an den darnaligen Principal-Commissarium, Herrn Cardinal und Bischoffen zu Passau, Grafen von Lamberg wegen der Reichs-Tags-Activität von Chur-Pfalz folgenden Inhalts d. d. Schwezingen den 20. October 1711. abgelassen worden. **Euer Liebden ist vorhin bekant, woran es haftet, daß die, nach Weyland Ihrer Römischen Kayserlichen Majestät Glorwürdigster Gedächtnüs frühzeitigen Hintritt, unterbrochene Reichs-Deliberationes nicht wiederum ihren heilsamen, und erspießlichen Fortgang erlanget. Nachdem nun sich indessen verschiedene höchst-wichtige Zufälle und Materien in- und ausserhalb des Heil.** Röm.

Röm. Reichs geäussert haben, welche eine besondere Attention und schleunige Resolution erfordern, gestalt dann auch derer verschiedene bey dem (GOtt sey Lob) glücklich vollbrachten Wahl-Tag angebracht, ihrer Eigenschaft und Wichtigkeit halber aber, ad Comitia remittirt worden seynd, und nun des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden Dero Gesandschaft zu Regenspurg seither gedeylich instruirt, mithin sich solchemnach allerdings zu promittiren ist, es werde nach Einliefetung der Euer Liebden ertheilten Reichs-Vicariats-Vollmacht, und demnechst erfolgender Ertheilung eines förmlichen Commißions-Decrets, der Reichs-Convent in seine vorherige Activität hergestellet, und dadurch des Heil. Röm. Reichs innerlicher Ruhestand, und Bestes, mercklich befördert werden: als haben Euer Liebden mit dem freundlichen Ersuchen ohnverhalten wollen, solchergestalten in Kraft der Ihro, von Reichs-Vicariats wegen ertheilt, und von Deroselben zu übernehmen beliebter Principal-Commißion, hierinnen dem Reichs üblichen Stylo und Herkommen gemäß, weiter zu progrediren, und Uns von dem Erfolg beliebige Communication zu ertheilen 2c.

§. 74.

Wie dann auch Chur-Maynz dieserhalben an Dero Comitial-Gesandschaft rescri-

Was desfals von Chur-

Maynz rescribiret worden?

rescribiren lassen, wie folget. Dir ist bereits bekant, was Uns, und Unsern andern Herren Mit-Churfürsten von denen Herren Reichs-Vicariis wegen continuirenden Reichs-Tags für eine Proposition schon von geraumer Zeit her, geschehen, und wie von wohl gemelten Vicariis des Herrn Cardinals von Lamberg Liebden, als ehemals gewesener Kayserlicher Commissarius, auch zu solchem Ende legitimirt worden seyn. Gleichwie Wir nun nicht zweifeln, es werde erwehnte Seiner Liebden wegen dieser Ihrer Legitimation bey dir, und gegen Unser Reichs-Directorium dasjenige observiren, was der Reichs-Stylus dißfals erfordern thut: so hättest du solche Legitimation anzunehmen, dieselbe denen Statibus Imperii per dictaturam zu communiciren, und demnach der Sachen ihren Lauf zu lassen, Uns aber den Erfolg zu berichten. d. d. Franckfurt den 23 October 1711.

§. 75.

Was an die übrigen Chur-Fürsten dieserhalben gelanget?

Ja es ist in eben solcher Absicht an Ihro Königliche Majestät von Preussen, und Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, wie auch an andere Churfürsten ein eigenhändiges Schreiben von Chur-Pfalz nachstehenden Inhalts abgelassen worden. Pr. Pr. Euer Königliche Majestät ist annoch des mehrern erinnerlich, was an Dieselbe Wir, nicht weniger auch des Kö-

nigs

nigs in Pohlen Majestät, und Churfürsten zu Sachsen Liebden, wegen Beharrung der Reichs-Versammlung und Berathschlagungen zu Regenspurg, von Reichs-Vorseher- und Vicariats-Amts wegen verschiedentlichen gebracht worden. Nachdeme nun seithero sothanes Geschäft dahin gediehen ist, daß des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden, Dero zu gedachten Regenspurg habende Gesandschaft hierunter allerdings favorabiliter instruiret, Wir auch zu Euer Königlichen Majestät das Freund-Vetterliche gänzliche Vertrauen sezen, Dieselbe werden Dero gewöhnlichen Patriotischen Eyfer nach, daß die Reichs-Versammlung zu besagtem Regenspurg, zu Erledigung verschiedener sich indessen geäusserter, schwehrer, und theils keinen Verzug leidender Angelegenheiten hinwiederum zur ehemaligen Activität forderlichst gebracht werde, Dero Hohen Orts gleichfals dem Heil. Röm. Reich und gesammten gemeinem Wesen höchst-nöthig und ersprießlich zu seyn befinden: als haben Euer Königliche Majestät Wir hiebey Freund-Vetterlich ersuchen wollen, Dieselbe geruhen, Dero Gesandschaft zu ermeltem Regenspurg gleichmäsigen Befehl dahin zu ertheilen, daß Sie ihres Orts was zu Erreichung jezt erwehnten hierunter abzielenden Gemein-nüzigen Endzweck immer ge-

reichig seyn möge, mit beytragen und angehen solle. Von Euer Königlichen Majestät bekanten Gemüths-Billigkeit versichern Wir Uns hierinfals einer ohnfehlbaren Willfahr, und verbleiben ꝛc.

§. 76.

Ob und wie die Vicariats-Handlungen von K. M. confirmiret werden?

Ob nun aber gleich dasjenige, was in Ansehung der Reichs-Tags-Activität dazumalen vorgekommen, hernach nicht confirmiret worden, wie aus dem d. d. Wien den 11. Januarii 1712. erlassenen Kayserlichen Commißions-Decret des mehrern sich ergiebet: so werden doch die, Zeit währenden Interregni, vorgekommene übrige Vicariats-Actus theils ins besondere, theils überhaupt durch die Wahl-Capitulation von dem neu-erwählten Römischen Kayser confirmiret, gleichwie das leztere nicht nur aus denen Wahl-Capitulationen Kayser Carl des V. Artic. XXVI. Kayser Matthias Artic. XXXV. Kayser Ferdinand des II. Artic. XXXVI. &c. sondern auch insbesondere aus Kayser Carl des VI. Artic. III. durch nachfolgende Worte erhellet: „Wollen auch die Vicarios des „Reichs, wie von alters hero auf sie kommen, und die guldene Bull, alte Rechte, und andere Geseze oder Freyheiten „vermögen, so es zu Fällen kommen, oder „die Nothdurft und Gelegenheit erfordern „wird, bey ihrem gesonderten Rath, in

„Sa-

Sachen, das Heil. Röm. Reich belan-"
gend, geruhiglich bleiben, und ganz un-"
gekräncket lassen, auch nicht nachgeben,"
daß die Vicariaten und deren Jura, samt"
was denenselben anhängig, von jemand"
disputiret, oder bestritten werden. Wo"
aber darwider von jemand etwas gesucht,"
gethan, oder die Churfürsten in deme"
gedrungen würden, das doch keines Wegs"
seyn solle, das alles solle nichtig seyn."

§. 77.

Was ferner die besondere Kayserliche Confirmation desjenigen, was von denen Reichs-Vicariats-Hof-Gerichten Zeit währenden Interregni verhandelt, und erlediget worden, betrift: so zeigt die Observanz desfals zwischen Chur-Pfalz und Chur-Sachsen einigen Unterschied. Angesehen jene Vicariats-Actus und Handlungen nicht nur vom Kayser Carl dem IV. d. d. Nürnberg am Freytag nach St. Nicolaus-Tag Anno 1355. apud Tolnerum in Codice Diplom. Palat. §. 153. p. 107. & apud Lunig. in Parte Spec. des Reichs-Archivs Tom. IV. §. 216. p. 569. ferner von Kayser Carl dem V. d. d. Worms den 15. Maji 1521. apud Lunig. l. c. §. 251. p. 649. & apud Goldast in denen Reichs-Satzungen Part. I. p. 242. ingleichen von Kayser Leopold d. d. Wien den 14. Januarii 1659. apud Lunig. l. c. §. 286. p. 726.; sondern

Darum wird von Chur-Pfalz ins-besondere gebetten.

auch das lezte mal von Kayser Carl dem VI. d. d. Wien den 24. October 1712. durch ein besonders Diploma confirmiret worden. Es hat aber Chur-Pfalz in einem Schreiben darum insbesondere vorhero angesuchet, wie folget. Pr. Pr. **Euer Kayserliche Majestät** wird annoch gnädigst erinnerlich beywohnen, was gestalten ich, untern 24. Martii nächsthin, Deroselben gnädigsten Befehl, wie Euer Kayserliche Majestät es wegen Auslieferung der, bey dem ohnlängst vorgewesenen Reichs-Interregno, bey meinem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht verhandleter Acten, und Protocollen, gehalten haben wollen, mir mit geziemender Veneration auszubitten, nicht umhin seyn mögen. Nachdeme ich nun hierauf seither keine Antwort noch anderwerte Nachricht von Euer Kayserlichen Majestät hierunter führender gnädigster Intention erhalten habe; indessen aber fast täglich von denen hierbey, theils wegen erhaltener rechtlicher Bescheiden, und sonstiger Verfügung Intereßirten, auch theils hierdurch in Fortsezung ihrer, bey ersagtem Hof-Gericht anhängig gemacht- und ganz, oder zum theil instruirten Reichs-Sachen, zu derselben nicht geringen Nachtheil behinderten häufigen Partheyen, um förderliche Abschickung sothaner Acten, und Protocollen, ohnabläßlich behel-

behelliget werde, ich mich auch denenselben hierunter zu der heilsamen Justiz absonderlich, und mehrerer Beförderung statt zu geben, länger nicht entziehen mögen: als habe ich meinen ehemaligen Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts-Secretarium, und nunmehrigen Ober-Pfälzischen Regierungs-Rath **Schönebeck** / mit erwehnten Acten, und Protocollen dorthin abgefertiget, und Euer Kayserlichen Majestät solches mit der unterthänigsten Bitt, hiebey gehorsamst nicht verhalten wollen, Dieselbe geruhen gnädigst, das von **Euer Kayserlichen Majestät** hierüber zu ertheilen gewöhnliches, und nach Anlaß Dero Kayserlichen Wahl-Capitulation gnädigst zugesagtes Commißions-Decret, über die gesammte von mir, von obbesagten Reichs-Vicariats-Amts wegen, beschehene, in vorbedeuteten Acten, und respective Protocollen enthaltene Verfügungen, samt dem, in dergleichen Fällen üblichen Reversalien in hergebracht- und Inhalts obbemelter Wahl-Capitulation in Gnaden bestättigter Form, gnädigst fertigen, mithin ersagten Schönebeck gegen Aushändigung gedachter Acten und Protocollen, zu stellen zulassen. **Euer Kayserliche Majestät** verrichten hieran Dero Kayserliches Allerhöchstes Amt, Dero beharrlichen hohen Gnaden und Hulden mich im übrigen

gehorsamst empfehlende in ohnveränderlicher schuldigster Devotion verharre. Düsseldorf den 23. Junii 1712.

§. 78.

Desfals ertheiltes Kayserliches Diploma.

Worauf das Kayserliche Diploma nachstehenden Inhalts ertheilet worden. **Wir Carl der Sechste** rc. rc. bekennen öffentlich, und thun kund, allermänniglich, in Kraft dieses Briefes; Demnach Uns (tit.) **Joh. Wilhelm Pfalz-Graf bey Rhein** rc. rc. Unser lieber Vetter und Churfürst unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalten Seiner Liebden auf zeitliches Ableiben des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Josephi, Römischen Kaysers, Unsers in GOtt ruhenden Herrn Bruders, Christseligen Andenckens, sich der Verwesung des Heil. Röm. Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, wie es Deroselben, vermög der Ihro, und der Pfalz-Grafschaft bey Rhein, Kraft, und nach Inhalt der guldenen Bull, auch neuern Kayserlichen Begnadigungs- und Lehen-Briefen zustehenden Vicariats-Gerechtigkeit, obgelegen gewesen, mit treuer Sorgfalt unterwunden habe, und dahero gebetten, daß Wir alle und jede Handlungen, so Seiner Liebden als des Reichs-Vicarius in Zeit des gewährten Interregni begangen, und zu geschehen befohlen haben, aus Kayserli-

serlicher Macht und Gewalt gnädiglich confirmiren, ratificiren, und bestättigen wollen, Wir auch solch sein, des Churfürsten zu Pfalz Liebden, ziemlich und billige Bitte angesehen, und Deroselben mit wohlbedachten Muth, zeitlich fürgebrachten Rath, und rechten Wissen statt gethan: als thuen Wir hiemit, und in Kraft dieses Briefs, Seiner Chur-Pfalz Liebden die beschehene Aufrichtung und Haltung ihres Viariat-Gerichts, die darbey vorkommene gerechtliche Sachen gegen einander vor- und eingebrachte Schriften, mit samt den darauf rechtlich erfolgten Processen, Bescheiden, Urtheilen, oder Verträgen, ingleichen, all andere ausgangene Gebot, Verbot, Mandaten, Decreten, und Rescripten, wie nicht weniger alle, nach Anleitung der guldenen Bull, von Unser, und des Reichs wegen bey Dero Vicariat ertheilte Belehnungen, und renovirte Investituren, auch alles ander, was Seiner Liebden unter diesem Interregno, laut gemeldter guldenen Bull, und vermög der Reichs-Ordnungen, zu des Heil. Röm. Reichs Nothdurft, und Erhaltung Friedens, und Rechtens in bemelten Landen, dem Herkommen gemäß, vorgenommen, und verordnet haben, von Kayserlicher Macht und Hoheit wegen, aus rechten Wissen, und wohlbedachten Rath, in

in der besten Form, als solches immer geschehen kan, soll, oder mag. Confirmiren, ratificiren, und bestättigen, also, und dergestalten, daß diese Approbation, und Confirmation nicht weniger Kraft und Macht haben, derselben nachgekommen und gelebet, auch so viel noth und recht ist, darauf fürgefahren, procedirt, und nachgefolgt werden solte, als ob alles von Uns selbsten, und Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, oder an Unserm Cammer-Gericht ausgangen, geschehen, und geurtheilet worden wäre, alles getreulich und ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen angehängten Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 24. October 1712.

§. 79.

Ob es mit denen Chur-Sächsischen Vicariats-Actibus auf gleiche Weiß gehalten werde?

Was hingegen die Sächsische Vicariats-Actus anbelanget, davon findet man in denen Geschichten keine Merckmale, daß selbige jemalen insbesondere von dem neuerwählten Römischen Kayser wären confirmiret worden, und Herr Pfeffinger in Vitriario illustrato (Tom. III. pag. 607.) berichtet aus einem an Ihn von einem fürnehmen Sächsischen Freund erlassenen Schreiben desfals folgendes. Es findet sich keine Nachricht in hiesigem Archiv, daß je ein Churfürst zu Sachsen, als des Heil. Reichs Vicarius, seine in währendem Vicariat

riat ertheilte Verfügungen, Actus, und Actitata von denen folgenden Römischen Königen und Kaysern besonders confirmiren lassen, sondern daß sie sich, durch die in der Capitulation enthaltene, und beschworne Confirmation sicher genug zu seyn, erachtet. Inmassen Königliche Majestät diesem Exempel und Herkommen billig folgen, und nicht zweiffeln, es werde Ihro Majestät der jeztregierende Kayser, in Erinnerung dessen, was Sie Artic. III. Capitulationis zugesaget, und würcklich beschworen, fest halten, und daß in dem Reichs-Hof-Rath darwider nicht gehandelt werde, gerechtest, und mit Nachdruck verordnen. Weilen sich jedoch in facto ereignet, daß gedachter Reichs-Hof-Rath in Sachen N. contra N. das zu Dreßden von dem Vicariats-Gerichte publicirte Urthel reformiret, und Schwarzburg-Rudelstadt die Exmißion des legaliter immittirten N. aus denen Gütern N. anbefohlen (weßhalben man doch billig vorhero um Bericht-Schreiben, die Acta abfordern, und hernach, was denen Rechten gemäß, statuiren, und anordnen sollen) deshalben Beschwerde beym Reichs-Vice-Canzler, und dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten eingewendet, und daß das Decretum Exmissionis suspendirt, und in Ruhe gestanden werden möchte, erinnert worden. Da hingegen

gegen Königliche Majestät in dieser und andern Sachen, so oft es bey dem Hochlöblichen Reichs-Hof-Rath verlanget werden würde, die Acta einsenden zu lassen, nicht ermangeln würden. Bey des angebrachten Beschwerde, hat des Hn. Reichs-Vice-Canzlers Excell. sofort die Anfrage gethan, warum man an Seiten Ihrer Königlichen Majestät nicht um berührte Confirmation einkäme? dem obiges repliciret. Worauf Sr. Excell. rotunde bekennet, wie es an dem, daß von Seiten Chur-Sachsen dergleichen Confirmationes niemalen gesucht worden: Sie wären aber mit alle dem der Meynung, daß vermöge der Wahl-Capitulation, gedachte Confirmation müßte gesuchet werden rc. Wien den 17. Junii 1713.

§. 80.

Warum mehr nicht dann zween Reichs-Vicarien?

Dieses sind demnach die fürnehmste Gerechtsame, welche die Hohen Herren Reichs-Vicarien, theils vermög ausdrücklicher Verordnung der guldenen Bull, ingleichen Kayserlich- und Königlicher Confirmationen und Privilegien, theils dem klaren unverrückten Herkommen, und Observanz gemäß bey Erledigung des Kayserlichen Throns auszuüben Fug und Macht haben. Warum aber mehr nicht, dann zween dergleichen Hohe Reichs-Verwesere, und zwar unter denen Herren Churfürsten, insonder-

sonderheit **Chur-Pfalz** und **Chur-Sachsen** constituiret worden, davon suchen die mehresten Staats-Gelehrten den Grund in der **Rheinischen und Sächsischen Pfalz**. Dann nachdeme unter der Regierung **Kayser Carl des Grosen** die Fränckische und Sächsische Lande auf beständig mit einander vereiniget, und als zwo Haupt-Provinzien des Heil. Röm. Reichs angesehen worden: so hatte man sich fast durchgehends in Teutschland des Fränckischen und Sächsischen Rechts bedienet, bey welcher Gelegenheit auch die beeden alten Gesez-Bücher, der sogenante **Sachsen- und Schwaben-Spiegel**, verfertiget worden. Hiernächst hat man gewisse Richter, welche man Pfalz-Grafen betittult, zu Handhabung unpartheyischer Justiz in denen Haupt-Provinzien von Teutschland bestellet, und angeordnet. Dergleichen nun sind zwar auch, ausser Sachsen und Francken, und fürnemlich in Schwaben und Bayern anzutreffen gewesen; nachdeme aber selbige theils unter dem Erz-Pfalz-Grafen beym Rhein, als des Kayserl. und Reichs-Ober-Richter gestanden, theils beede vorhin erwehnte Provinzien Francken und Bayern durch Heyrath an einen Herrn gekommen; so ist Chur-Pfalz das Ober-Richterliche Amt in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen

ckischen Rechts völlig anheim gefallen. Dahero und weilen solchergestalt mehr nicht, dann zwo Haupt-Pfalzen in Teutschland übrig geblieben, darinnen Chur-Pfalz und Chur-Sachsen das Ober-Richterliche Amt verwaltet, und dergleichen auch nach des Kaysers Tod nöthig gewesen, damit Recht und Gerechtigkeit aufrecht erhalten, und die Stände in denen nicht geschlossenen Provinzien in Ruhe, und Friede leben könten: als sind besagt beede Churfürsten durch die guldene Bull darinnen besonders confirmiret worden.

§. 81.

Wird weiters ausgeführet.

Indeme aber, was besonders die Sächsische Pfalz anbelanget, aus den ältern Reichs-Geschichten nicht unbekant, welchergestalten die Marggrafen zu Meissen bereits Anno 1280. die Sächsische Pfalz, mit der Landgrafschaft Thüringen überkommen, sich auch zwar Pfalzgrafen zu Sachsen geschrieben, deswegen aber bey Erledigung des Kayserlichen Throns der Reichs-Verwesung niemaln sich angemaset, zugeschweigen unterzogen. Worzu ferner kommt, daß selbsten zu den Zeiten, da die guldene Bull verfertiget worden, die Sächsische Pfalz annoch in den Handen derer Landgrafen von Thüringen gewesen, und erst hernach mit besagter Landgrafschaft Thüringen unter Chur-

fürst

fürst **Friederich dem streitbaren** an das Haus Sachsen gekommen: als ist Herr von **Ludwig** durch diese und andere Umstände bewogen worden, den Grund nicht nur von dem Sächsischen, sondern auch von dem Pfälzischen Vicariat, in dem, beeden Churfürsten vor der guldenen Bull allschon zugestandenen, **Erz-Pfalz-Grafen-und Erz-Marschall-Amt** wahrscheinlich zu suchen, gleichwie er seine Gedancken hierüber weitläuftiger sowol in seinem Tractat de Germania Principe, als auch in dem Commentario ad A. B. Tom. I. p. 569. bis p. 572. geäussert hat.

§. 82.

Was Herr von Ludwig desfals statuiret?

Dann Herr von **Ludwig** hält dafür, das gesammte Teutsche Reich habe vor Alters fürnemlich zween Erz-Beamte, als den Erz-Pfalz-Grafen, und den Erz-Marschall gehabt, davon jener Ober-Richter in dem Reich, dieser hingegen Reichs-Executor gewesen. Ob nun schon keines Churfürsten sein Erz-Amt durch des Kaysers Tod oder Abwesenheit erloschen, so hätten doch erwehnt beede Erz-Beamte bey dergleichen Vorfallenheit ihr Erz-Amt vor andern auszuüben Gelegenheit gehabt, indeme sie theils die strittigen Partheyen aus einander sezen, theils aber den Richterlichen Schluß ins Werck, und zur Execution bringen musten. Nun hätten sich zwar der-

gleichen Amts=Verrichtungen in denen ältern Zeiten, da die Teutschen Haupt=Provinzien annoch unzertheilt gewesen, fürnemlich bey Reichs=Tägen geäussert, als aber nach Henrici Leonis, und Conradi Tod Francken und Schwaben zertrümmert worden, so habe es, weilen das Reich ohnehin sehr weitläuftig, gleichsam die Nothwendigkeit erfordert, erwehnt beede Erz=oder Ober=Richter, die bis dahin ein Gericht ausgemacht, und solches zusammen über ganz Teutschland verwaltet, nunmehro zu zertheilen, welches dann von Kayser Carl dem IV. bewerckstelliget, und jedem durch die guldene Bull gewisse Provinzien angewiesen worden. Bey solcher Theilung aber habe man fürnemlich auf die Gelegenheit eines jeden Ober=Richters oder Reichs=Vicarii gesehen, und seye dahero Chur=Pfalz der Westliche, Chur=Sachsen hingegen der Oestliche Theil von Teutschland zur Justiz=Administration, bey Erledigung des Kayserlichen Throns, überlassen worden.

§. 83.

Was davon in dem Schwäbischen Lehn=Recht vorkommet?

Daß beeden Churfürsten zu Pfalz und Sachsen das Reichs=Vicariat von altes her, nicht sowol wegen der Rheinischen und Sächsischen Pfalz, als vielmehr Kraft des Erz=Pfalzgrafen und Erz=Marschall=Amts zukomme, solches scheinet auch das Schwäbische Lehn=Recht zu bewähren,

ren, wann darinnen in dem zwey und vierzigsten Capitel unter andern desfals enthalten: " Als der Künig in tützschen " Landen nüt en ist, so mögent der Pfaf- " fen-Fürsten Richter wohl richten one da- " nu Untz. In ein Brieff kumt von dem " Künige, und so der Künig von tützschen " Landen vert, so mag er des Riches " **Marschalgk** wol den Gewalt geben, " daß er den Ban lihet, und das ist der Her- " zoge von Sachsen, das sol er tun in Dü- " ringen, Sachsen und in Hessen Unze gzan " Behem und über alle Frangken, wer der " ist, der sin Underton ist. Git ime der " Künig den Gewalt den Ban zu lihende, so " hett der **Marschalgk** recht über alle " Swoben untz an den Ryn, und durch das " Gebirge Untze für tryende eine Mile. Der " **Pfalzgrave Zu Rine**/ der hett Ge- " walt, den Ban zu liende yene site " Rins Untze für Mentze eine Mille Untze " an den se und in Flodern. Und obe Jme " der Künig den Ban lihet oder nüt, so hett " er doch den Gewalt, den Ban zu lihende, " das ist von dem Rechte. "

§. 84.

Deme seye inzwischen wie ihm wolle, so ist das Reichs-Vicariat nach der guldenen Bull von Chur-Pfalz und Sachsen bey jeder Gelegenheit ruhig, und ohne Contradiction verwaltet worden. Nachdeme aber

Wie das Reichs-Vicariat zwischen Pfalz und Bayern

aber Kayser **Ferdinand** der III. Anno 1657. mit Tod abgegangen, so haben sich zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz dieserhalben grosse Irrungen hervor gethan, davon der Grund und Ursprung kürzlich auf folgenden beruhet. **Otto** Herzog in Bayern heyrathete Anno 1253. Pfalz-Graf **Heinrichs** Prinzeßin Tochter und *alleinige* Allodial-Erbin der Pfälzischen Lande, wodurch also Bayern und Pfalz zwar vereiniget, unter Ottonis beede Söhne aber wieder vertheilet worden, dergestalt, daß Ludovicus Severus Bayern und die Obere Pfalz, Herzog **Heinrich** hingegen die Unter- oder Rhein-Pfalz bekommen hatte. Herzog **Heinrichs** Geschlecht ist in dem vierten Grad wiederum ausgestorben: Ludovicus Severus hingegen hatte zween Söhne, Rudolphum und Ludovicum, welcher leztere hernach zum Römischen Kayser erwählet worden. Diese beeden Brüder *theilten* zwar die Lande, die Chur-Würde und das Erz-Truchsessen-Amt hingegen führeten sie so lange wechsels-weiß, bis Rudolpho, dessen Prinzeßin Tochter Kayser Carl der IV. zur Gemahlin genommen hatte, beedes die Chur und das Erz-Amt, mit Ausschliessung der Herzoge in Bayern, durch die guldene Bull privative zuerkant und beygelegt worden. Es entstunden zwar zwischen beeden Linien dieserhalben an-

fangs

strittig worden?

fangs grosse Mißhelligkeiten, welche aber hernach dergestalt in Vergessenheit gerathen, daß man in den folgenden Zeiten daran kaum mehr gedacht hatte.

§. 85.

Was vor den Böhmischen Unruhen dieserhalben zum Vorschein gekommen?

Als aber zu Anfang des siebenzehenden Jahrhundert der Chur-Pfälzische Rath Marquardus Freherus in seinem Commentario ad A. B. de Legitima Tutela Curaque in Electorali Palatina de Anno 1611. behaupten wollen, die Chur und das Erz-Amt wäre mit den Pfälzischen Landen je und allezeit unzertrennlich verknüpft gewesen: so suchte Christophorus Gewoldus, Herzoglich-Bayrischer Rath, in seiner dagegen edirten Antihesi de Anno 1612. zu erweisen, welchergestalten beedes die Chur-Würde, und das Erz-Amt der Bayrischen Linie ehehin zuständig gewesen, durch Kayser Carl den IV. aber besagt Bayrischer Linie unrechtmäsiger Weise wäre entzogen worden. Da sich nun dessen der Herzog in Bayern hierauf Anno 1614. dahin bedienet, daß er deswegen Chur-Pfalz um so weniger einige Vicariats-Jurisdiction in Dero Herzogthum und Landen gestatten wolte: so ist die Sache pro & contra ventiliret, und zu dem Ende damalen folgende Schriften publiciret worden: **Kurzer Bericht von des Heil. Röm. Reichs der Churfürstlichen Pfalz zustehenden Vicariat** *An-*

no 1614. Deme man Bayrischer Seits entgegen gesezet: **Kurzes Gegen-Bedencken/ und Bericht von der Chur-Pfalz Vicariat-Gerechtigkeit** *Anno* 1614. Hierauf gab Chur-Pfalz heraus: **Rettung des Chur-Pfälzischen Vicariats** *Anno* 1614. Hingegen edirte Bayern: **Wohlgegründete Widerlegung vermeynter Heydelbergischer Rettung des Vicariats** *Anno* 1615.

§. 86.

Was hernach weiters vorgefallen?

Nachdeme hierauf die Böhmischen Unruhen Anno 1618. ihren Anfang genommen, darein sich Chur-Pfalz unglücklicher Weiß gemischet, und deswegen Anno 1622. in die Acht erkläret worden: so ist Bayern mit der Chur, dem Erz-Truchsessen Amt, und der Vicariats-Gerechtigkeit von Kayser Ferdinando II. belehnet worden. Pfalz-Graf **Carl Ludwig**/ des unglücklichen Churfürst **Friedrich** des V. Herr Sohn, ist zwar hierauf durch den Westphälischen Frieden in die Unter-oder Chur-Pfalz restituiret worden, weilen aber das Haus Bayern, die einmal erlangte Chur, nebst dem Erz-Truchsessen-Amt, nicht wieder ohne Erstattung der, Zeit währenden dreyßig jährigen Kriegs, aufgewandten grosen Unkosten, abtretten, und fahren lassen wolte: so hat man im besagten Frieden-Schluß in die achte Chur-

Wür-

Würde, und in ein neues Erz-Amt für Chur-Pfalz gewilliget, wegen des Reichs-Vicariats hingegen ist darin keine Vorsehung geschehen. Dahero, und als etliche Jahre hernach der Kayserliche Thron durch das Absterben Kaysers Ferdinandi III. erlediget, und das Reich in verwaisten Zustand gesezet worden: so entstunden zwischen Chur-Bayern und Pfalz dieserhalben neue Irrungen, welche zu allerhand Weitläuftigkeiten ausgeschlagen. Chur-Bayern notificirte seine Vicariats-Patente zuerst, communicirte mit Chur-Sachsen wegen des gemeinschaftlichen Vicariats-Insiegel bey dem Reichs-Cammer-Gericht, und sezte sich also solchergestalt in die Posseßion. Chur-Pfalz hingegen divulgirte ebenfals seine Vicariats-Patente in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, ließ die Chur-Bayrischen dagegen abreisen, und einen Cammer-Bothen, der Acta mit dem Bayrischen Vicariats-Insiegel insinuiren wolte, in Arrest nehmen.

§. 87.

Insonderheit bey dem Wahl-Convent zu Franckfurt.

Ja die Sache hat zwischen Churfürst Carl Ludwig in der Pfalz und dem Chur-Bayerischen Gesandten D. Oexel bey dem Wahl-Convent zu Franckfurt zu vieler Erbitterung Anlaß gegeben. Dann da besagt Chur-Bayerischer Wahl-Gesandter

bey öffentlicher Versammlung derer übrigen Herren Churfürsten in seinem abgelegten Voto unter andern gemeldet, wasmasen Seinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn die Reichs-Vicariats-Verwaltung in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens sowol wegen der Kayserlichen Haupt-Belehnung de Anno 1622. als Kraft dessen, was in dem Münsterischen Friedens-Schluß verordnet worden, zukomme; weniger nicht verschiedenes wegen der Acht, und andern unglücklichen Begebenheiten von Churfürst Friederich, des gegenwärtig gewesenen Churfürsten **Carl Ludwig** Herrn Vater, mit einfliessen lassen: so ist dieser dadurch dergestalt empfindlich gerühret worden, daß er dem Chur-Bayerischen Gesandten in die Rede fiel, mit dem Bedeuten, von dieser Materie stille zu seyn, und völlig zu abstrahiren. Als aber erwehnter Gesandte dessen ohngeachtet mit Ablegung seines weitläuftigen Voti fortgefahren, hat er endlich aus Zorn und Unwillen das Dinten-Faß ergriffen, und solches auf den Tisch, oder wie andere melden, nach dem Chur-Bayerischen Abgesandten geworfen, wodurch die übrigen Herren Churfürsten, und insonderheit Chur-Sachsen, etwas mit Dinte besprüzet worden.

§. 88.

Wie deßfals die Sache vermittelt worden.

Wie hoch diese Vorfallenheit sowol von Chur-Bayern, als von dem sämtlichen Wahl-Collegio Anfangs aufgenommen worden, davon kan mit mehrern bey Londorp in Actis Publicis Tom. VIII. Lib. VIII. Cap. 221. pag. 332. nachgelesen werden, bis endlich durch gütliche Vermittelung dieser Umstand beygelegt und abgethan worden. "Dann nachdeme der Chur-Bayerische Gesandte auf genugsame Legitimation sich erkláhret, daß die Chur-Bayerische Protestation keine andere Meynung und Verstand gehabt, als der Chur-Pfälzischen Protestation zu begegnen, und Chur-Bayern und Dero Chur-Hauses Recht zu schüzen, also bey der Reprotestation keinen animum injuriandi gehabt hätte: so könte und würde Chur-Pfalz ohne Präjudiz der Reputation sich folgendergestalt erkláhren: daß, nachdem Chur-Pfalz davor gehalten, daß die Chur-Bayerische Reprotestation zu ihrer Verschimpffung gemeynet gewesen seye; nun aber vernehme, daß Chur-Bayern eine solche Meynung nicht gehabt: so seye Ihr leid, was Ihres Theiles vorgegangen, und begehre mit Chur-Bayern in Freund-Vetterlicher Verständnus zu stehen, wann Dieselbe dergleichen thun würde, und solte die Sache hiemit ganz ab-

„gethan und aufgehoben, auch deswegen „weiter nichts an Chur-Pfalz begehret „werden.„

§. 89.

Was für Schriften dieserhalb publiciret worden.

Nichts destoweniger sind sowol zu Behauptung der Posseßion, als der Gerechtsame wegen der Vicariats-Verwaltung von beeden Theilen verschiedene Schriften zum Vorschein gekommen. Von jenen findet man bey Londorp in Actis Publicis Tom. VIII. Lib. VIII. Cap. 42. 70. 82. 177. 178. 182. und 187. hinlängliche Nachricht. Unter diese aber gehören folgende Stücke. I.) **Kurzer und Summarischer Bericht / daß das Vicariat in Landen des Rheins / Schwaben / und Fränckischen Rechtens / des Herrn Pfalz-Grafen und *Vicarii* Carl Ludwigen Churfürstlichen Durchlaucht von Rechtswegen zustehen und gebühren thut /** *Anno* 1657. II.) **Wohlgegründeter Gegen-Bericht wider einen ohnlängst im Druck ausgegangenen kurzen und summarischen Bericht / darinnen für Augen gestellet wird / daß solche Vicariat-Gerechtigkeit keineswegs Chur-Pfalz / sondern Chur-Bayern zustehe.** III.) **Ablehnung des Chur-Bayerischen Gegen-Berichts / daß die Vicariats-Gerechtigkeit nicht durch die Münster- und**

und Oßnabrückische Tractaten auf Chur-Bayern transferiret / sondern der restituirten Pfalz-Grafschaft bey Rhein geblieben seye *Anno* 1657. IV.) Ferner wohlgegründete Anzeigung wegen des Chur-Bayern zustehenden Reichs-Vicariats über die Chur-Pfalz *Anno* 1658. V.) Wohlgegründete Abfertigung der Chur-Bayrischen fernern Anzeige wegen des Reichs-Vicariats *Anno* 1658. und ebenfals bey Londorp in Actis Publicis Tom. VIII. Lib. VIII. Cap. 41. 66. 67. 68. 189. und 221. ihrem breiten Inhalt nach, anzutreffen sind.

§. 90.

Chur-Pfälzische Gründe zu Behauptung der Reichs-Vicariats-Gerechtsame.

Wir wollen aber aus vorhin angezeigten Schriften vorjezo nur die fürnehmste Gründe, welche sowol Chur-Bayern / als Chur-Pfalz zu Behauptung der Vicariats-Gerechtsamen dazumalen vorgebracht, mit wenigen anführen. Es beruhen demnach die Chur-Pfälzische darauf, 1.) komme das Rheinische Vicariat denen Pfalz-Grafen nicht wegen der Chur-Würde, sondern wegen der Pfalz-Grafschaft zu. Weilen a.) das fünfte Capitul der guldenen Bull de Juribus Comitis Palatini & Saxonis überschrieben, ohne der Churfürstlichen Würde Erwehnung zu thun. So dann, weilen b.) daselbst in dem Lateinischen

schen Text enthalten, daß das Reichs-Vicariat den Churfürsten wegen der Pfalz (ratione principatus palatini privilegio) zustünde. Dahero, und obschon die teutschen Worte etwas anders lauten, so müste doch die Auslegung der Worte nach dem Lateinischen Text, als welcher avthentisch *ist*, geschehen. Zumalen c.) die Pfalz-Grafen das Reichs-Vicariat schon lange vor der guldenen Bull, und ehe noch das Churfürstliche Collegium seinen Anfang genommen, verwaltet, wie solches nicht allein Aventinus Lib. VII. Annal. Bojororum, Crusius Lib. III. Annal. Suevorum, Arumæus ad A. B. Disc. III. Thes. 25. & Buxdorf. ad A. B. Thes. 58. nebst andern Publicisten: sondern auch Kayser Ludovicus Bavarus in einer von Cuspiniano angeführten Verordnung, und Kayser Carl der IV. in der Confirmation des Reichs-Vicariats, daß selbiges dem Pfalz-Grafen auch in Abwesenheit des Kaysers gebühre, bezeugten. Wohin auch die in der guldenen Bull (Tit. IV. §. 3. & 4.) befindliche Worte abzielten, wenn daselbsten stehet: **Wie Wir gefunden / daß es vormalen zugestanden / item / wie es vor Alters zu geschehen pflegen** rc. Wie dann auch Pfalz-Graf Rupertus in Abwesenheit Kayser Carl des IV. Anno 1355. und also vor Errichtung der guldenen Bull das Reichs-Vicariat würcklich verwaltet

waltet hätte, wie auch bereits zu Kayser Ludovici IV. Zeiten, davon Spangenberg (in Chron. Mannsfeld Cap. 116.) meldet, geschehen, daß Herzog Otto die fürnehmsten und schwehrsten Bürden im Reich seither Kayser Adolphs Tod tragen müssen, und dahero des Reichs getreuer Verwalter, und Kayserlicher Vicarius genennet worden. Hiernächst d.) besagte Reichs-Würde dem Herzog in Sachsen gleichergestalt wegen der Sächsischen Pfalz beygeleget worden, wie solches aus denen neuen Belehnungen erhelle, wann ihnen daselbst das Churfürstenthum, Erz-Mar-" schall-Amt, und Reichs-Vicariat, wie" auch die Pfalz zu Sachsen mit ihren Zu-" gehörungen conferiret worden." Wozu e.) komme, daß einige Pfalz-Grafen bey Rhein sich der Reichs-Verwesung, ehe sie Churfürst worden, unterzogen, dergleichen von Cunrado unter der Regierung Kayser Henrici Aucupis, ingleichen von Ludovico in Abwesenheit seines Herrn Vatters Kaysers Ruperti Anno 1401. geschehen. Ferner weilen e.) die Churfürsten selbsten zu Kayser Sigismunds Zeiten einen Unterschied zwischen der Chur-Würde, und dem Vicariats-Amt gemachet, davon das Schreiben, so Chur-Trier und Chur-Pfalz Anno 1469. an Pfalz-Graf Friedrich den sieghaften abgelassen, zeige.

II.)

II.) Hätten die Pfalz=Grafen beym Rhein das Reichs=Vicariat seit der guldenen Bull, folgends in die 300. Jahr, ruhig, und ohne Widerspruch besessen, und also durch Verjährung, wann gleich sonsten keine andere legale Ursach vorhanden, ein unwiederrufliches Recht desfals erhalten.

Wozu III.) komme, daß denen Pfalz=Grafen beym Rhein in dem Westphälischen Friedens=Schluß (Artic. IV.) die Untere Pfalz mit allen Rechten und Gerechtsamen, worunter also auch das Reichs=Vicariat zu rechnen, wäre restituiret, noch durch besagtes Friedens=Instrument weiter etwas entzogen, ausser was darin insbesondere angedeutet worden. Dahero und weilen darinnen von der Reichs=Verwesung nichts enthalten: als seye auch nicht zu schliessen, daß man solches Kleinod auf Chur=Bayern transferiren wollen.

Deme IV.) beyzufügen, daß in der Anno 1652. geschehenen Chur=Bayerischen Belehnung von dem Vicariat=Amt nichts erwehnet worden: folgends die ehehin zu Kriegs=Zeiten an Churfürst Maximilian ertheilte Investitur per Instrumentum Pacis annulliret worden, und dahero Chur=Pfalz nicht präjudiciren können. Wozu endlich V.) komme, daß Kayser Ferdinandus III. bey der an Churfürst **Carl Ludwig** ertheil=

theilten Abschrift von der Chur-Bayerischen Belehnung de Anno 1652. berichtet, welchergestalten Sich Dieselben annoch guter Masen erinnerten / was dißfals Chur-Pfalz für Erinnerungen und *Monita* gehorsamst überreichet / welche auch von Ihro Kayserlichen Majestät in reife Erwegung gezogen / und in *Effectu* dergestalt in Acht genommen worden / daß Sie solchen neuen Lehn-Brief etwas enger einziehen / und restringiren lassen.

§. 91.

Dagegen ist ob Seiten Chur-Bayern regeriret worden, welchergestalten quoad I.) die Reichs-Verwesung Chur-Pfalz nicht wegen der Pfalz-Grafschaft, sondern wegen der Chur-Würde ertheilet worden, habe man Chur-Bayrischer Seits mit weit bessern Gründen erwiesen. Was die guldene Bull betreffe, wäre der teutsche Text von dem Lateinischen unterschieden: könne dahero nichts daraus gefolget werden. Im übrigen wäre annoch ungewiß, wann die Pfalz-Grafen beym Rhein zuerst das Vicariat verwaltet, indeme von denen ob Seiten Chur-Pfalz beygebrachten Exempeln in denen Reichs-Geschichten keine hinlängliche Nachricht, und Urkunden anzutreffen. Hingegen wäre quoad II.) die berühmte Verjährung dadurch genugsam unter-

Chur-Bayerische Beantwortung hierauf.

unterbrochen worden, daß das Haus Bayern dem Haus Pfalz die Chur-Würde, folgends auch die Vicariats-Gerechtigkeit jederzeit disputirlich gemacht, wie dann Herzog Wilhelm der IV. zu Bayern dieserhalben Anno 1544. auf dem Reichs-Tag zu Speyer wider Pfalz-Graf Friedrichs Belehnung protestiret. Uber das alles aber wäre anjezo nicht die Frage, ob die Pfalz-Grafen beym Rhein das Reichs-Vicariat ehehin gehabt, sondern ob solches nicht durch den Westphälischen Friedens-Schluß mit der Chur-Würde auf das Haus Bayern wäre transferiret worden? Zumalen, und quoad III.) die dem Instrumento Pacis einverleibte Restitution in die Pfalz-Rheinische Lande weiter, als der Wort-Verstand geht, nicht zu extendiren. Angesehen die, Churfürst Maximilian in Bayern ertheilte Investitur, das Haus Bayern einmal in die Possession aller Pfalz-Gräflichen Gerechtsamen gesezet, und wäre selbigem alles, was an Chur-Pfalz nicht insbesondere zurück gegeben worden, geblieben, gleichwie solches aus dem Wort: *maneant*, zur Gnüge erhelle. Und obschon quoad IV.) das Wort Reichs-Vicariat in dem an Churfürst Maria Ferdinand ertheilten Lehen-Brief nicht befindlich, so könte solches jedoch Churfürst Maximilians Belehnung von darum nicht präjudiciren, weilen

len diese niemalen expresse wären aufgehoben, und als ungültig declariret worden. Zumalen, und quoad V.) in dem Chur-Bayerischen Lehn-Brief de Anno 1652. ausdrücklich enthalten, wie auch die ganze Obere Pfalz/ mit allen ihren Ein- und Zugehörungen/ wie vorbesagten Churfürsten Maximilians in Bayern Liebd. Christseligen Gedächtniß/ solche bis auf ihr Ableben gehabt/ besessen/ und genossen.

§. 92.

Hiernechst hat Chur-Bayern zu Behauptung Dero Intention folgende Gründe angeführet. I.) Hätte die Chur-Würde von Rechts wegen dem Haus Bayern zugehöret, als auf welchem selbige vor diesem gehaftet. Dann obschon Chur-Pfalz in der güldenen Bull darinnen bestättiget worden, so hätte sich doch Bayern starck darwider gesezet. Wie dann auch hernach Anno 1544. Herzog Wilhelm der IV. in Bayern gegen die Pfälzische Chur-Belehnung sich heftig opponiret, auch vom Kayser Carl dem V. ein Rescript erhalten, daß solche Investitur ihme Herzog Wilhelm nicht präjudiciren solte. Daß II.) die Vicariats-Gerechtsame nicht auf der Pfalzgrafschaft, sondern auf der Chur-Würde, und dem Erz-Truchsessen-Amt beruhe, könne dadurch bewiesen werden.

Chur-Bayerische Argumenta wegen der Vicariats-Gerechtsame.

Weilen a.) in dem Teutschen Text der guldenen Bull ausdrücklich enthalten, **des Churfürstenthums und Pfalzgrafschaft wegen.** Weilen b.) des Drosecti, oder des Reichs-Erz-Drochseß, so hernach im Teutschen Trochseß ausgesprochen worden, fürnehmstes Amt gewesen, des Kaysers Vices zu vertretten. Weilen c.) die Kaysere Carl der IV. Maximilian der I. und Carl der V. bey ertheilter Bestätigung besagter Vicariats-Gerechtsame, solche nur denenjenigen, die zugleich Churfürsten gewesen, ertheilet. Weilen d.) Churfürst Rupertus in der Pfalz, nach erfolgter Absezung Kaysers Wenceslai Anno 1394. in die Vicariats-Patente sezen lassen, **des Churfürstenthums halber.** Weilen e.) nach Kayser Maximilians Tod Anno 1519. ausdrücklich erkläret worden: **Wie die Römisch-Kayserl. Majestät mit Tod abgangen / hätte sich befunden / daß die guldene Bull** *Caroli IV.* **vermöge / daß ein Pfalzgraf** *NB.* **Churfürstlicher Freyheit Fürsehung thun solle / Gericht zu halten.** Weilen f.) mit Transferirung der Chur-Sächsischen Würde auf die Albertinische Linie, zugleich die Vicariats-Gerechtsame wären transferiret worden. Weilen g.) die Pfalzgrafen beym Rhein in öffentlichen Schriften bekennet, sie exercirten die Reichs-Verwe-

sung

sung wegen der Chur-Würde. Und auch h.) die Churfürsten zu Pfalz, wann sie das Reichs-Vicariat angetretten, zum Cammer-Gerichtlichen Vicariats-Insiegel nicht das Pfalzgräfliche Wappen, sondern das Churfürstliche, nebst dem Erz-Amts-Zeichen, gebrauchet. Weniger nicht i.) den Titul Reichs-Vicarien gleich nach dem Wort Churfürst, und nicht nach dem Wort Pfalzgraf gesezet. Zumalen k.) nicht zu präsumiren, man habe eine solche wichtige Sache einem blosen Fürsten auftragen, und durch die guldene Bull confirmiren wollen. So dann wäre III.) Herzog Maximilian, des Churfürsten Ferdinandi Mariæ Herr Vatter, mit dem Reichs-Vicariat ausdrücklich investiret worden. Wozu IV.) komme, daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß (Artic. IV. §. 5.) dem Haus Bayern die Chur-Würde, so vorhin Chur-Pfalz gehabt, mit allen Regalien, Aemtern und Gerechtigkeiten übergeben, und abgetretten worden. Zumalen V.) in besagtem Friedens-Schluß dem Pfälzischen Haus zwar die Nieder- oder Rheinische Pfalz wieder eingeraumet, von der Vicariats-Gerechtigkeit hingegen keine Meldung geschehen, welche dahero nebst der Obern-Pfalz bey dem Haus Chur-Bayern verblieben wäre.

§. 93.

Was Chur-Pfalz dagegen repliciret.

Darauf aber hat Chur-Pfalz und zwar quoad I.) geantwortet: daß die Chur-Würde, nicht bey Bayern, sondern bey denen Pfalz-Grafen am Rhein gewesen, davon gebe die guldene Bull an verschiedenen Orten, besonders Tit. V. §. 1. & 3. Tit. VII. §. 2. ein unverwerfliches Zeugnus, gleichwie solches bereits von Marquardo Frehero (in Tract. de Orig. Palat. Part. I. Cap. 15. & in Epist. Respons. de Elect. S. R. I. Comitivæ Palatinæ Rheni antiquitus annexo) zur Gnüge dargethan, das Bayrische Vorgeben aber hinlänglich refutiret worden. Quoad II.) wäre durch die vorhin angeführte Gründe (§. 89.), denen die Bayrische Einwendungen nicht im Weg stünden, sattsam erwiesen, daß die Vicariats-Gerechtsame nicht auf der Chur-Würde, sondern auf der Pfalz-Grafschaft hafteten. Angesehen, und was a.) die guldene Bull betreffe, so wäre der Teutsche Text nicht avtenthisch, dann daß sie vielmehr in Lateinischer Sprache geschrieben, wäre daraus abzunehmen, weilen sie zu Mez, da man nicht Teutsch geredet, und von Bartalo, welcher der Teutschen Sprach nicht kundig gewesen, seye concipiret worden. Es wäre auch der Teutsche Text nicht so accurat, dann der Lateinische, würde dahero in zweifelhaften Fällen jederzeit dieser consulirt.

Und

Und woferne man endlich den Teutschen Text wolte gelten lassen, so könte doch das Churfürstenthum nicht anders, als von der Provinz, welcher der Churfürst vorstehet, verstanden werden, sintemaln sonsten viele Absurda daraus folgen würden. Was b.) von dem Wort Truchseß angeführet worden, wären nur Muthmasungen, die nichts beweisen. Hingegen hätten c.) die Kaysere in Dero Confirmationen anders nichts anzeigen wollen, als daß aus denen vielen Pfälzischen Linien, nur die Chur-Linie, als die älteste, das Vicariat zu exerciren befugt. Und d.) stünde in denen Vicariats-Patenten, so Churfürst Rupertus publiciren lassen; nicht von Churfürstenthums wegen, sondern **Unsers Churfürstenthums** h. e. **Pfalz-Grafschaft.** Woferne aber auch deme also wäre: so hätte derselbe jedoch durch sein Versehen der ganzen Familie nicht präjudiciren können. Hiernächst präjudicirten e.) die Worte des Cammer-Gerichts, **Churfürstlicher Freyheit**/ dem Lateinischen Text nicht, als woselbst mit ausdrücklichen Worten enthalten: Ratione Principatus seu Comitatus. So dann hätten f.) die Churfürsten in der Pfalz das Churfürstliche Wappen von deswegen mit inseriret, damit sie sich dardurch von denen andern Pfalzgrafen destinguirten, nicht aber

dadurch anzudeuten, daß die Churfürsten das Vicariat, wegen der Churfürstlichen Würde, verwaltet. Ferner quadrire g.) das Simile von dem Sächsischen Vicariat von darum nicht, weilen mit der Chur-Würde auch zugleich die Pfalz Gräfliche Dignität, und folglich die demselben annectirte Vicariats-Gerechtigkeit auf Mauritium transferiret worden, welches aber bey Chur-Pfalz nicht erfolget. Hingegen wäre h.) irrig, daß die Pfalz-Grafen sich des Reichs-Vicariat jemalen wegen der Chur-Würde zugeschrieben. Zumalen i.) sich von dem Titul, nicht auf die Gerechtsame schliessen lasse, weilen sonsten das Herzogthum Bayern, denen Pfalz-Grafen zustehen müste, indeme sie bekantermasen den Titul Herzoge in Bayern führen. Wäre k.) nicht nöthig, daß ein Vicarius allezeit vornehmer seye, dann diejenigen, denen Er vorgesezet, wie solches an denen Kayserlichen Commissarien täglich gesehen werden könte. Quoad III.) seye in des Churfürst Maximilian zu Bayern Lehen-Brief, der Vicariats-Gerechtigkeit zwar gedacht worden, es wäre aber solches nur deswegen geschehen, damit die Spanier, so den grösten Theil der Untern-Pfalz innen gehabt, sich bey ereignendem Todes-Fall des Kaysers dessen nicht anmasen mögten. Es seye auch solcher Investitur jederzeit widerspro-

sprochen, und selbige vor null und nichtig gehalten worden. Dahero seye in dem Lehn-Brief des Churfürsten Ferdinandi Mariæ Anno 1652. das Wort Reichs-Vicariat gänzlich wieder aussen gelassen worden, aus Ursache, weilen solche Gerechtsame in dem Westphälischen Friedens-Schluß wieder an den Pfalz-Grafen beym Rhein gediehen. Daß quoad IV.) ausser der Churfürstlichen Würde und der Obern-Pfalz nichts bey Chur-Bayern geblieben, wäre nicht allein aus vorhin angeführtem veränderten Lehn-Brief, sondern auch ex Instrumento Pacis Westphalicæ Artic. IV. §. 9. zu ersehen, indeme daselbst nach Abgang der Wilhelminischen Linie nur blos von Restituirung der Ober-Pfalz Erwehnung geschehen. Daß über diß quoad V.) in dem Westphälischen Friedens-Schluß von der Vicariats-Gerechtigkeit keine Meldung geschehen, daraus folge nicht, daß solche bey dem Haus Bayern geblieben, weilen Chur-Pfalz durch besagten Friedens-Schluß nichts, dann die Obere-Pfalz genommen worden. Das Wort maneant, beweisse das Contrarium auch gar nicht, masen Chur-Bayern von Anfang, bis zum endlichen Friedens-Schluß, directe weder die Obere, noch die Untere Pfalz, sondern nur die Chur-Würde, nebst 13. Millionen Kriegs-Kosten, oder an statt dieser, ein Æquivalent prätendiret.

diret. Hingegen seye man Chur-Pfälzischer Seits beständig darauf bestanden, daß nicht allein die Chur-Würde bey dem Haus Pfalz verbleiben, sondern auch alle Dero abgenommene Landen restituiret werden solten, also, daß bey den Westphälischen Friedens-Tractaten nicht in Consideration kommen, was Chur-Bayern von Chur-Pfalz in Besiz hätte, sondern wie Chur-Bayern wegen berührter 13. Millionen, davor Ihme von Ihro Kayserl. Majestät Ober-Oesterreich versezt gewesen, Satisfaction geschehen möge. Da nun aber solches nicht anders, als durch Abtrettung eines Stück Landes geschehen können: so habe man die Obere Pfalz, und die Grafschaft Cham deswegen hingegeben, jedoch mit dieser Restriction, wie sie dieselbe Tempore Tractatuum in Besiz gehabt, um dadurch einige Aemter, so Chur-Bayern nicht besessen, zu excludiren. Dahero die Worte des Westphälischen Friedens-Schlusses: sicut hactenus, ita in posterum maneant &c. nicht auf die Zeit der vom Kayser Ferdinand dem II. währenden Kriegs geschehenen Investitur, sondern auf das kurz vorhergehende, nemlich die Obere Pfalz, zu ziehen.

§. 94.

Zwischen Bayern — Alldieweilen aber diese Sache durch den Weg Rechtens dazumalen nicht hat können

nen ausgemachet, und entschieden werden: so hat man etliche Jahren hernach die Güte versuchet, und zu dem Ende in dem Jahr 1670. bis 1673. einen Congress nacher Ulm veranlasset, wobey ob Seiten Chur-Bayern, Churfürst Maximilian Heinrich zu Cölln, ob Seiten Chur-Pfalz hingegen, Pfalz-Graf Philipp Wilhelm, als Mediateurs erschienen. Nun ist zwar Chur-Maynz bereits im Jahr 1660. auf die Gedancken gerathen, daß zu Hebung dieser Weitläuftigkeiten am dienlichsten wäre, das dritte Reichs-Vicariat aufzurichten, hat auch Chur-Pfalz desfals allen möglichen Vorschub bey dem künftig zu haltenden Reichs-Tag dazumalen versprochen. Alleine dieser Vorschlag ist von erwehnt hiebey intereßirten Theilen nicht beliebt, sondern vielmehr dahin angetragen worden, daß bey Erledigung des Kayserl. Throns das Reichs-Vicariat von beeden Churfürsten zu Bayern und Pfalz gemeinschaftl. verwaltet werden solte, also und dergestalten, daß alle Sachen unter Dero gemeinsamen Vicariats-Insiegel zu fertigen, das Directorium aber von Monath zu Monath, so lange das Interregnum dauren würde, wechselsweise zu führen wäre. Doch solte Chur-Bayern damit bey nächster Gelegenheit den Anfang machen, und, woferne die Vicariats-Hof-Räthe nicht einig oder pa-

und Pfalz wird dieserhalben 1670. ein Vergleich tendirt.

Erster Vorschlag.

ria vota vorhanden, das Jus decidendi haben.

Zweyter Vorschlag.

Woferne aber diese gemeinsame Vicariats-Verwaltung nicht solte begnehmiget werden: so mögte die Verfügung desfals also seyn, daß die Vorfallenheit jedes Monath über, bis das Reich wieder mit einem neuen Oberhaupt versehen, durch eines jeden Churfürsten einige Räthe untersuchet, erlediget, und unter eines jeden Churfürsten besonderem Vicariats-Insiegel gefertiget werden solten. Solchergestalten hätte sodann Chur-Bayern beym nechsten Interregno mit dem ersten Monath, Chur-Pfalz hingegen mit dem zweyten Monath den Anfang zu machen, und diese Alternation solte, bis die achte Chur-Würde wiederum erloschen, oder aufgehoben, fortdauren.

Was sich Chur-Bayern dabey bedinget?

Chur-Bayern behielte sich dabey das Recht, einen Präsidenten zu constituiren, vor, welcher zugleich das Directorium zu führen, und im Fall die Stimmen derer Herren Assessoren gleich, durch sein Votum den Ausschlag zu geben hätte. Jedoch solte dieser Präsident Chur-Pfalz zugleich endlich verpflichtet, keinen von beeden Churfürsten aber, weder mit Rathes-Diensten und Lehens-Pflichten, noch sonst auf andere Weise vorhero zugethan, und unterwürffig seyn. Chur-Pfalz hingegen wolte

te haben, daß zween Präsidenten, deren einen Chur-Bayern, und den andern Chur-Pfalz zu benennen, constituiret würden, welche, in beeder Churfürsten Namen, wechsels weise, die Vicariats-Vorfallenheiten dirigiren solten. Was die gemeinschaftliche Vicariats-Titulatur anbelangt, hat Chur-Pfalz folgende in Vorschlag gebracht: Ferdinandus Maria & Carolus Ludovicus D. G. Comites Palatini Rheni, utriusque Bavariæ &c. ut & Palatinus Superioris Duces, S. R. I. Archi-Dapifer & Archi-Thesaurarius, Principes Electores in Partibus Rheni, Sueviæ & Juris Franconici, Provisores & Vicarii, zu Teutsch: **Ferdinand Maria und Carl Ludwig von GOttes Gnaden Pfalz-Grafen bey Rhein in Ober- und Nieder-Bayern / wie auch der Obern-Pfalz Herzoge / des H. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Erz-Schazmeister / Churfürsten / in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Recktens / Fürsehere und** Vicarii. Chur-Bayern hingegen verlangte die hier nachstehende; Dei Gratia Ferdinandus Maria utriusque Bavariæ & Palatinatus Superioris Dux &c. Et Carolus Ludovicus, Comes Palatinus Rheni, Bavariæ Dux, S. R. I. Archi-Dapifer & Archi-Thesaurius, Principes Electores in Partibus Rheni, Sueviæ & Juris Franconici, Provi-

sores

sores & Vicarii. Zu Teutsch: Von GOttes Gnaden Ferdinand Maria / in Ober-und Nieder-Bayern / auch der Obern-Pfalz Herzog: und Carl Ludwig / Pfalz-Graf bey Rhein / in Bayern Herzog / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß / und Erz-Schazmeister / Churfürsten / in Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / Fürsehere und Vicarii.

§. 95.

Dritter Vorschlag.

Als man sich aber wegen dieser Formul mit einander nicht vereinigen können, so ist von denen Herrn Mediateurs hierauf in Vorschlag gebracht worden, Bayern mögte zwar den Vicariats-Präsidenten bestellen, hingegen solte dem ersten oder ältesten Pfälzischen Assessori der Titul eines Canzlers gegeben werden; welches Sich Chur-Pfalz in so ferne gefallen lassen, daß im Fall der Präsident im Rath nicht gegenwärtig, besagter Canzler dessen Stelle vertreten: ingleichen wann der Präsident zwar gegenwärtig, eine Sache aber zu proponiren weigerte, solches der Canzler zu verrichten, Fug und Recht haben solte. Ferner ist hinzugefüget worden, daß das Vicariats-Consilium

lium weder in Chur-Bayrischen, noch Chur-Pfälzischen, oder einigen Dero sonst angehörigen Orten, sondern in loco tertio angestellet, und gehalten werden, ingleichen, daß dem Canzler ebenfals ein Schlüssel zum Archiv behändiget, und die Siegelung in pleno verrichtet, der Titul aber also eingerichtet werden solte.

Von GOttes Gnaden

Wir

Ferdinand Maria in Ober- und Nieder-Bayern, und der Obern-Pfalz Herzog, des Heil. R. R. Erz-Truchseß und Churfürst rc.	Carl Ludwig Pfalz-Graf bey Rhein des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schazmeister und Churfürst rc.

Und in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Verwaltere.

§. 96.

Indeme man aber auch damit nicht zu Stand kommen können, so ist folgendes Project entworffen worden: 1.) Solte **Chur-Bayern** zu einem Vicariats-Präsidenten eine qualificirte Person, Grafen- oder Herren-Standes, welche keinen

Vierter Vorschlag.

nen von beeden Chur-Häusern auf ein oder die andere Weise unterwürfig oder zugethan, sondern ein immediat-Reichs-Glied seye, denominiren, so hierauf an Chur-Bayern und Pfalz per Juramentum verpflichtet werden, und das Vicariats-Präsidenten-Amt, in beeder Namen führen, und verwalten solle. 2.) Daß Chur-Bayern 3. Assessores, und 1. Secretarium Römisch-Catholischer Religion, und Chur-Pfalz eben so viel Evangelischer Religion, welche sammentlich an beede Churfürsten gemeinschäftlich zu verpflichten, zu constituiren hätte. Jedoch solte 3.) dem ersten oder ältesten Chur-Pfälzischen Assessori der Titul eines Canzlers beygeleget, und der Vor-Rang für denen übrigen Assessoribus gelassen werden, also, daß im Rath dem Präsidenten die Umfrage alternative, in Civil- und Politischen Angelegenheiten, die Formirung des Conclusi per Majora zukomme, es wäre dann Sache, daß Paritas Votorum vorhanden, alsdann solle Er Präsident durch sein Votum den Ausschlag geben, und das Conclusum zu Recht sprechen. 4.) Woferne aber der Präsident durch Unpäßlichkeit oder andere erhebliche Ursachen auf ein, oder zwey Täge verhindert würde, dem Rath beyzuwohnen, so soll die Direction und Umfrage dem Canzler,

das erste Votum hingegen dem ersten aus denen von Chur-Bayern denominirten Räthen zukommen, das Conclusum jedoch wäre dem Präsidenten, wie auch dem Canzler, wann er auf besagte Weise abwesend wäre, zu communiciren. Im Fall aber Paritas Votorum obhanden, soll Er, oder der Vice-Præsident, bey Wiederbesuchung des Raths das Conclusum verabfassen, und aussprechen. Gesezt ferner 5.) des Präsidenten oder des Canzlers Unpäßlichkeit dauerte längere Zeit, so hätte Chur-Bayern einen Vice-Präsidenten, und Chur-Pfalz einen Vice-Canzler anzuordnen: oder aber 6.) gleich Anfangs dergleichen zu bestellen, und deßfals genugsame Vorsehung zu thun. In Sterb-Fällen hingegen wäre mit Ansezung eines Präsidenten und Canzlers nach Masgab des ersten Puncts zu verfahren. 7.) Hätte man die deßfals zu ertheilende Instruction gemeinschaftlich zu verabfassen, und so bald von einem oder dem andern dagegen würde gehandelt werden, solches an beede Churfürstliche Höfe zu berichten, da immittelst in andern Sachen ungesaumt fortgefahren werden solte. Das Vicariats-Insiegel mögte 8.) von Präsidenten, und Canzler gemeinschaftlich verwahret, und jedem ein besonderer Schlüssel zu dem Behältnus über-

übergeben, so dann in dem Archiv oder in der Rath-Stuben verwahrlich aufbehalten und die Siegelung jederzeit in pleno vorgenommen, folgends zum Archiv oder Registratur gleichergestalt dem Präsidenten und Canzler zween verschiedene Schlüssel anvertraut werden. 9.) Solten nicht allein die aufgesezte Conclusa und Concepte im gesamten Rath abgelesen, und revidiret, sondern auch alle übergebende Supplicationes, oder Memorialia nur allein in Consilio von denen Secretariis angenommen, nach dem dato präsentirt, dem Präsidenten vorgeleget, und in derjenigen Ordnung, wie sie eingereichet worden, proponiret werden: es wäre dann Periculum in mora, da dann der Präsident und Canzler sich dieserhalben mit einander zu vergleichen. 10.) Die Original Expeditiones solten nur von beederseits Vicariats-Secretarien, und zwar wegen Chur-Bayern zur Rechten, und wegen Chur-Pfalz zur Lincken unterschrieben, und am Ende in Justiz-Sachen **Vicariats-Gericht**; in *Gratial*-**Angelegenheiten** Vicariats-Canzley gesezet, sodann das gemeinsame Vicariats-Decret darunter in pleno gedrucket, auch die Sessiones derer Vicariats-Räthe, samt denen Secretarien nach hier-

nechst

nechst stehenden Schemate an einem runden Tisch eingerichtet werden.

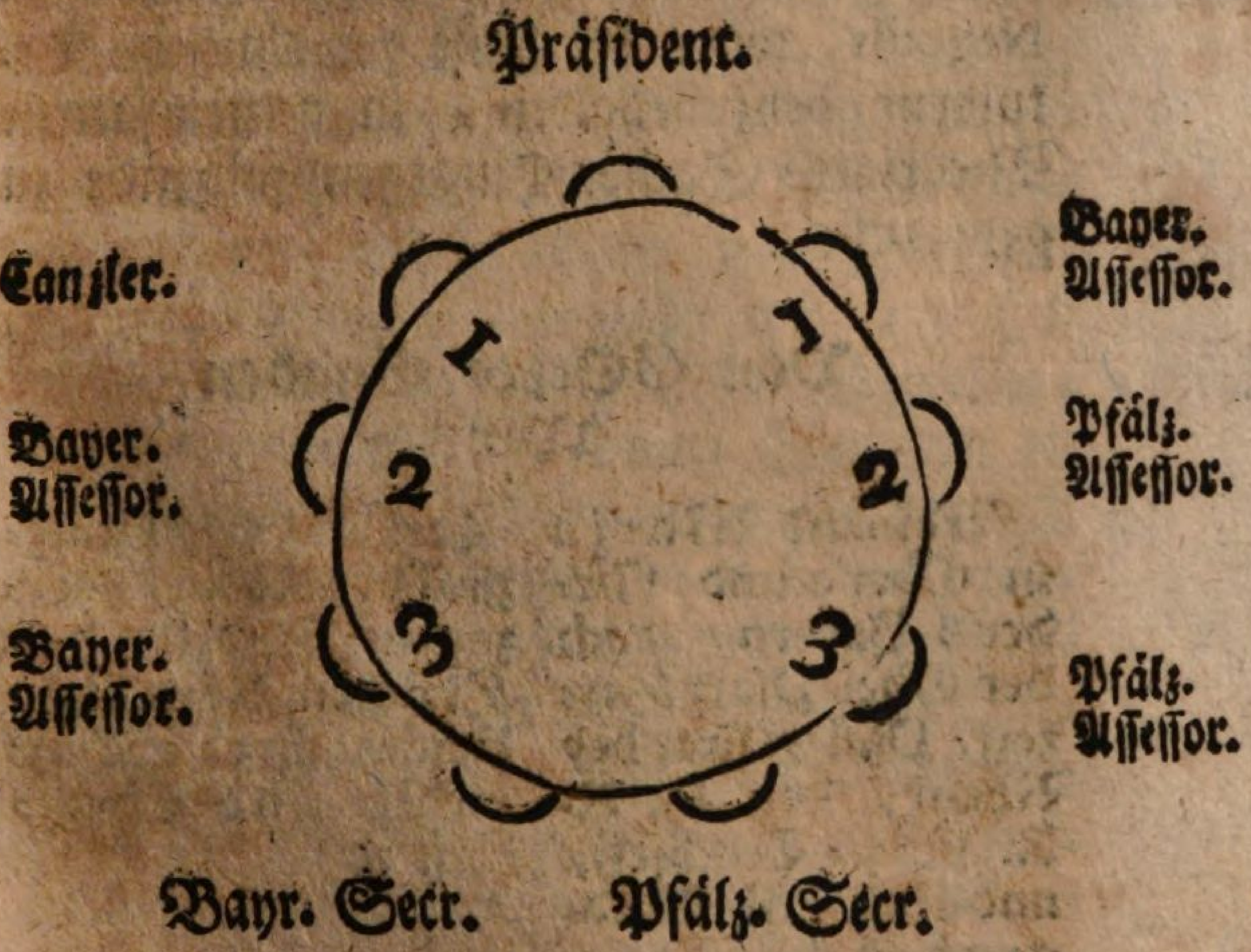

Wann 11.) Vota paria obhanden, soll der Präsident in politischen Vorfallenheiten, nach Inhalt des 4. Punctes, ein Votum Decisivum haben: in Religions-Sachen aber soll, nach Inhalt des Westphälischen Frieden-Schlusses und des lezten Reichs-Abschieds de A. 1654. der Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäs, verfahren werden. 12.) Der Ort, wo das Vicariat-Gericht zu halten, soll weder in den Chur-Bayrischen, noch Chur-Pfälzischen Landen liegen, sondern

wäre vielmehr hierzu eine Reichs-Stadt, wo beederseits Religions-Exercitium obwaltet, zu erwählen, wozu Dünckelspiel in Vorschlag gekommen. Ausser denen Vicariats-Negotiis, wäre die sonst gewöhnliche Titulatur beyzubehalten, in gemeinsamen Vicariats-Sachen hingegen folgende zu gebrauchen.

Von GOttes Gnaden
Wir

Ferdinand Maria in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des H. R. R. Erz-Truchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leichtenberg ꝛc.

Carl Ludwig Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schazmeister und Churfürst ꝛc.

Und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

Sodann wäre 14.) und 15.) das Vicariats-Secret, gleichwie es an dem Cammer-Gericht tempore Interregni geschiehet, einzurichten, und zu gebrauchen.

§. 97.

Was dieserhalben

Ausser vorhin angeführten Puncten sind von anfangs berührten Mediatoribus annoch

noch verschiedene andere aufgesezet, und zu der hohen Herren Principalen Entscheidung eingesendet worden. Als 1.) wann sich ereignen solte, daß der Präsident oder Canzler, oder auch einiger Assessor sein Amt der gethanenen Eydes-Pflicht und gemeinschaftlichen Instruction gemäs nicht beobachtete, wie alsdann gegen denselben oder dieselbe zu procediren? 2.) Ob die Producta in vollem Rath abzulesen, oder aber einem von denen Beysizern zu übergeben, und sodann entweder hernach mündliche, oder schriftliche Relation darüber abzustatten? 3.) Ob nicht die Vicariats-Secretarii unter der Strafe des Meinends zu verbinden, daß sie niemanden, ohne des Präsidenten und Canzlers Vorbewust, weder das Protocoll und die Conclusa, noch sonst einige Acta und Handlungen communiciren sollen? Ingleichen 4.) ob nicht am dienlichsten, daß von besagten Secretarien das Protocoll alternative zu führen? 5.) Ob nicht die Præsentationes derer Memorialen zwar nach dem alten und neuen Calender überschrieben, die Termine aber nach dem neuen Calender, wie sonst beym Reichs-Hof-Rath geschehen, präfigirt und gegeben werden solten? 6.) Wie viele Cancelisten, nebst denen beeden Secretarien zu bestellen? 7.) Ob beede Secretarien zugleich des Taxators-Stelle, und

vor weitere Puncte verabfasset worden.

und Amt zu versehen, und zu vertretten? 8.) Wie viel dem Präsidenten und übrigen Vicariats-Räthen, samt denen Subalternen Gehalt und Salarium auszuwerffen, und zu bestimmen.

§. 98.

Fünfter temperirter Vorschlag.

Uber vorhin (§. 93.) angeführte Puncte hat nun zwar jeder von beeden hohen interessirten Theilen seine Monita eröfnet; weilen man sich aber eines gemeinsamen Schlusses dessen ohngeachtet nicht vergleichen können, und insonderheit wegen des 4. 5. 6. und 11. Puncts die mehreste Schwürigkeiten sich hervorgethan, so haben die Herren Mediateurs dieserhalb ferner folgendes Temperament vorgeschlagen. Chur-Pfalz mögte seinem denominirten ersten und ältesten Assessori den Titul eines Canzlers beylegen; Selbiger sodann allen übrigen Beysizern, sowol in- als ausser Rath vorgehen, von Präsidenten zum votiren am ersten aufgeruffen, und damit alternative continuiret werden, der Präsident hingegen solte, was in Sachen zwischen einerley Religions-Verwandten Theilen per Majora concludirt worden, oder wann in solchen Vorfallenheiten vota paria sich äuserten, durch seine Stimme die Majora ausmachen, und sodann das Conclusum ausspe-

sprechen. Truge sich aber zu, daß aus wichtigen Ursachen der Präsident bey Rath nicht erscheinen könte, solte der Canzler desselben Stelle vertretten und inzwischen dirigiren. Dem Präsidenten jedoch wäre von allen deme, was in dem Rath vorgekommen, und geschlossen worden, Nachricht, und solchergestalt auch dem Canzler, da er abwesend wäre, zu erstatten und zu ertheilen. Fielen hingegen die Stimmen gleich aus, wann der Canzler das Directorium geführet, wäre hierüber an beede Churfürstliche Höfe zu referiren, ehe das Conclusum formiret würde. Ubrigens solte in allen Fällen, es mag gleich der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Canzler das Directorium führen, der Westphälische Friedens-Schluß und der bey denen höchsten Reichs-Gerichten übliche Modus procedendi genau in Obacht genommen werden. Alleine Chur-Pfalz wolte solchergestalt darein nicht consentiren wollen, sondern ist vielmehr bey so bewanten Umständen durch Abforderung seiner Gesandschaft die Tractaten aufzuheben und auf dem Reichs-Tag durch seine Comitial-Minister die weitere Unterhandlungen zu continuiren, Willens gewesen, mit beygefügter Reservation und Protestation, daß die bisherigen Handlungen keinem Theil an seinen deß-

 fals

fals habenden Rechten nachtheilig seyn solte. Worauf sich dann Chur-Bayern näher dahin erkläret, daß der von ihme zu denominirende Vicariats-Präsident, nur allein in solchen Fällen, worinnen nach Inhalt des Westphälischen Friedens-Schlusses, und anderer Reichs-Gesezen die Majora gelten, durch sein Votum denen Stimmen das Gewicht der Mehrheit geben; der ob Seiten Chur-Pfalz confirmirte Canzler hingegen, absente Præside, dirigiren, und gleicher gestalten durch seine Stimme in dem Fall, wann ein Chur-Pfälzischer Assessor, den Chur-Bayerischen, oder vice versa ein Chur-Bayerischer den Chur-Pfälzischen Assessoribus mit seinem Voto beytretten würde, die Majora ausmachen solte. Gesezt aber beederley Beysizere giengen in partes, so solte der Canzler allein Paria ausmachen, die Sache aber an die Hohen Herren Reichs-Vicarien selbsten referiret werden. Diesem Vorschlag fügte sich Chur-Pfalz in so ferne, wann auch in solchem Geschäft, wo die Majora nicht Plaz haben, der Westphälische Friedens-Schluß, und andere Reichs-Constitutiones observiret würden. Was aber die übrige Discrepanz in Ansehung des Präsidenten und Canzlers, wann die Chur-Bayrisch- und Chur-Pfälzische

Asses-

Assessores in partes tretten, betreffe, darein könte man ob Seiten Chur-Pfalz von darum nicht willigen, weilen solches demjenigen Punct, nach welchem der Canzler, wann er in Abwesenheit des Präsidenten das Directorium zu führen, und gleiche Gewalt, als dieser hätte, zuwider wäre. Woferne also dieses geändert, und jenes inseriret würde, könten die verglichenen Puncten in ein förmliches Instrument gebracht, beeden desfals Hohen interessirten Theilen zur Ratihabition übersendet, und solchergestalt dieses wichtige Geschäft zu einem gewierigen Schluß gebracht werden.

Alleine man hat aller angewendeten Bemühung ohngeachtet, damit nicht zu Stand kommen können, sondern diejenige Tractaten, welche sich den 24. Januarii 1673. angefangen, sind den 27. May darauf völlig abgesprochen worden. Nachdeme aber beede Chur-Häuser in besseres Vernehmen gekommen, und einen Haus-Unions-Tractat d. d. Manheim den 15 May 1724. unter sich errichtet: so haben Sie für allen diesen Stein der Widerwärtigkeit aus dem Weg geraumet, und zu dem Ende folgenden unwiederruflichen Vergleich errichtet.

Was dazumalen nicht zu Stand kommen können, wird Anno 1724. beygelegt.

§. 99.

Zu Stand gebrachter Vicariats-Vergleich zwischen Chur Bayern und Chur-Pfalz.

Von Gottes Gnaden: Wir Maximilian Emanuel, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg rc. rc.

Dann

Wir von Gottes Gnaden Carl Philipp, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schaz-Meister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Clev und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck Ravensburg, Herr zu Ravenstein rc. rc.

Thun hiermit zu wissen und kund, was gestalten in dem Heil. Röm. Reich allerdings bekant, was für grosse Zwistigkeiten von Zeit des geschlossenen Münster- und Oßnabrückischen-Friedens, sich zwischen beeden Unsern hochlöbl. Chur-Häusern, so gleich bey Ableiben weyl. Ihro Römisch Kayserl. Majestät Ferdinandi III, glorreichesten Andenckens, wegen Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens, ereignet haben, wo damals bey so erledigtem Oberhaubts-Fall, Chur-

Bayern

Bayern des Reichs-Vicariats privative, eines gleichen und des nemlichen auch sich Chur-Pfalz berechtiget zu seyn geachtet, und darüber jedes Chur-Haus sich in würckliche Ubung des Vicariat-Gerichts, nicht ohne offentliche ausgebrochene Mißhelligkeiten, gesezet hat.

Gleich aber auf eine beständige Vergleichung solcher Vicariats-Irrungen, mittelst dessen künftig gemeinsamen Einrichtung, zu Einführ- und Beybehaltung beständigen guten und freundschaftlichen Vernehmens beeder Unser so nahen Verwandschaft, von einem Stamm-Vater absprießender höchlöbl. Häuser, schon in dem Jahr 1673. angetragen und zu solchem Ende von beeden Theilen, mittelst abgeordneter Räthe, in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ulm beliebet, die Sach hingegen, verschiedener unterloffener Ursachen wegen, nicht ausgemachet worden, also, daß diese bis anhero unabgemachter verblieben: Als haben Wir vorbenahmste Churfürsten in Bayern und der Pfalz am Rhein, in reiffer Erweg- und Betrachtung durch Beylegung solcher offentlich vorgewesten Irrungen und Zwistigkeiten, sowol des Heil. Röm. Reichs, Unsers liebwerthesten Teutschen Vaterlandes, als auch beeden Unser mit so enger Bluts-Freundschaft verknüpften Häusern, Frommen,

men, Bestes und Ruhe befördert werde, Uns gedachter Reichs-Verwesung und Vicariats halber, für Uns, Unsere Chur-Erben und Nachkommen, auf ein beständig und ewiges vest und unwiederruflich verglichen, wie folget, und zwar

1.) Solle hinführo an, zu ewigen Zeiten, die Reichs-Verwesung und Vicariat von beeden Unsern Häusern gemeinschaftlich oder simultanee unter beeden Nahmen geführet werden, also, daß auf dessen begebenen Fall,

2.) Von Chur-Bayern zu einem Vicariats-Präsidenten eine solche qualificirte Person, Grafen- oder Herren-Standes, welche weder Chur-Bayern, noch Chur-Pfalz mit Raths-Dienst und Lehen-Pflichten, oder sonst in einige andere Wege vorhero subject und zugethan, sondern ein immediat Reichs-Glied seye, nominiret, und alsdann an Chur-Bayern und Chur-Pfalz für einen gemeinsamen Vicariats-Präsidenten, vermittelst würcklichen Eydes, verpflichtet werden, und derselbe auch solches Vicariats-Präsidenten-Amt in beeden Nahmen vertreten solle.

3.) Hat Chur-Bayern zu Besezung gedachten Vicariat-Gerichts 3. und Chur-Pfalz 3. andere, auch sowol in publico & privato Jure wohlerfahrne taugliche Subjecta zu Assessoren zu benahmsen, und aufzustel-

zustellen, welche sammentlich gleich dem Präsidenten an Chur-Bayern und Chur-Pfalz, nach dem am Ende dieses Tractats sub Lit. A. beygelegten Formular, gemeinschaftlich zu verpflichten seynd. Wohingegen

4.) Von Chur-Pfalz der ersten oder ältesten aus ihnen benahmsten 3. Assessoren der Titul eines Canzlers gegeben werden, welcher in denen Deliberationibus das erste Votum führen, auch inn- und ausser Raths und sonsten in Publicis gleich nach dem Präsidenten, die Præcedenz vor allen andern Assessoren haben. Jedoch, daß im Rath die Umfrage der hernach folgenden Ordnung, ihme, Präsidenten gebühren solle. Nachdeme aber

5.) Leichtlich geschehen könte, daß der Präsident, oder der Canzler Unpäßlichkeit, oder anderer erheblichen Verhinderungen halber, dem Rath nicht beywohnen könten, und es etwan nur um 1. oder 2. Tag zu thun wäre, so solle solchemfals die Direction und Umfrage, um vielmehr zu Beförder- als Aufhaltung der Consultation, dem gemeinsamen Reichs-Vicariats-Canzler verstattet seyn, das erste Votum aber von dem Aeltesten aus denen von Chur-Bayern denominirten Räthen geführet, und dem Canzler mit seinen Voto die Vota majora, da paria Vota vorhanden

den wären, machen zu lassen, dem Präsidenten jedoch nichts destoweniger von allen deme, was in dem Rath vorkommen und geschlossen worden, Nachricht, diese auch dem Canzler, da er auf solche Weise abwesend wäre, ertheilet, und in solchem Fall der Abwesenheit seine Canzlers-Stelle durch den nächst Chur-Pfälzischen ältesten Assessoren versehen, hingegen im Amt weder, nemlich des Präsidenten, oder Canzlers kurzen Abseyn, keine causæ graves, wo nicht periculum in mora, sondere Sachen, so noch im Procefs lauffen, vorgenommen werden. In Fall aber

6.) Des Präsidentens oder des Canzlers Unpäßlichkeit, oder auswärtige Verhinderung länger dauern, und mithin das Vicariat-Gericht dadurch nicht besezet seyn würde: so solle zu Vermeidung dessen Chur-Bayern freystehen, bis zu des Präsidentens Reconvalescenz, so lang als derselbe ungehindert anderer Verrichtungen in dem Vicariat-Gericht wieder zu präsidiren nicht vermag, einen Vice-Präsidenten mit ob ausgeworffenen Qualitäten unter gemeiner Pflicht anzustellen, wie dann auch auf solche Weise Chur-Pfalz in dictis casibus einen Vice-Canzler anzuordnen hätte.

7.) Zu Vorkommung aller Impedimenten solle jedem Theil frey stehen, gleich anfangs

fangs genugsame Vorsehung zu thun, und es dahin zu richten, daß bey Anstellung beederseits Vicariats-Assessoren, wo mög- und thunlich, solche Subjecta ausgesehen werden, deren eines von Chur-Bayern eo modo, wie Articulo II. gedacht, auch auf Begebung obiger casuum, immediate zu einem Vice-Präsidenten, an Seiten Chur-Pfalz aber der andere zu seinem Vice-Canzler beliebet werden könne. Auf die Sterb-Fälle hingegen hat die Ansezung eines Präsidenten und Canzler, nach Inhalt vorgemeldten zweyten Articuls, zu beschehen.

8.) Wann sich begeben solte, daß der Präsident oder Canzler, oder allenfals der Vice-Präsident, oder Vice-Canzler, oder auch einiger Assessor wider besseres Versehen, gegen ihre geleistete Eydes-Pflicht und beschwohrne, diesem Vertrag am Ende sub Lit. B. beygesezte gemeinschaftliche schriftliche Instruction, aus unzeitiger Neigung, oder anderwertiger Partheylichkeit, ihr Amt in einer Sache nicht thäten: so solle zwar immittelst in andern Negotiis ungesäumt fortgefahren, alsobald aber ohne Verliehrung einiger Zeit, ein- und anders, so viel den Präsidenten, Vice-Präsidenten, Canzler, oder Vice-Canzler betrift, an Chur-Bayern und Chur-Pfalz, sonsten aber wenn die Klag über

über einen Assessorem wäre, an jenen, wovon er denominiret worden, damit man beeder oder einer Seits, nach Gestaltsame der Klag, und des Delati Verantwortung, die Correction oder Amotion und Ersezung concertiren, sonsten auch die Nothdurft, Inhalt dieser Articuln, verordnen könne.

9.) Sollen der Präsident und Canzler, das Vicariats-Insiegel in solch gleicher Verwahrung und Sperr gemeinschaftlich haben, daß gedachtes Insiegel in einer absonderlichen Kisten von 2. Gesperren oder Schlössern, davon dem Präsidenten und dem Canzler, jedem ein sonderbahrer Schlüssel, damit keiner ohne den andern die Kisten eröfnen könne, zuzustellen, in der Raths-Stube aufbehalten, die Registratur und Archiv aber, 2. Secretarien anvertrauet werden, deren von Chur-Bayern einer, der andere von Chur-Pfalz denominiret, jedoch von beeden in gleiche Pflicht genommen werden, und sollen zu solcher Registratur und Archiv beyde gleichfals differente Schlüssel haben, damit keiner ohne den andern darein kommen könne, masen sie absonderlich darauf zu verpflichten, ohne des Präsidenten und Canzlers Vorwissen und Willen nichts daraus zu nehmen, und weder denen Assessoren, noch

noch andern etwas ab- und hinaus zu gehen, oder zu communiciren.

10.) Sollen nicht allein die von denen Secretarien aufgesezte Raths-Schlüsse und Concepten im gesamten Rath (deren keiner gültig seye, wann nicht von beederseits, nemlich Chur-Bayer- und Chur-Pfälzischer Assessorum darin mit gegenwärtig wären) abgelesen und revidiret, und was dabey zu erinnern, oder zu ändern, dieses alles in pleno vorgenommen, auch alle übergebende Memorialien oder Supplicationes nur im Rath angenommen, von eintweder der beeden Secretarien, nach dem neuen Calender präsentiret, dem Präsidenten vorgeleget, und eo ordine, wie sie eingereichet worden, proponiret und darüber deliberiret werden: es wäre dann, daß einige Sachen, so periculum in mora ob sich haben, andern vorzuziehen seyn möchten, derentwegen der Präsident und Canzler sich miteinander zu unterreden, und damit dergleichen vor andern in die Expedition kommen, sich zu vergleichen hätten.

11.) Die Original-Expeditiones sollen nur von beederseits Vicariats-Secretarien, als wegen Chur-Bayern zur rechten, und wegen Chur-Pfalz zur lincken Hand unterschrieben, und zu Ende der Decreten, Mandaten und dergleichen in Judicialibus, Vicariats-

riats-Gericht/ in Gratialibus aber Vicariats-Canzley gesezet, und das gemeinsame Vicariats-Insiegel darunter vorgedrucket, auch die Seßion der Vicariats-Räthen dahin eingerichtet, daß die Chur-Bayrisch und Chur-Pfälzische in der Ordnung, nach dem diesem Tractat sub Lit. C. beygefügten Schemate nacheinander beysammen sizen, für die Secretarien aber eine Tafel unten an und beygerucket, und hierzu ein runder Tisch gebrauchet werde. Ingestalten dann auch die Umfrage alternative zu halten, dergestalt, daß nach dem Canzler, ein von Chur-Bayern denominirter, dann ein Chur-Pfälzischer, und also fort an, in der Ordnung einer um den andern gefraget, auch, nach vollendeter Umfrage, das per Majora gemachte Conclusum ausgesprochen werde.

12.) Fals sich begeben thäte, daß in ein- oder andern Consultationen die Majora nicht heraus kommen, sondern Paria seyn würden, solle der Präsident, oder der seine Stelle nach Besag obigen 5ten 6ten und 7ten Articul verwaltet, wie in all andern Consiliis und Dicasteriis gebräuchlich, durch sein Votum den Ausschlag geben, und das Conclusum aussprechen.

13.) Mit denen Supplicationibus oder einschichtigen Memorialien würdet es sich zwar thun lassen, daß man selbige in pleno able-

se

se und hierüber nach geschehener Umfrage einen Schluß mache, in Sachen aber, welche schon in Proceß verfangen, die Replic und andere dergleichen weitschichtige Schriften alle im Rath abzulesen, würde viele Zeit vergebens verziehen, daher wegen solcher der Präsident und Canzlar sich zu vergleichen, ob selbige nicht einem Assessoren zu proponiren, oder um Verfassung schriftlicher Relation zuzustellen seyn mögten. Derentwillen dann, wie es gehalten werden solle, in der Raths-Ordnung mehrers ausgeworffen würdet.

14.) Im Rath sollen beede Secretarien gegenwärtig seyn, und alternative einer das Protocoll halten, der andere die ausgesprochene Schlüsse vermercken, und sodann ein ordentliches Concept hierüber, vorbesagter masen, ad revidendum auffsezen, im Protocoll hingegen sind nicht nur die Causæ, so vorkommen, in generalibus; sondern auch der Assessoren Vota, und folglich der Schluß vorzumercken. Ferners sollen

15.) Neben denen Secretarien 4. Canzellisten, als nemlich für Chur-Bayern zwey, und für Chur-Pfalz die andere zwey aufgestellet, jedoch ebenfals in beeder gemeinsamen Vicarien Nahmen, von dem Präsidenten und Canzlar, in die Pflicht genommen werden.

16.) Beede Secretarien sollen zugleich die Taxator=Stellen vertretten, alle Sachen, so expediret, insgesamt des Reichs=Hof=Raths Tax=Ordnung nach, taxiren, von denen Partheyen solche Tax=Gelder einfordern, alles zusammen in eine Büchse legen, und hernach ordentlich verrechnen.

17.) Zu Bezahlung der Salarien, welche auf den zum Vicariat=Gericht angestellten Präsidenten, Canzler, Räthe, Secretarien, Canzellisten und andere Bedienten ergehen, weilen solche auf beyde Chur=Bayern und Chur=Pfalz gleichen und gemeinschaftlichen Kosten kommen, solle eine gewisse Summa Geldes zusammen getragen, und beeden Secretarien auf ihre Verrechnung anvertrauet, davon als aus einer Commun=Cassa bemelte Salarien und anders bezahlet, jedoch hierzu auch die eingehende Canzley=Tax=Gelder appliciret, pro Salario aber dem Präsidenten Monathlich 600. teutsche Gulden, dem Canzlar 400. jedem Assessori 300. dann einem Secretario 150. dem Registratori 100. und einem jeden Canzellisten 50. Fl. alles Monathlich verreichet werden, es wäre dann, daß die Umstände nach der Zeit und dem Ort, wo das Vicariat=Gericht zu sezen kommet, ein mehrers erforderten, darüber man sich beyder=nemlich Chur=

Chur-Bayer- und Chur-Pfälzischer Seits zu vernehmen hätte.

18.) Das Vicariats-Consilium soll weder in Chur-Bayrisch- noch Chur-Pfälzischen Landen, oder einigen dero sonst angehörigen Orten, sondern in loco tertio angestellet und gehalten werden, darumben man sich die beede Reichs-Städte, Augsburg und Franckfurth, wegen beederseitig Churfürstlichen Landen nahen Gelegenheit, in solchem Fall verstanden, daß in einer deren, wo nicht etwa die Römische Kayser-Wahl angesezet seye, welcher Ort, solchem Falls, zu Beyhaltung des Vicariat-Gerichts mehreren Respect zu umgehen, folglich der andere erkiesen seyn solle.

19.) Der Titul in gemeinschaftlichen Vicariats-Ausschreiben, Citation und dergleichen dem Stylo gemäs, ergehenden Vicariats-Expeditionen ist nachfolgender Gestalt zu formiren.

Von GOttes Gnaden
Wir

Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Obern-Pfalz Herzog/ Pfalz-Graf bey Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß	Carl Philipp Pfalz-Graf bey Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schaz-meister und Churfürst/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Berg Herzog/ Fürst

seß und Churfürst/ Landgraf zu Leuchtenberg 2c. 2c.

zu Mörß/ Graf zu Veldenß/Sponheim/ der Marck Ravenspurg/ Herr zu Ravenstein 2c. 2c.

Und in denen Landen des Rheins und Fränckischen Rechtens Fürsehere und Vicarii.

20.) Das gemeine Vicariat-Secret ist beyderseitig nach dem beygesezten Abriß sub Lit. D. einzurichten. Und dann ferners

21.) Verglichen worden, daß das gesamte Vicariat-Secret, wie es an dem Cammer-Gericht zu Wezlar in alldasigen Expeditionen Tempore Interregni zu gebrauchen, nach dem Abriß sub Lit. D. geführet werden solle.

22.) Weilen die Reichs-Vicariats-Original-Acten nach dessen Endigung jederzeit nach dem Kayserlichen Hof geschicket werden, hingegen beiden gemeinsamen Vicariis daran gelegen, daß sie von selbigen zu aller Zeit informiret seyn können; so haben Präsident und Canzler die Verfügung zu thun, daß alle vorkommende Acta unter währender Vicariats-Zeit fleißig und wohl correct in duplo abcopiiret, und davon bey auseinander Trettung des Gerichts jedem Churfürstlichen Haus ein vollkommenes Exemplar in

in deren Archiv ausgeliefert und vorgeleget werde.

23.) Und wie nun Wir obbenahmste Churfürsten Uns zu des Heiligen Röm. Reichs und Unser beeden Hochlöbl. Häuser Besten und Ruhestand, über alle diese verstandene Puncten, für Uns, Unsere Chur-Erben und Nachkommen wohl wissentlich und kundlich frey auf ein beständig und ewiges vergleichen: also geloben Wir für Uns, Unsere Chur-Erben und Nachkommen, ob diesem Tractat und Vergleich, all seinen Puncten nach, vest, unveränderlich und unzertrennlich zu halten. Mit dem alleinigen Vorbehalt, daß in dem Fall ein oder anderes unserer Churfürstlichen Häuser von der Römisch-Catholischen zu einer andern Religion tretten, sodann auch dieser Tractat wieder aufgehebt, und einem jeden Churfürsten sein Recht gleichwolen vorbehalten seyn solle. So geschehen in unserer Haubt- und Residenz-Stadt München und Mannheim den 15ten Tag des Monaths May, nach Christi Geburth des 1724ten Jahrs.

§. 100.

Was hiernechst die im vorhergehenden, zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz getroffenen Vergleich, wegen gemeinschaftlicher Verwaltung des Reichs-Vicari- Worinnen die zum Vicariats-Vergleich gehörigen

 cari-

Beylagen bestehen? cariats in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechts bemerckte Anlagen, betrift, so bestehen selbige I.) in der Formula Juramenti des Vicariats=Präsidenten, Canzlers, und Assessoren. Lit. A. II.) In der gemeinschaftlich errichteten Vicariats=Ordnung sub Lit. B. samt einer weitern Verordnung wegen der Advocaten, Procuratoren und Agenten bey dem Vicariats=Gericht (§. 101.) III.) In dem Schemate Sessionis sowol des Herrn Präsidenten und Canzlers, als auch derer Assessoren und Secretarien sub Lit. C. IV.) In dem gemeinschaftlichen Vicariats=Sigill, sub Lit. D. und V.) im gemeinschaftlichen Vicariats=Proclama von Chur=Bayern und Chur=Pfalz sub Lit. E. welche wir dann hiernechst beyfügen wollen. Und zwar erstlich ist die Formula Juramenti folgenden Inhalt.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn (Maximilian Emanuel) in Ober= und Nieder=Bayern auch der Obern=Pfalz Herzog, Pfalz=Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz=Truchseß und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg. 2c.

Dann

auch dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn (Carl Philipp),) Pfalz=

Gra=

Grafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schazmeister und Churfürsten, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen, Fürsten zu Mörß, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Marck Ravenspurg, Herrn zu Ravenstein rc. Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Vorseheren und Vicariis, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, bey diesem Reichs-Vicariat-Gericht, worzu ihr nun angestellet werdet, die unpartheyische Gerechtigkeit an euren Ort administriren zu helffen, auch euch auf einige Weise hievon nicht abwendig machen zu lassen, sondern nach eurem Verstand, dasjenige zu urtheilen und mit allem schuldigen Fleiß zu beobachten, was in denen Reichs-Constitutionen, Cammer-Gerichts-Ordnung, sonderbar aber in dem jüngsten Reichs-Abschied de anno 1654. verordnet, wie nicht weniger in der aufgerichteten Vicariats-Raths-Ordnung enthalten ist, auch die Raths-Geheimnüsse bis in euren Tod zu verschweigen, und alles das zu handlen und zu thun, was ein getreuer Rath und Diener seinem Herrn zu thun, schuldig und verpflichtet ist.

§. 101.

2.) Reichs-Vicariats-Ordnung Lit. A. Die vorhin erwehnte Reichs-Vicariats-Ordnung hingegen ist verabfasset, wie folget.

Von GOttes Gnaden

Maximilian in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß und Churfürst, Land-graf zu Leuchtenberg. rc.

Carl Philipp Pfalz-Graf bey Rhein des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schaz-meister und Chur-fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck Ravensspurg, zu Ravenstein rc.

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Vorsehere und Vicarii.

Demnach Wir Uns nach mehrerem Inhalt des zwischen Uns, beyden Churfürsten, und Unseren Churfürstlichen Häusern unterm dato München und Mannheim dem 15ten May anno 1724. geschlossenen Vertrags, miteinander verglichen, daß auf ereigneten Fall eines Interregni im Heiligen Römischen Reich, das Vicariat in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens von Uns insgesammt,

gesammt, und von wegen beyder Unser aus einem Stamme entsprossenen Chur-fürstlichen Häuser versehen und ein or-dentlich Reichs-Vicariat-Gericht, in ei-nem Präsidenten und 6. Assessoren beste-hend, angestellet, welche in Unsere gesammte Pflicht genommen werden, und unpar-theyische Justiz administriren, wie auch andere Vicariats-Sachen, vacante Imperio, verhandlen sollen, hierzu aber, und damit alles in besserer Ordnung geschehe, die Nothdurft erfordert, eine förmliche Raths-Ordnung und Instruction zu ver-fassen: als haben Wir solcher Raths-Ord-nung halber Uns, wie folget, verglichen, und wollen, daß derselben bey Unserm Reichs-Vicariat-Gericht alles Fleises nach-gelebt und ernstlich darob gehalten wer-den. Als,

1.) Sollen Präsident, Canzler und As-sessores ihre Raths-Pflicht nach dem ver-glichenen hievor sub Lit. A. (§. 99.) ange-merckten Form, vor denen Commissarien, so Wir, auf ereignendes Interregnum, bey-derseits hierzu verordnen werden, ablegen, ihnen die Seßion an einem runden Tisch ertheilet, als nemlich: die erste Seßion obenher dem Präsidenten, rechter Seits nach ihme dem Canzler, von selbigem ge-gen über lincker Hand dem ersten Chur-Bayerischen Assessoren, sodann wiederum

denen beyden Chur-Bayerischen, rechter- und linckerseits, denen zwey Chur-Pfälzischen denominirten Assessoren, nach Innhalt des in obigem Vertrag angemerckten- und hienach sub Lit. C. beygeruckten Schematis, gegeben und dieselbe sammentlich wohl erinnert werden, daß sie nach solch ihrer Pflicht, ohne einige Partheylichkeit, die Liebe Justitiam administriren sollen, wie sie es gegen GOtt und Uns, als Reichs-Vicariis, zu verantworten, ihnen getrauen. Dann und fürs

2.) Hat Unser Reichs-Vicariats-Præsident, als das von Uns angesezte Haupt, die Direction, Vorgang und im Rath die Umfrag zu führen, derentwegen die andere Unsere Reichs-Vicariats-Assessoren in solchen Raths-Sachen Ihme willfährige Folge, rechten Gehorsam und Respect zu leisten, Er hingegen auf sie fleißige Obacht zu tragen, damit ein jeder seinem Amt treu und emsig abwarte, auch sonsten alle Unordnung, Mißbrauch und Ubertrettung gänzlich verhütet bleibe, und Sie die Reichs-Vicariat-Assessores selbsten wider Ordnung und Gebühr nicht beschwehret, sondern in denen Würden, wie sichs geziemet, von männiglich tractiret und gehalten werden, jedoch soll der Præsident gleichwolen in einem und andern mit Unserm Reichs-Vicariats-Canzler

confe-

conferiren, und sie sich mit einander verglichen, allermasen in obig gemeldem Vertrag entworffen ist. Ingestalten es nicht weniger

3.) Wann der Præsident oder Canzler abwesend, nach selbigem Vertrag allerdings gehalten, die Assessores dem Canzler den gebührenden ehrerbiethigen Respect geben, und Er, in Abwesenheit des Präsidenten, die Umfrag und Direction haben soll, damit die vorfallende Handlungen, der Justiz nach, nichts destoweniger expedirt und befördert werden. Und gleichwie man die Umfrag alternative von einer Seiten zur andern anzustellen, als wird es auch mit dem Gang extrajudicialiter gehalten, daß nemlich nach dem Präsidenten, der Canzler, auf den Canzler aber der älteste von Chur-Bayern denominirte Assessor, und dann wieder ein Chur-Pfälzischer, also die übrige alternative nach der Ordnung, ihren Gang haben und nehmen sollen.

4.) Werden der Vicariats-Canzler und Assessores jedesmal und so oft Sie der Præsident erfordern lässet, zu der bestimmten Stund im Rath erscheinen, und sich hiervon nichts abhalten lassen, woferne aber einer oder der andere diesem nicht nachkommen, und entweder ohne vorhergehende und erhebliche Entschuldigung ge-

gen

gen den Präsidenten ausbleiben, oder sonsten in seinen Verrichtungen nachläßig sich bezeigen würde, soll Er vom Präsidenten ernstlich gewarnet, und da solche Warnung nichts verfangete, dann es an Uns berichtet werden, damit Wir die gebühhrende Correction. Oder nach gestaltsame der Sache die Amotion vornehmen mögten. Wann aber

4.) Einer aus denen Assessoren wegen Unpäßlichkeit oder andern insonders erheblichen Ursachen dem Rath nicht beywohnen kunt, und es etwan nur um ein- oder zwey Raths-Siz zu thun, sollen doch deswegen die Consultationes nicht eingestellet, sondern nichts destoweniger, damit die Partheyen sich wegen Verlängerung und Protrahirung der Sachen zu beschwehren nicht Ursach haben, zu gewönlichen Raths-Tägen verfahren, oder etwan solche Sachen, so in Procefs anhängig, oder nicht von sonderbahrer Importanz seynd, vorgenommen, oder doch die Dfinitive Urtheil, wann man discrepanter Meynung wäre, nicht ausgesprochen, sondern hierüber auch des abwesenden Assessoris Votum erwartet, alsdann gleichwolen in Sachen, wo die Majora statt haben, der Schluß nach solchen majoribus von dem Präsidenten gemacht werden. Auf dem Fall aber solcher Assessor länger, als zwey oder drey

Raths-

Raths-Täge ausbliebe, und man seines Zustand- oder Unpäßlichkeit halber eine ziemliche Zeit seiner Person in Frequentirung der Consulationen entrathen müste, hat es der Præsident und Canzler zeitlich an Uns, sonderbar aber an denjenigen aus Uns Vicarien zu berichten, der solchen aufgestellet, damit ein anderer tauglicher Assessor bis zu Reconvalescenz des also ausbleibenden, ohne Verzug von selbigem, deme aus Uns die Denomination zustehet, möge substituiret, hierdurch das Reichs-Vicariats-Collegium völlig besezt, jedoch solle auch dieser substituirte Assessor, da er sonst in Unser oder auch anderer Pflicht wäre, solcher Pflichten entlassen, und von dem Präsidenten in offentlichem Rath in Unserer allgemeine Eydes-Pflicht, wie all andere Assessores genommen werden. Gleiche Meynung es

6.) Mit denen Secretarien, welche, wie oben von denen Assessorn vermeldet, zu verpflichten, und dem Rath fleißig abwarten, wann sie aber von einem oder andern Rath-Siz auszubleiben erhebliche Ursache hätten, bey dem Präsidenten sich entschuldigen, und auf solche kurze Zeit einer dem andern aussezen und übertragen. Da aber Eines Abwesenheit länger continuiren würde, es an Uns berichtet und eine

andere

andere Substitution und Bestellung gemacht werden solle.

Die Canzellisten, Raths-Diener und Canzley-Boten, hat der Præsident in Unsern beyder Vicarien Nahmen zu verpflichten, und mit ihnen insgesamt zu verordnen.

7.) Gleichwie bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wezlar, die Assessores und andere deme zugethane Personen von der Steuer und Auflag befreyet, auch andere gewisse Privilegia zu geniessen haben: als sollen auch allda beym Reichs-Vicariat, der Præsident, Canzler und Assessores, samt anderen zugethanen Bedienten ebenmäsig solche Befreyung, wie beym Cammer-Gericht, so lang das Vicariat dauret, geniessen, und Ihnen nichts widriges zugemuthet werden. Was für Sachen und Causas dieses Vicariats-Gericht anzunehmen und welchergestalten hierüber zu verhandlen hat, ist unnöthig zu specificiren und weitläuftig zu entwerffen, zumalen es in der Cammer-Gerichts-Ordnung und im jüngsten Reichs-Abschied genugsam enthalten, worauf auch das Vicariat-Gericht gewiesen wird. Selbiges hat aber gleichwol die Privilegia erster Instanz, Jura Austregarum und Privilegia de non appellando zu beobachten, und darüber einigen Stand durch Manda-

ta, Commissiones, Avocationes oder auf andere Weise nicht zu beunruhigen, oder zu beschwehren. Dieweil aber der Billigkeit gemäs für sich selbst öfters nüzlich und den Partheyen zu Erspahrung vieler Unkosten fürträglich, auch bey allen wohlgeordneten Gerichtern löblichen Herkommens ist, daß nach gestaltsame der Umstände die strittige Sachen zu gütlicher Handlung und Vertrag angeleitet werden: Sollen Unsere Reichs-Vicariats-Räthe dieses Mittel, sonderlich da es die Partheyen selbst begehren, nicht ausser Acht lassen, jedoch das Collegium unter Ihnen selbst, weilen die Assessoren wenig, und man ein und anderen bey dem Raths-Siz nicht wohl entbehren kan, mit dergleichen Commißionen nicht distrahiren, sondern, nachdeme es die Gelegenheit giebet, solche Vergleichs-Handlung ein oder anderem Immediat-Stand des Reichs committiren, mit angehängter Clausul, wann die Güte zwischen denen Partheyen nicht statt haben, als dann die Acta samt einem Bericht, wie die Handlung abgeloffen, zum Vicariat-Gericht, um Verscheidungs willen, remittiret werden sollen.

So wollen Wir auch Unsern Vicariats-Rath angemahnet haben, in Fällen, wo des Römischen Reichs Cammer-Gericht

zu

zu Wezlar concurrentem jurisdictionem hat, daß demselben sein Lauf gelassen und per Avocationem Causarum nicht verhindert werde, also, wann daselbst die Sachen allbereit durch ausgewürckte und insinuirte Citation anhängig gemacht worden, hat man solche anhängige Streit-Sache daselbst, wo es angefangen, wie Rechtens ist, verbleiben zu lassen, folgsam die Jurisdiction nicht zu confundiren, sondern dergleichen Parthey beym Vicariat-Gericht ab- und wieder an das Cammer-Gericht zu weisen, wie dann auch, so viel es möglich in allen Sachen die Termin und die gewöhnliche Substantialia in Process fleißig zu observiren, ohne erhebliche Ursachen die Termin nicht erstrecket, und sonderlich, wo unwiederbringliches Præjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie im Cammer-Gericht eingeführet und verbessert worden, nicht abgewichen werden solle.

So viel die Verleyhung der Reichs-Lehen betrift, wird Unser Reichs-Vicariat-Gericht zu beobachten haben, was in des Kaysers Caroli IV. Aurea Bulla 5ten Titul verordnet, solchemnach alle Reichs-Lehen, denen so sich hierin als Vasallen gebührend anmelden, von des Heil. Römischen Reichs wegen, in Unsern als Reichs-Vicarien gesamten Nahmen ver-

leyhen,

leyhen, von denen Lehens-Vasallen oder deren Bevollmächtigten, Gewalthabern dergestalt die gewöhnliche Lehen-Pflicht aufnehmen, und die Investituren hieraus durch Fürdrückung des allgemeinen Vicariats-Siegel auf den Form, wie in Unsern Vergleich einkommt, ausfertigen, jedoch ausgenommen, der Fürsten Fahn-Lehn, deren Verleyhung in obgemelter Aurea Bulla einem Kayser und Römischen König vorbehalten worden.

In andern Gnaden-Sachen, als Adels-Wappen-Brief und dergleichen Privilegien, so viel Uns von Vicariats wegen zustehet, solle zwar diesem Unserm Reichs-Vicariat-Gericht die Verleyh- und Ausfertigung zugelassen, selben aber hiermit anbefohlen seyn, daß man mit deren Ausfertigung nicht alsobald ad nuda narrata einem jeden deferire, sondern mit Einhohlung Bericht cum causæ aliquali cognitione verfahren und die Umstände überlegen, auch da man anstehet und in votis sich nicht vergleichen kunt, an Uns selbsten berichten und Resolution erwarten solle. Alle Memorialia, Supplicationes und andere Producten, sollen, da man Rath haltet, dem Raths-Diener zugestellet, von denselben alsdann in der Rath-Stube einem aus den Secretarien übergeben, von selbigen präsentiret und dem Präsi-

denten vorgelegt werden, der hierauf die Memorialia, in welchen um neuen Procefs angesuchet wird, ablesen zu lassen, sonsten aber mit dem Canzler zu conferiren hat, wie ein und anderes ordentlich proponiret und referiret werden möge.

Damit aber die Expedition desto mehr befördert, und die Partheyen wegen vielen Abschreiben bey der Canzley nicht aufgehalten werden, sollen die Agenten und Procuratores alle Judicial-Producta in duplo einreichen, dabey auch in Acht nehmen, daß allezeit im Umfang eines jedwedern Products man sich auf den lezt bewilligten Terminum referiren und die Instrumenta Insinuationis beylege, woraus der Richter alsobald ersehen könne, ob die Befehl oder Decreta zu Recht geliefert, und der Termin gehalten worden, oder nicht? Ferner soll in dergleichen Parthey-Sachen keine Schrift in anderer Sprach dann Teutsch oder Lateinisch bey dem Reichs-Vicariat-Gericht angenommen werden, es wären dann etwan Documenta, Zeugen-Aussagen, und dergleichen, so zwar in der Sprach, darin sie geschrieben, anzunehmen, aber zu verfügen, daß dabey eine beglaubte und von der Obrigkeit gefertigte und approbirte Translation in Teutscher oder Lateinischer Sprach allezeit mit produciret werde.

Die Procuratores oder Agenten sollen von dem Präsidenten und Canzler in Pflicht genommen, und zu jeglicher Gerichts-Sache, nachdem die Mandata oder Processus Appellationis reproduciret werden, in primo termino gleich ihre Mandata procuratoria originaliter neben collationirter Abschrift, damit solche dem Gegentheil communiciret werden mögen, übergeben, es wäre dann Sache, daß der Original-Gewalt schon zwar ad omnes causas produciret worden, auf welchen Fall es genug ist, daß ein solcher Gewalt von denen Secretarien bey der Registratur aufgesucht und collationirter zu denen Actis geleget und produciret werde, ausser, da der Gegentheil auf Producirung des Originals, oder auf eine special-Gewalt in casibus de jure expressis dringen thäte. Dann sollen diejenige, so die Reichs-Lehen zu empfangen oder deren Agenten und Procuratores neben ihrer Supplication den lezteren ausgefertigten Lehen-Brief oder von der Churfürstl. Maynzischen oder von der Reichs-Hof-Raths-Canzley vidimirte Copias einliefern, auch annebens wann einer oder mehrer, so in vorigen Lehen-Briefen einverleibet, Todes verschieden, hierumen glaubhafte Attestation und genugsamen Beweißthum, in welchen Jahr, Monath und Tag, wann sich dessen oder de-

ren jedwedern Todes-Fall zugetragen, angezeiget werden, mit gleichmäsiger Beylegung, wie der ansuchende Lehen-Folger solchen vorigen verwandt, sodann die nothwendige Gewalt zu Leistuug des Lehen-Eydes zugleich und alles auf einmal übergeben.

Wann über Kauf- und andere Verträge um die Confirmation von Unserm Reichs-Vicariat gebethen wird, soll solcher Contract in Originali oder glaubhafter Abschrift im Nahmen beeder oder aller Contrahenten (da mehrere dabey interessirt) samt ordentlicher Vollmacht producirt, ingleichen mit begehrter Confirmation eines aufgerichteten Testaments, Erb-Vertrag und Vereinigung vornehmer Reichs-Stände gehalten werden.

Wann die Partheyen mit ihrer Nothdurft einkommen, und aber vor der Relation die Acta zu collationiren, oder die Proceß zu inrotuliren, oder sonst Siegel und Handschrift und Original-Documenta zu recognosciren von ihnen den Partheyen, oder deren Procuratoren angehalten, oder je zuweilen es die Nothdurft für sich selbsten erfordern würde, soll der Präsident darzu zwey aus denen Räthen, als von jeder Banck oder Seiten einen deputiren, welche denen Partheyen durch ein Decret die Zeit der Erscheinung verkündigen lassen,

sen, alsdann in der Rath-Stuben und nirgends anderstwo (wann kein Rath gehalten wird) die Inrotulation oder Recognition vornehmen, denen Partheyen die Mängel oder Abgang ihrer Schriften, dafern sich einer befindet, kürzlich anzeigen, solchen Abgang zu ergänzen gestatten und in ihrer Gegenwart durch einen Secretarium richtig registriren lassen, welcher auch, was bey solchem Actu vorgehet, ins Protocoll alles Fleises aufzeichnen, und nach vollendeter Inrotulation die Acta zu der Registratur nehmen solle.

Damit aber alle Acta in guter Ordnung gehalten werden, lieget den Secretairen ob, daß sie alle und jede Schriften zu seinen gehörigen Proceß legen, insonderheit aber bey einer jeglich gerichtlichen Sach die Schriften wie dieselbe, der Zeit nach auf einander gangen, richtig, unmangelhaft, auch alles und jedes, was producirt, es seyen Supplicationes, Mandata, Citationes, Gewalt, Haubt-Schriften, oder Beylagen, mit Ziefer notiren und numeriren, auch ehe man einen geschlossenen Act ad referendum giebt, selbigen in Anwesenheit der Partheyen oder deren Procuratoren inrotuliren sollen.

Keiner aus Unsern Reichs-Vicariats-Räthen solle sich unterstehen, ohne Assignation und ausdrücklicher Anordnung des

Präsidenten, einige Supplication, geschweige ganze Acta vor sich selbst zu sich zu nehmen, oder aus der Canzley abzufordern, sondern erwarten, was ad proponendum ihme zugestellet wird, ingestalten der Präsident mit dem Canzler über die einkommende Schriften und Acta zu conferiren und sich zu vergleichen, was sie einem oder andern Rath hiervon zu theilen, wobey sie gleichwol ohne einige Exemption eine Gleichheit zu halten und zu discerniren, auch wissen, daß in Sachen, so von einer Importanz sind, darinnen, oder wo ein Definitiv-Urtheil zu verfassen, ein Correferent verordnet, die Referenten aber jederzeit in der Stille und verschwiegen gehalten werden. Inmasen

Gleichwie die Pflicht eines jeden Raths-Secretarii, und Canzley-Bedienten ohne das ist, daß sie verschwiegen seyn und nichts vor der Zeit ausschwazen sollen, welches denen Partheyen oder sonst zu Schaden gereichen mögte: als hat der Präsident hierauf sonderbar Obacht zu haben Da er aber in Erfahrung brächte, daß einer oder der andere deme nicht nachgelebet, selbe ernstlich zu vermahnen, und im Fall einige Corruption mit Schenckungen vorgangen, oder Parthey lichkeit verspühret würde, uns um gebührender Abstellung willen zu berichten. Damit es auch mit denen Sachen

chen, so ad referendum gegeben, um so vielmehr ordentlich gehalten werde, soll alles, was ad referendum ausgetheilet, von denen Secretarien in ein ordentliches Referenten-Buch in duplo bezeichnet, eines dem Präsidenten, das andere dem Canzler zugestellet und von beeden alles Fleisses darauf beobachtet werden, daß die Referenten mit dem Referien nicht saumselig, aber auch in Relationibus das Factum ex Actis getreulich vortragen, und mit Umständen hierüber ihr Votum ausführen.

Wann nach ordentlich abgelegter Relation ein Schluß oder Definitiv-Urtheil gemacht und von dem Secretario aufgesezet, soll selbiges in pleno Concessu abgelesen und nachdem es also placidirt, von dem Re- oder Correferenten unterschrieben, die Relation oder Correlation in einen gewissen Kasten aufbehalten, und da man wider den Re- oder Correferenten schliesset, die Rationes decidendi absonderlich verzeichnet, und zu der Re- und Correlation geleget, sonst aber der Modus referendi, wie beym Cammer-Gericht gewöhnlich, observiret werden. Es soll auch unser Präsident daran seyn, daß ein jeder aus unsern Vicariat-Räthen seine Stimme anderst nicht, dann in seiner Ordnung und auf vorgehende des Präsidenten Frage gebe, einem andern im votiren nicht

 ein-

eingreiffen, sondern ein jeder sein Votum kürzlich dem gerichtlichen Proceß und Documenten zu folge, nach denen Reichs-Constitutionen und gemeinen Kayserlichen Rechten formire, damit nicht unbedächtliche Majora oder andere Inconvenienzien durch eigensinnige Vota verursachet werden. Wann jedoch einer bemercken würde, daß seine zuvor gegebene Stimme von dem andern nicht recht eingenommen worden und derentwillen sich erklären, oder wo er aus denen Ursachen, so durch die nachstimmende Räthe angeführet, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst was erhebliches seinem Voto beysezen wolte, das soll ihme mit kurzen Worten nach gehaltener Umfrage zu thun unbenommen seyn, und von Unserm Präsidenten auf beschehene Anzeige erlaubet, und beobachtet werden, auch bevorstehen, nach gestaltsam vorkommender Umstände, nochmalen umzufragen, darüber ein jeder sich mit seiner Meynung mit wenigen Worten vernehmen lassen, und was die mehrern Stimmen geben, ausgesprochen, oder da die Vota paria wären, von ihm Präsidenten die Majora in causis Politicis gemacht, und als ein ordentlicher Raths-Schluß, wie oben gemeldet, zu Papier von denen Secretarien gebracht, in causis religionis aber dem Instrumento

Pacis Art. V. §. 20. ver. visitatio Consilii &c. nachgegangen werden solle. So bald die verfaste Bescheide oder Urthel verlesen, und ins Vicariat-Protocoll eingetragen worden, soll es bey der Canzley zu Standten geschrieben, von beeden Secretarien, als wegen Chur-Bayern zur rechten, und wegen Chur-Pfalz zur lincken Hand unterzeichnet, und zu Ende in judicialibus: **Vicariat-Gericht** / in gratialibus aber: **Vicariat-Cazley** gesezet, und das gemeinsame Vicariats-Secret fürgedrucket werden, allermasen in mehrbemeldten Vicariat-Vertrag versehen, und sonderbar der Titulatur halber verglichen worden, daß selbige auf folgende Form (§. 102.) auszufertigen, auch an das Vicariat-Gericht von den einkommenden Partheyen zu ertheilen, und anderst nicht anzunehmen, sondern da man von einer Parthey den Titul anders eingerichtet befinden würde, die also eingekommene Schrift wieder zurück gegeben werden solle.

§. 102.

Ferner ist, wegen Geheimhaltung der Sachen, ingleichen wegen der Advocaten, Procuratoren und Agenten bey diesem Reichs-Vicariats-Gericht, nachstehendes verordnet worden.

Weitere Vicariat-Verordnung. sub Lit. B.

Von GOttes Gnaden

Wir

Maximilian Ema- Carl Philipp Pfalz-

 Graf

nuel in Ober = und Nieder = Bayern auch der Obern = Pfalz Herzog / Pfalz Graf bey Rhein des Heiligen Römischen Reichs Erz=Truchseß und Churfürst Land= graf zu Leuchten= berg. 2c.

Graf bey Rhein / des Heiligen Römischen Reichs Erz = Schaz= meister und Chur= fürst / in Bayern / zu Jülich Cleve und Berg Herzog / Fürst zu Mörß / Graf zu Veldenz / Sponheim der Marck Ravens= sperg / Herr zu Ra= venstein 2c.

Und in denen Landen des Rheins Schwaben und Fränckischen Rech= tens Fürsehere und Vicarii.

Zu Ausfertigung ist vermöge mehr angeregten Vertrags ein ordentliches Vi= cariats=Sigill zu gebrauchen, so der Prä= sident und Canzler in Verwahrung ha= ben, und da Sachen auszufertigen sind heraus geben, und in ihrer beyder Anwe= senheit durch einen Secretarium solches Sigill auf die expedirte und zu Standen ge= schriebene Bescheide, Decret und anders drucken lassen werden.

Gleichwie beeden Secretarien die Regi= stratur und Taxtor = Amt anvertrauet wird: also sollen sie, wie auch die Can= zellisten zu gebührender Geheimhaltung angemahnet, und hierauf von Präsidenten und Canzler fleisige Obacht gehalten werden.

Viel Advocaten Procuratores und A= genten zu diesem Vicariat = Gericht anzu= stellen, sie zu examiniren, wie sonst beym

Cam=

Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath gebräuchlich, erachten wir darum unnöthig, weil auf solchem Fall da es ad Interregnum kommen solte, zu hoffen, es werde nicht lange Anstand haben, daß ein Römischer Kayser erwählet, und dann das Vicariats-Gerichte wiederum aufgehoben kan werden. Jedoch hat der Präsident und Canzler gleichwol auch darob zu halten, daß einige Advocaten, Procuratores oder Agenten, so bey dem Vicariats-Rath sich gebrauchen lassen wollen, ehrliche und qualificirte Personen seyn, welche dann auch hierüber in eine Pflicht genommen werden, einer Parthey aber unverwehret seyn solle, nebst einem eigenen Advocaten oder Agenten alldahin, wo das Reichs-Vicariats-Gericht angestellet ist, auf eigene Kosten, zuschicken, welche ihre Sachen sollicitiren mögen. Und dieses ist, was Wir, als des Röm. Reichs, in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens Vicarii verordnen, daß bey Unsern Vicariat-Gericht beobachtet werden solle, dem dann nachzukommen Unser Befehl ist. Behalten Uns aber bevor, solche Ordnung und Meynung jederzeit nach befindenden Umständen annoch zu ändern, zu mindern, oder zu mehren. Zu Urkund dessen Wir auch diese Reichs-Vicariats-Ordnung mit eigenen Handen unterschrieben und un-

ter Unserm Vicariats-Sigill verfertigen lassen. Geschehen 2c. 2c.

§. 102.

Beschluß. Was endlich das Schema Sessionis belanget, ist selbiges eben so, wie bereits oben angezeiget worden (§. 95.) beschaffen, nur daß man a) an statt eines runden Tisches eine viereckigt-längliche Tafel beliebet; b) beeden nach der Hand beygefügten Stadt Augspurgischen Consulenten, qua Herren Assessoribus Augustanæ Confessionis, ihren Plaz nach denen Chur-Bayerisch und Chur-Pfälzischen Herren Vicariats-Räthen zur Rechten und Lincken angewiesen; c) beeden Vicariats-Secretarien aber einen besondern Tisch angewiesen hat. Das Vicariats-Sigill enthält das Chur-Bayerische und Chur-Pfälzische Wappen, mit der Umschrift: Sigillum Vicariatus Imperii in Part. Rheni, Suev. & Jur. Franc. Dei Gratia. Zu Teutsch, **Reichs-Vicariats-Insiegel in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ von GOttes Gnaden.** Das Vicariats-Proclama hingegen ist eben dasjenige, wie gleich anfangs (§. 13.) beygebracht. Dahero wir uns hiebey weiter nicht aufhalten, sondern von denen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen, und was damit verknüpft ist, vor diesesmal den Beschluß machen.

Allge-

Allgemeiner Inhalt der Ersten Abhandlung Von denen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen.

Auf wie vielerley Weise der Kayserliche Thron erlediget werde pag. 1
Ob und wann erstlich der Kayser von den Feinden solte gefangen genommen 2
Oder zweytens der Regierung unfähig erkläret 3
Ingleichen drittens auf eine lange Zeit ausser Teutschland verreyset 4
Oder viertens Cron und Scepter freywillig niedergeleget 5
Endlich fünftens mit Tod abgegangen 6
Was sodann des Reichs-Wohlfart erfordere 7
Besonders in Ansehung der Herrn Reichs-Vicarien 8
Wann die Vicariats-Gerechtsame ihren Anfang nehmen 8
Was für Solennitäten vorhero beobachtet werden 9

Wie die Vicariats-Patente verabfasset werden pag. 10
Chur-Sächsisches Vicariats-Patent 11
Chur-Bayerisches und Chur-Pfälzisches gemeinschaftliches Vicariats-Patent 17
Vicariats-Jurisdiction in Handhabung unpartheyischer Justiz 23
Wie weit sich die Pfälzische Vicariats-Jurisdiction ehehin erstrecket haben soll 24
Was für Länder darunter nicht mehr gehören 25
Was für Provinzien hingegen davon eximiret worden 26
Kayserliches Rescript dieserhalben 26
Wie weit besagt-Pfälzische Vicariats-Jurisdiction sich heute zu Tag erstrecke 28
Was für Streit desfals wegen des Herzogthums Bayern ehehin entstanden 31
Wo hievon mehrere Nachricht zu finden 32
Was wegen der Italiänischen Reichs-Lehenbaren Provinzien zu bemercken 33
Ob sich die Vicariats-Jurisdiction dahin erstrecke 34
Die Affirmativa in Ansehung der ersten Frage wird behauptet 35
Wie auch in Ansehung der andern Frage 37
Das Vorhergehende wird weiters bestättiget 39
Wie weit sich die Chur-Sächsische Vicariats-Jurisdiction ehehin extendiret haben soll 40
Was darunter nicht mehr zu rechnen 41
Wie weit die Chur-Sächsische Vicariats-Jurisdiction sich heut zu Tag erstrecke 42

Was für Reichs-Gerichte zur Justiz-Administration bestelt worden pag. 45
Unter was für Vicariats-Jurisdiction selbige gehören 46
Was Chur-Pfalz wegen des Cammer-Gerichts für Schwürigkeiten Anno 1612. erreget 48
Chur-Sächsisches Schreiben dieserhalben an das Cammer-Gericht 49
Was das Cammer-Gericht wegen der Vicariats-Jurisdiction ehehin für Gedancken geheget 52
Wesen sich die hohen Herren R. V. wegen des Cammer-Gerichts vergleichen 54
Was wegen des gemeinschaftlichen Vicariats-Insiegel An. 1612. und 1619. vorgefallen 55
Ferner Anno 1657. 56
Ingleichen Anno 1711. 56
Was Chur-Maynz dieserhalben an das Cammer-Gericht rescribiret 58
Vicariats-Confirmation an die Herren Camerales 60
Was selbige hierauf geantwortet 62
Der Reichs-Hof-Rath höret mit des Kaysers Tod auf 65
Und sämtliche Reichs-Hof-Räthe werden dimittiret 67
Wie das Dimißions-Decret beschaffen 68
Wann und wie der Reichs-Hof-Rath confirmiret werde 70
Was für Vicariats-Gerichte statt des Reichs-Hof-Raths angeordnet werden 72
Wie die Vicariats-Insiegel beschaffen 73
Fernere Vicariats-Gerechtsame wegen der Reichs-Einkünfte 75

Wie auch in Ansehung der geistlichen Einkünfte pag. 76
Diese Einkünfte sind sehr geschmälert worden 78
Was heute zu Tag davon noch übrig geblieben 80
Ob das Jus Prim. Precum darunter zu rechnen 80
Das Jus Prim. Prec. will denen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen nicht eingestanden werden 82
Das Gegentheil wird behauptet 84
Weitere Vicariats-Gerechtsame in Ansehung der Reichs-Belehnungen 86
Wie sich die Reichs-Lehen vermindert und vermehret 87
Was von dem Kayser und dem Reich zu Lehen gehet 88
Wird weiters ausgeführet 89
Was ferner zu Lehen gegeben wird 91
Weitere Beschaffenheit der Reichs-Lehen 92
Was unter den Fahn-Lehen zu verstehen 94
Chur-Bayerisches Vicariats-Patent wegen der Lehen-Erneuerung 96
Chur-Pfälzisches Vicariats-Patent in eadem materia 97
Was in Ansehung der Geistlichen Lehen zu bemercken 99
Wie und wann ein Lehn-Indult zu suchen 101
Was vor der Belehnung zu beobachten 102
Was hierauf von dem Vicariats-Hof-Gericht geschiehet 104
Zwo besondere Fragen werden erörtert 105
Und die Gründe pro & contra angeführt 106
Was wegen der Vicariats-Gerechtsame weiters zu erörtern 108

Ob

Ob die offenen Reichs-Lehen ohne der Stände Consens können vergeben werden pag. 110
Was desfals von denen Herren Reichs-Vicarien zu beobachten 112
Vicariats-Gerechtsame in Ansehung der Reichs-Tags-Activität 114
Was desfals von Chur-Maynz rescribiret worden 115
Was an die übrigen Churfürsten dieserhalben gelanget 116
Ob und wie die Vicariats-Handlung von Kayserl. Majest. confirmiret werden 118
Darum wird von Chur-Pfalz insbesondere gebeten 119
Kayserliches desfals ertheiltes Diploma 122
Ob es mit denen Chur-Sächsischen Vicariats-Actibus auf gleiche Weis gehalten werde 124
Warum mehr nicht dann zween Reichs-Vicarien 126
Solches wird weiters ausgeführet 128
Was Herr von Ludwig desfals statuiret 129
Was davon in dem Schwäbischen Lehn-Recht vorkommet 130
Wie das Reichs-Vicariat zwischen Pfalz und Bayern strittig worden 131
Was vor den Böhmischen Unruhen dieserhalben zum Vorschein gekommen 133
Was hernach weiters vorgefallen 134
Insonderheit bey dem Wahl-Convent zu Franckfurt Anno 1657. 135
Wie dazumalen die Sache vermittelt worden 137
Was für Controvers-Schriften dieserhalb publiciret worden 138

Chur-Pfälzische Gründe zu Behauptung der Reichs-Vicariats-Gerechtsamen pag. 139
Chur-Bayerische Beantwortung hierauf 143
Chur-Bayerische Argumenta wegen der Vicariats-Gerechtsame 145
Was Chur-Pfalz dagegen repliciret 148
Zwischen Bayern und Pfalz wird dieserhalben Anno 1670. ein Vergleich tendirt 152
Erster Vorschlag 153
Zweyter Vorschlag 154
Was sich Chur-Bayern dabey bedinget 154
Dritter Vorschlag 156
Vierter Vorschlag 157
Was dieserhalben vor weitere Puncte verabfasset worden 162
Fünfter temperirter Vorschlag 164
Was dazumalen nicht zu Stand gekommen, wird Anno 1724. beygelegt 167
Vicariats-Vergleich zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz de Anno 1724. 168
Worinnen die zum Vicariats-Vergleich gehörigen Beylagen bestehen 181
Reichs-Vicariats-Gerichts-Ordnung in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens 184
Verordnung wegen des gemeinschäftlichen Vicariat-Insiegels 200
Schema Sessionis besagt gemeinschaftlichen Rheinischen Vicariats
Dessen Secret-Insiegels Verwahrung 203
Beschluß der ersten Abhandlung 204

)o(

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

König, Johann Carl, 1705-1753

... Abhandlung derer hohen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen ...

Bd.: 1

Marburg 1743

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1032#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300750-0
VD18 15473678-001